

24.09.2014

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/3388

#### 2. Lesung

**Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW)**

**Berichterstatter**                      Abgeordneter Günter Garbrecht

#### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/3388 wird in folgender geänderter Fassung angenommen:

Datum des Originals: 24.09.2014/Ausgegeben: 29.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Beschlüsse des Ausschusses

**Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPa NRW)**

#### Artikel 1

**Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW)**

#### Artikel 1

**Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW)**

#### Inhaltsübersicht

#### Inhaltsübersicht

##### Teil 1

##### Allgemeine Bestimmungen

##### Teil 1

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Ziele	§ 1	Ziele
§ 2	Gestaltung der Angebote	§ 2	Gestaltung der Angebote
§ 3	Trägerinnen und Träger, Kooperationsgebot, Landesausschuss	§ 3	Trägerinnen und Träger, Kooperationsgebot, Landesausschuss
§ 4	Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur	§ 4	Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur
§ 5	Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	§ 5	Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
§ 6	Beratung	§ 6	Beratung
§ 7	Örtliche Planung	§ 7	Örtliche Planung
§ 8	Kommunale Konferenz Alter und Pflege	§ 8	Kommunale Konferenz Alter und Pflege
§ 9	Auskunftspflichten	§ 9	<u>Datenverarbeitung und</u> Auskunftspflichten

**Teil 2**  
**Förderung der pflegerischen**  
**Angebotsstruktur**

- § 10 Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen
- § 11 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen
- § 12 Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- § 13 Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)
- § 14 Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen

**Teil 3**  
**Weitere Angebote**

- § 15 Komplementäre ambulante Dienste
- § 16 Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger
- § 17 Einrichtungen der Behindertenhilfe

**Teil 4**  
**Maßnahmen des Landes**

- § 18 Landesförderplan
- § 19 Bericht der Landesregierung zur Lage der Älteren in Nordrhein-Westfalen

**Teil 5**

- § 20 Verordnungsermächtigungen
- § 21 Verfahren, Datenschutz
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Berichtspflicht

**Teil 2**  
**Finanzierung der pflegerischen**  
**Angebotsstruktur**

- § 10 Ermittlung der anerkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen
- § 11 Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen
- § 12 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen
- § 13 Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- § 14 Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)
- § 15 Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen

**Teil 3**  
**Weitere Angebote**

- § 16 Komplementäre ambulante Dienste
- § 17 Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger
- § 18 Einrichtungen der Behindertenhilfe

**Teil 4**  
**Maßnahmen des Landes**

- § 19 Landesförderplan
- § 20 Bericht der Landesregierung zur Lage der Älteren in Nordrhein-Westfalen

**Teil 5**

- § 21 Verfahren, Datenschutz
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Berichtspflicht

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Ziele**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen.

(2) Sämtliche Maßnahmen nach diesem Gesetz sind darauf auszurichten, das Selbstbestimmungsrecht von älteren Menschen und pflegebedürftigen Menschen in jeder Lebensphase zu sichern.

(3) Die Bedürfnisse der Pflegepersonen im Sinne von § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist und aller anderen Menschen, die auf der Basis von Selbstverpflichtung, ohne kommerzielle Interessen, verlässlich und auf frei bestimmte Dauer Verantwortung für andere Menschen, denen sie sich zugehörig fühlen, übernehmen (Angehörige), sind bei der Gestaltung der Versorgungsstruktur nach diesem Gesetz besonders zu berücksichtigen. Angehörige sind in ihrer eigenen Rolle anzuerkennen, in Planung und Umsetzung strukturell einzubinden und zu unterstützen.

**§ 2  
Gestaltung der Angebote**

(1) Ausgangspunkt für Planungen und die Gestaltung der Angebote sind die Bedarfe älterer Menschen, pflegebedürftiger Menschen und deren Angehöriger. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern durchgängig zu berücksichtigen. Die Angebote sollen orts- bzw. stadtteilbezogen vorgehalten und weiterentwi-

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Ziele**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Bedürfnisse der Pflegepersonen im Sinne von § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist, und aller anderen Menschen, die auf der Basis von Selbstverpflichtung, ohne kommerzielle Interessen, verlässlich und auf frei bestimmte Dauer Verantwortung für andere Menschen, denen sie sich zugehörig fühlen, übernehmen (Angehörige), sind bei der Gestaltung der Versorgungsstruktur nach diesem Gesetz besonders zu berücksichtigen. Angehörige sind in ihrer eigenen Rolle anzuerkennen, in Planung und Umsetzung strukturell einzubinden und zu unterstützen.

**§ 2  
Gestaltung der Angebote**

(1) Ausgangspunkt für Planungen und die Gestaltung der Angebote sind die Bedarfe älterer Menschen, pflegebedürftiger Menschen und deren Angehöriger. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern durchgängig zu berücksichtigen. Die Angebote sollen orts- beziehungsweise stadtteilbezogen vorgehalten und

ckelt werden und den älteren oder pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ermöglichen, an dem Ort ihrer Wahl wohnen zu können. Dabei sind Wohn- und Pflegeangebote vorrangig einzubeziehen, die eine Alternative zu einer vollständigen stationären Versorgung darstellen. Maßnahmen nach diesem Gesetz sollen auch kultursensible Aspekte berücksichtigen, insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen, die sich durch Migrationsgeschichte, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ergeben können.

weiterentwickelt werden und den älteren oder pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ermöglichen, an dem Ort ihrer Wahl wohnen zu können; die besonderen Bedarfe des ländlichen Raums sind zu berücksichtigen. Dabei sind alle Wohn- und Pflegeangebote vorrangig einzubeziehen, die eine Alternative zu einer vollständigen stationären Versorgung darstellen. Maßnahmen nach diesem Gesetz sollen auch kultursensible Aspekte berücksichtigen, insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen, die sich durch Migrationsgeschichte, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ergeben können. Darüber hinaus ist Armut und sozialer Ausgrenzung entgegen zu wirken.

(2) Bei Pflegeeinrichtungen haben Sanierung, Modernisierung, Umbau und Ersatzneubau Vorrang vor Neubau.

(2) Bei Planung, Gestaltung und Betrieb beziehungsweise Ausführung von Angeboten ist darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) berücksichtigt werden.

(3) Bei Pflegeeinrichtungen haben Sanierung, Modernisierung, Umbau und Ersatzneubau Vorrang vor Neubau.

### § 3

#### Trägerinnen und Träger, Kooperationsgebot, Landesausschuss

(1) Trägerinnen und Träger der Angebote nach diesem Gesetz können insbesondere die Kommunen, die Landschaftsverbände, die Trägerinnen und Träger der Pflegeversicherung, die Freie Wohlfahrtspflege, andere gemeinnützige oder privat-gewerbliche Anbieter sozialer Dienstleistungen, die Verbraucherzentralen, die Seniorenvertretungen und die Vertretungen der pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranken und Angehörigen sowie die zuständigen Landesbehörden sein. Diese sollen ihre Angebote bestmöglich aufeinander abstimmen und unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zur Erreichung der in § 1 bestimmten Ziele eng und vertrauensvoll im Interesse

### § 3

#### Trägerinnen und Träger, Kooperationsgebot, Landesausschuss

(1) Trägerinnen und Träger der Angebote nach diesem Gesetz können insbesondere die Kommunen, die Landschaftsverbände, die Trägerinnen und Träger der Pflegeversicherung, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen, die Freie Wohlfahrtspflege, andere gemeinnützige oder privat-gewerbliche Anbieter sozialer Dienstleistungen, die Verbraucherzentralen, die Seniorenvertretungen und die Vertretungen der pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranken und Angehörigen sowie die zuständigen Landesbehörden sein. Diese sollen ihre Angebote bestmöglich aufeinander abstimmen und unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zur Erreichung der in § 1

der pflegebedürftigen Menschen zusammenarbeiten.

(2) Zur Beratung der Landesregierung in Fragen der Alten- und Pflegepolitik nach diesem Gesetz wird vom zuständigen Ministerium ein "Landesausschuss Alter und Pflege" gebildet. Ihm gehören Vertretungen der in Absatz 1 genannten Institutionen und Verbände sowie Interessenvertretungen der Beschäftigten an.

#### § 4

#### Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, eine den örtlichen Bedarfen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe dieses Gesetzes sicherzustellen, und beziehen hierbei die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein.

(2) Die Verpflichtung des Absatz 1 erstreckt sich auch auf nicht pflegerische Angebote für ältere, pflegebedürftige und von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen, wenn diese Angebote nachweisbar dazu beitragen, den aktuellen oder späteren Bedarf an pflegerischen Angeboten zu vermeiden oder zu verringern. Dies gilt nur, soweit der den Kreisen und kreisfreien Städten für diese Angebote entstehende Aufwand höchstens dem Aufwand entspricht, den sie zur Sicherstellung der durch diese Angebote entbehrlich werdenden pflegerischen Angebote hätten aufwenden müssen. Einklagbare Rechtsansprüche werden hierdurch nicht begründet.

bestimmten Ziele eng und vertrauensvoll im Interesse der pflegebedürftigen Menschen zusammenarbeiten.

(2) unverändert

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung die dem „Landesausschuss Alter und Pflege“ angehörenden Organisationen unter Berücksichtigung der Interessen aller an der Alten- und Pflegepolitik im Land Beteiligten zu benennen und das Verfahren zur Berufung der Mitglieder und zur Arbeit des Landesausschusses zu regeln.

#### § 4

#### Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur

(1) unverändert

(2) Die Verpflichtung des Absatz 1 erstreckt sich auch auf nicht pflegerische Angebote für ältere, pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen sowie auf pflegende Angehörige, wenn diese Angebote nachweisbar dazu beitragen, den aktuellen oder späteren Bedarf an pflegerischen Angeboten zu vermeiden oder zu verringern. Dies gilt nur, soweit der den Kreisen und kreisfreien Städten für diese Angebote entstehende Aufwand höchstens dem Aufwand entspricht, den sie zur Sicherstellung der durch diese Angebote entbehrlich werdenden pflegerischen Angebote hätten aufwenden müssen. Einklagbare Rechtsansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(3) Öffentliche Träger sollen neue eigene Einrichtungen und Angebote nur schaffen, soweit sich keine geeigneten freigemeinnützigen oder privaten Träger finden.

### § 5

#### **Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen**

(1) Die zugelassenen Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist,) sind verpflichtet, mit zugelassenen Pflegeeinrichtungen (§ 72 Elftes Buch Sozialgesetzbuch), dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Pflegeversicherung e.V. und den Angehörigen mit dem Ziel zusammenzuwirken, den Übergang von der Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsbehandlung in die eigene Wohnung oder unter Wahrung der Wahlfreiheit in eine Pflegeeinrichtung sicherzustellen. Einem Wunsch nach Rückkehr in die eigene Wohnung oder einer quartiersnahen Versorgung ist dabei durch Ausnutzung aller präventiven und rehabilitativen Angebote möglichst zu entsprechen.

(2) Über die Zusammenarbeit nach Absatz 1 schließen die Landesverbände der Pflegekassen mit den Vereinigungen der Trägerinnen und Träger und, soweit solche nicht existieren, mit den Trägerinnen und Trägern von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen sind für die zugelassenen Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen sowie die Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen im Land unmittelbar verbindlich.

(3) Öffentliche Träger sollen neue eigene Einrichtungen und Angebote nur schaffen, soweit sich keine geeigneten freigemeinnützigen oder privaten Träger finden. Insgesamt ist zur Absicherung des Wahlrechts der Betroffenen eine größtmögliche Trägervielfalt anzustreben.

### § 5

#### **Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen**

(1) Die zugelassenen Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist) sind verpflichtet, mit zugelassenen Pflegeeinrichtungen (§ 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V., den Betroffenen sowie ihren Vertretungen und den Angehörigen mit dem Ziel zusammenzuwirken, den Übergang von der Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsbehandlung in die eigene Wohnung oder unter Wahrung der Wahlfreiheit in eine Pflegeeinrichtung sicherzustellen. Einem Wunsch nach Rückkehr in die eigene Wohnung oder einer quartiersnahen Versorgung ist dabei durch Ausnutzung aller präventiven und rehabilitativen Angebote möglichst zu entsprechen.

(2) unverändert



**§ 6  
Beratung**

Personen, die sich auf eine Situation der eigenen Pflegebedürftigkeit vorbereiten oder bei denen diese bereits eingetreten ist, sowie deren Angehörige sind trägerunabhängig über die Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu beraten. Die Beratung soll im abgestimmten Zusammenwirken der Beratungsangebote, insbesondere der Kommunen und Pflegekassen, vorgehalten werden. Hierbei soll insbesondere auf gemeinsame, unabhängige Beratungsangebote vor Ort mit der Möglichkeit von zugehender Beratung und Fallmanagement hingewirkt werden. Das zuständige Ministerium schließt hierzu Rahmenvereinbarungen mit den Kreisen und kreisfreien Städten, den Landschaftsverbänden, den Pflegekassen und Dachverbänden sonstiger in der Beratung tätiger Institutionen.

**§ 7  
Örtliche Planung**

(1) Die Planung der Kreise und kreisfreien Städte umfasst

1. die Bestandsaufnahme der Angebote,
2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Sie umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Si-

**§ 6  
Beratung**

Personen, die sich auf eine Situation der eigenen Pflegebedürftigkeit vorbereiten oder bei denen diese bereits eingetreten ist, sowie deren Angehörige sind trägerunabhängig über die Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu beraten. Die Beratung soll im abgestimmten Zusammenwirken der Beratungsangebote, insbesondere der Kommunen und Pflegekassen, vorgehalten werden. Hierbei soll insbesondere auf gemeinsame, unabhängige Beratungsangebote vor Ort mit der Möglichkeit von zugehender Beratung und Fallmanagement hingewirkt werden, wobei für Personen, die eine Beratung in Anspruch nehmen, die fachliche Qualifikation der Beratungsperson erkennbar sein muss. Das zuständige Ministerium schließt hierzu Rahmenvereinbarungen mit den Kreisen und kreisfreien Städten, den Landschaftsverbänden, den Pflegekassen und Dachverbänden sonstiger in der Beratung tätiger Institutionen.

**§ 7  
Örtliche Planung**

(1) Die Planung der Kreise und kreisfreien Städte umfasst

1. die Bestandsaufnahme der Angebote,
2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Sie umfasst insbesondere komplementäre Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen wie persönliche Assistenz und die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur. Die Planung hat übergreifende Aspekte der Teilhabe einer altengerechten Quartiersentwick-

cherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

(2) Die Kreise beziehen die kreisangehörigen Gemeinden in den Planungsprozess ein.

(3) Zur Umsetzung der Planung teilen die Kreise und kreisfreien Städte anderen Behörden, die über Entscheidungsbefugnisse bei der Gestaltung der kommunalen Infrastruktur verfügen, die Ergebnisse des Planungsprozesses mit und stimmen sich mit diesen ab. Dies gilt insbesondere für die die Bauleitplanung verantwortenden Trägerinnen und Träger.

(4) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die Ergebnisse der örtlichen Planung sowie die Umsetzung von Maßnahmen zum Stichtag 31. Dezember jedes zweite Jahr, beginnend mit dem Jahr 2015, zusammen.

(5) Sie haben die örtliche Planung nach Absatz 4 verständlich sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei zu veröffentlichen und darüber hinaus dem zuständigen Ministerium zur Verfügung zu stellen.

lung zur Sicherung eines würdevollen, inklusiven und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen einzubeziehen.

(2) Die Kreise beziehen die kreisangehörigen Gemeinden in den Planungsprozess ein und berücksichtigen die Planungen angrenzender Gebietskörperschaften.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Sie haben die örtliche Planung nach Absatz 4 verständlich sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei zu veröffentlichen und darüber hinaus dem zuständigen Ministerium zur Verfügung zu stellen. Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung konkrete Vorgaben, insbesondere zu Aufbau und Mindestinhalten der Planungsprozesse, festzulegen.

(6) Wenn die Planung nach Absatz 1 Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pfl-

geeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

### § 8

#### Kommunale Konferenz Alter und Pflege

(1) Zur Umsetzung der in diesem Gesetz und in den §§ 8 und 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschriebenen Aufgaben richten die Kreise und kreisfreien Städte örtliche Konferenzen ein.

(2) Die Konferenzen wirken mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
2. die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen,
3. die Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
4. die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
5. die Beteiligung der Gruppen nach § 3 Absatz 1 an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,

### § 8

#### Kommunale Konferenz Alter und Pflege

(1) Zur Umsetzung der in diesem Gesetz und in den §§ 8 und 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschriebenen Aufgaben richten die Kreise und kreisfreien Städte örtliche Konferenzen ein. Diese tagen in der Regel zweimal jährlich.

(2) Die Konferenzen wirken mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
2. die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
3. die Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
4. die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
5. die Beteiligung der Gruppen nach § 3 Absatz 1 an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,

6. die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
7. die Beratung und Bedarfseinschätzung von Investitionsvorhaben bei Einrichtungen im Sinne von § 13.

(3) Mitglieder der örtlichen Konferenzen sind:

1. die jeweils einrichtende Kommune,
2. in Kreisen die kreisangehörigen Gemeinden, die es wünschen,
3. die Ombudspersonen nach § 16 Wohn- und Teilhabegesetz

sowie Vertreterinnen oder Vertreter

4. der vor Ort tätigen Pflegeeinrichtungen,
5. der entsprechenden Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen),
6. der Pflegekassen,
7. des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
8. der kommunalen Seniorenvertretung,
9. der kommunalen Integrationsräte und
10. der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen pflegebedürftiger Menschen, Behinderter und

6. die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
7. die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit die Kommune nicht von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.

(3) Mitglieder der örtlichen Konferenzen sind insbesondere:

1. die jeweils einrichtende Kommune,
2. in Kreisen die kreisangehörigen Gemeinden, die es wünschen,
3. die Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetz vom [einfügen: Datum der Ausfertigung (Fundstelle)]...

sowie Vertreterinnen oder Vertreter

4. der vor Ort tätigen ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen bzw. -dienste,
5. der entsprechenden Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen),
6. der Trägerinnen und Träger der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung,
7. des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
8. der kommunalen Seniorenvertretung,
9. der kommunalen Integrationsräte und
10. der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit

chronisch Kranker sowie der Angehörigen,

Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Alten-Wohngemeinschaften sowie

11. der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Andere an der Angebotsversorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können beteiligt werden.

Andere an der Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen (zum Beispiel Vertretungen der Wohnungswirtschaft und der Verbände der Pflegeberufe und Gewerkschaften) können beteiligt werden.

(4) Die Berichte der Behörden nach § 14 Absatz 10 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind regelmäßig in die Beratungen einzubeziehen.

(4) Die Berichte der Behörden nach § 14 Absatz 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes sind regelmäßig in die Beratungen einzubeziehen.

(5) Über die Ergebnisse der Beratungen der kommunalen Konferenzen Alter und Pflege ist dem zuständigen Ministerium zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu berichten. Den Trägerinnen und Trägern ist zu ihren Investitionsvorhaben das etwaige Ergebnis der Beratung mitzuteilen.

(5) unverändert

### **§ 9 Auskunftspflichten**

Die Pflegekassen, die Trägerinnen und Träger der Sozialhilfe, die Trägerinnen und Träger der Pflegeeinrichtungen, die privaten Versicherungsunternehmen sowie die Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium und den Kreisen und kreisfreien Städten die für die Zwecke der Planung und der Investitionskostenförderung im Pflegebereich erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Das zuständige Ministerium kann die Erfassung und Auswertung der Daten durch den Einsatz eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützen und dessen Nutzung verbindlich vorgeben.

### **§ 9 Datenverarbeitung und Auskunftspflichten**

(1) Die Pflegekassen, die Trägerinnen und Träger der Sozialhilfe, die Trägerinnen und Träger der Pflegeeinrichtungen, die privaten Versicherungsunternehmen sowie die Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium und den Kreisen und kreisfreien Städten die für die Zwecke der Planung und der Investitionskostenförderung im Pflegebereich erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.

(2) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium kann die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch den Einsatz eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützen. Das Ministerium ist berechtigt, zum Zwecke einer lan-

desweiteren Planung Auswertungen vorzunehmen. Personenbezogene Daten sind vorher zu anonymisieren.

(3) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zu bestimmen, insbesondere die Nutzung des Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung nach Absatz 2 für die zuständigen Stellen und die Trägerinnen und Träger verbindlich vorzugeben sowie Art und Umfang der Daten und die datenverantwortlichen Stellen festzulegen.

**Teil 2**  
**Förderung der pflegerischen**  
**Angebotsstruktur**

**Teil 2**  
**Finanzierung der pflegerischen**  
**Angebotsstruktur**

**§ 10**  
**Ermittlung der anererkennungsfähigen**  
**Aufwendungen stationärer**  
**Pflegeeinrichtungen**

(1) Grundlage der Finanzierung von stationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 9, 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist die Ermittlung der betriebsnotwendigen Aufwendungen im Sinne des § 82 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (förderungsfähige Aufwendungen) durch den zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

(2) Anerkennungsfähig sind dabei Aufwendungen, die für bereits durchgeführte Maßnahmen angefallen sind oder für sicher im Veranlagungszeitraum durchzuführende Maßnahmen anfallen werden und betriebsnotwendig sind. Sofern hierfür eine öffentliche Förderung gewährt wurde oder wird, ist diese mindernd zu berücksichtigen.

(3) Aufwendungen gelten als betriebsnotwendig, wenn sie

1. dazu dienen, eine den aktuellen fachlichen Standards entsprechende Qualität von Pflege und Betreuung zu gewährleisten und beziehungsweise

oder die für Pflegeeinrichtungen geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere die qualitativen Vorgaben nach § 11 Absatz 3, zu erfüllen und

2. den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen und insbesondere landesrechtlich festgelegte Angemessenheitsgrenzen nicht überschreiten. Über Ausnahmen im Fall einer Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen entscheidet die jeweils zuständige Behörde, wobei stets das Einvernehmen zwischen dem zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe anzustreben ist. Sollte Einvernehmen nicht hergestellt werden können, so entscheidet der örtliche Träger der Sozialhilfe.

(4) Der zuständigen Behörde ist im Vorfeld von baulichen Maßnahmen Gelegenheit zu geben, die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit (Anerkennungsfähigkeit) der entstehenden Aufwendungen zu beraten.

(5) Die förderungsfähigen Aufwendungen sind über einen angemessenen Zeitraum linear zu verteilen.

(6) Aufwendungen für Erweiterungen und sonstige bauliche Maßnahmen an einem Gebäude (Folgeinvestitionen), die als wesentliche Verbesserung über einen Erhalt oder eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinausgehen, sind anzuerkennen, wenn sie erforderlich sind, um die für die Einrichtungsträgerin oder den Einrichtungsträger geltenden und zwingend umzusetzenden gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung der Gebäude zum Betrieb der Einrichtung zu erfüllen. Sie können darüber hinaus auch anerkannt werden, wenn die Maßnahme dazu dient, das Gebäude dem jeweils aktuellen Stand pflegfachlicher, energetischer und sonstiger baufachlicher Erkenntnisse anzupassen und die Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die die

Maßnahme für die Nutzerinnen und Nutzer bringt. Aufwendungen für Maßnahmen, die zu einer Erweiterung des bisher vorhandenen Platzangebotes führen, können nur anerkannt werden, wenn ohne sie ein dem aktuellen Bedarf entsprechendes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen vor Ort nicht sichergestellt werden kann. Die Summe aus der Addition der Aufwendungen für Maßnahmen im Sinne des Satzes 2 und der vor der Maßnahme bestehenden Restwerte darf die Höhe der für einen Neubau anererkennungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten.

(7) Für stationäre Pflegeeinrichtungen gelten einheitliche Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit von Aufwendungen, es sei denn, in der Vergangenheit wurden abweichende Angemessenheitsgrenzen und Verteilungszeiträume anerkannt. Diese gelten auch weiterhin fort.

(8) Für Eigentum und Miete beziehungsweise Pacht gelten grundsätzlich die gleichen Maßstäbe insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der anererkennungsfähigen Aufwendungen in ihrem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzwert des Objektes. Befinden sich betriebsnotwendige Anlagegüter nicht im Eigentum der Trägerinnen und Träger, sondern in einem Miet- beziehungsweise Pachtverhältnis, so können die tatsächlichen Miet- bzw. Pachtzahlungen als Aufwendung im Sinne des § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt werden, sofern sie betriebsnotwendig und angemessen sind. Die Anerkennungsfähigkeit der Zahlungen ist dabei auf die Beträge beschränkt, die bei einer vergleichbaren Einrichtung im Eigentum der Trägerin oder des Trägers anererkennungsfähig wären.

(9) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln zur Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen, insbesondere zum Verfahren und zu Art, Höhe und linearer Verteilung der anererkennungsfähigen Aufwendungen, zur Angemessenheit von Aufwendungen nach Absatz 6 Satz 2 sowie der Berechnung zur



Verteilung der anerkannten Beträge auf die Pflegebedürftigen. Für Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen sowie die jeweils der Verteilung zugrunde zu legende Belegungsquote können Pauschalierungen vorgenommen werden, die sich an den tatsächlichen Gegebenheiten zu orientieren haben. Durch Rechtsverordnung sind zudem das Verfahren einer Vergleichsberechnung nach Absatz 8 sowie mögliche Ausnahmen näher zu regeln. Darüber hinaus wird das Ministerium ermächtigt, das Verwaltungsverfahren zur gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen gemäß § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu regeln.

### **§ 10**

#### **Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen**

(1) Für Einrichtungen nach § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und Aufwendungen gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (förderungsfähige Aufwendungen) nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert.

(2) Voraussetzungen für die Förderung sind der Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und eine vertragliche Regelung nach § 85 oder § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist die Beachtung der Qualitätsanforderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Wohn- und Teilhabegesetzes und der jeweils darauf beruhenden Vorschriften. Zuständige Stellen für diese Feststellungen sind die Kreise und kreisfreien Städte.

(4) Werden öffentliche Zuschüsse zu den förderungsfähigen Aufwendungen gewährt, handelt es sich hierbei um öffentliche Förderungen im Sinne des § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

### **§ 11**

#### **Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen**

(1) Für Einrichtungen nach § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden förderungsfähige Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert.

(2) unverändert

(3) Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist die Beachtung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen, soweit sie für die Einrichtung anwendbar sind. Zuständige Stellen für diese Feststellungen sind die Kreise und kreisfreien Städte.

(4) Werden Förderungen nach Teil 2 dieses Gesetzes gewährt, handelt es sich hierbei um öffentliche Förderungen der Pflegeeinrichtungen gemäß § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Dies gilt insbesondere auch für die an der wirtschaftlichen Leis-

(5) Zuständig für die Förderung ist der örtliche Träger der Sozialhilfe. Die Kreise können kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen. In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind.

(6) Die der Förderung zugrunde gelegte gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Die Aufwendungen sind für alle pflegebedürftigen Menschen nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig.

tungsfähigkeit der Pflegebedürftigen orientierte finanzielle Unterstützung der Pflegebedürftigen nach § 14.

(5) Zuständig für die Förderung ist der örtliche Träger der Sozialhilfe oder für Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge. Die Kreise können kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen; diese entscheiden dann in eigenem Namen. In den Satzungen ist zu bestimmen, welche Aufgaben ganz oder teilweise zu erfüllen sind.

(6) Die der Förderung stationärer Pflegeeinrichtungen zugrunde gelegten Aufwendungen bedürfen der Ermittlung durch den zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach den Grundsätzen des § 10. Die Aufwendungen sind für alle pflegebedürftigen Menschen nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig.

(7) Der örtliche Träger der Sozialhilfe kann bestimmen, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 dieses Gesetzes, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Eine solche Fördervoraussetzung ist von der Vertretungskörperschaft mit Wirkung für alle zusätzlich entstehenden Plätze in Einrichtungen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen. Sie gilt für sämtliche Plätze einer Einrichtung unabhängig davon, wer Kostenträger einer Förderung nach diesem Gesetz ist. Der Beschluss nach Satz 1 gilt für sämtliche Plätze, für die erstmals nach dem Beschluss ein Antrag auf Förderung gestellt wird, es sei denn, die Trägerin oder der Träger der Einrichtung hat zu einem früheren Zeitpunkt eine Bestätigung der zuständigen Behörde über die Förderfähigkeit erhalten. In dem Beschluss

ist festzulegen, ob Maßstab für die Bedarfsfeststellung alleine der Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich sein soll oder auch ein in der örtlichen Planung ausdrücklich ausgewiesener sozialräumlicher Bedarf Grundlage einer Bedarfsbestätigung sein kann.

(8) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen an den Beschluss nach Absatz 7 Satz 1 und zum Verfahren der Bedarfsbestätigung zu regeln. Zu regeln sind insbesondere ein diskriminierungsfreies Auswahlverfahren und objektive Entscheidungskriterien für den Fall, dass nach Feststellung und öffentlicher Bekanntmachung einer verbindlichen Bedarfsplanung mehr Trägerinnen und Träger Interesse an der Schaffung zusätzlicher Angebote bekunden, als dies zur Bedarfsdeckung im Sinne des § 7 Absatz 6 erforderlich ist. Kriterium für die Auswahl kann dabei neben den in diesem Gesetz formulierten Zielsetzungen insbesondere auch eine sozialräumliche Bedarfsorientierung sein.

### **§ 11**

#### **Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen**

Die durchschnittlichen Aufwendungen nach § 10 Absatz 1, die durch unmittelbar pflegerische Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch bedingt sind, werden bei Pflegediensten nach § 71 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch durch angemessene Pauschalen gefördert. Betreibt der Träger eines Pflegedienstes eine Wohngemeinschaft nach § 24 Absatz 3 Wohn- und Teilhabegesetzes und stellt die Nutzung dieses Angebotes eine angemessene Alternative zur Nutzung einer nach § 10 geförderten Einrichtung dar, so umfasst die Förderung nach Satz 1 auch die Aufwendungen, die dem Träger für diese Wohngemeinschaft entstehen.

### **§ 12**

#### **Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen**

(1) Die durchschnittlichen Aufwendungen nach § 10 Absatz 1, die durch unmittelbar pflegerische Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch bedingt sind, werden bei Pflegediensten nach § 71 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch durch angemessene Pauschalen gefördert. Betreibt der Träger eines Pflegedienstes eine Wohngemeinschaft nach § 24 Absatz 3 ~~des~~ Wohn- und Teilhabegesetzes und stellt die Nutzung dieses Angebotes eine angemessene Alternative zur Nutzung einer nach § 11 geförderten stationären Einrichtung dar, so umfasst die Förderung nach Satz 1 auch die Aufwendungen, die dem Träger für diese Wohngemeinschaft entstehen.

(2) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsver-

**§ 12****Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen**

Die Förderung von Plätzen in Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die von als pflegebedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Personen genutzt werden, erfolgt zur Finanzierung der anererkennungsfähigen und gesondert ausgewiesenen Aufwendungen nach § 10 durch einen auf die einzelne Nutzerin beziehungsweise den einzelnen Nutzer bezogenen Aufwendungszuschuss.

**§ 13****Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)**

(1) Durch Pflegewohngeld werden Plätze in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen gefördert, die von gemäß § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftigen und nach § 43 des

ordnung die Höhe der Pauschale nach Absatz 1 Satz 1, das Verfahren zu ihrer Berechnung anhand überprüfbarer Leistungskennzahlen sowie die Einzelheiten einer möglichen zusätzlichen Förderung nach Absatz 1 Satz 2 festzulegen.

**§ 13****Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen**

(1) Die Förderung von Plätzen in Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die von als pflegebedürftig im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Personen genutzt werden, erfolgt zur Finanzierung der gesondert ausgewiesenen förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 10 durch einen auf die einzelne Nutzerin beziehungsweise den einzelnen Nutzer bezogenen Aufwendungszuschuss. Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen werden die Besonderheiten der Belegung und Kostengestaltung berücksichtigt. Der Anspruch auf Zahlung des Aufwendungszuschusses besteht nur für Einrichtungen, die nicht nach den Regelungen dieses Gesetzes oder der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung von der Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen sind.

(2) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren der Förderung nach Absatz 1 zu regeln. Dabei kann es zur Erreichung eines bedarfsangemessenen Angebotes auch Abweichungen von den nach § 10 Absatz 8 festgelegten Berechnungsmaßstäben festlegen, die zu einer schnelleren Refinanzierung der tatsächlichen Aufwendungen führen.

**§ 14****Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)**

(1) Pflegewohngeld wird in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen als Unterstützung der Personen (Anspruchsberechtigte) gewährt, die gemäß § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Elften Buches Sozialgesetzbuch anspruchsberechtigten Personen genutzt werden, deren Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens ihrer nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern zur Finanzierung der förderfähigen Aufwendungen ganz oder teilweise nicht ausreicht. Hiervon ist auszugehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Kosten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII, Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) geändert worden ist, endgültig trägt oder im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte.

(2) Pflegewohngeld wird nicht gezahlt, wenn durch Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens die Zahlung der gesondert berechneten Investitionskosten möglich ist oder wenn die erforderliche Leistung von Dritten oder Trägern anderer Sozialleistungen außerhalb des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. Pflegewohngeld wird nicht gezahlt für Berechtigte, die als Kriegsoffer einen Anspruch auf Gewährung von Versorgung nach § 1 in Verbindung mit § 26 c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I. S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I. S. 1391) geändert worden ist, haben oder Leistungen in den Fällen des § 25 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes mittelbar erhalten.

pflegebedürftig und nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder im Rahmen einer privaten Pflegeversicherung anspruchsberechtigt sind und deren Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens ihrer nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen zur Finanzierung der von ihnen ansonsten zu tragenden förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 ganz oder teilweise nicht ausreicht. Hiervon ist auszugehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Kosten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist, endgültig trägt oder im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte. Der Anspruch auf Zahlung von Pflegewohngeld besteht nur in Einrichtungen, die nicht nach den Regelungen dieses Gesetzes oder der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung von der Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen sind.

(2) Pflegewohngeld wird nicht gezahlt, wenn durch Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens die Zahlung der Investitionskosten möglich ist oder wenn die erforderliche Leistung von Dritten oder Trägern anderer Sozialleistungen außerhalb des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. Pflegewohngeld wird nicht gezahlt für Berechtigte, die als Kriegsoffer einen Anspruch auf Gewährung von Versorgung nach § 1 in Verbindung mit § 26c des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I. S. 21), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I. S. 538) geändert worden ist, haben oder Leistungen in den Fällen des § 25 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes mittelbar erhalten.

(3) Die Ermittlung des einzusetzenden monatlichen Einkommens und Vermögens er-

folgt entsprechend der Regelungen des Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes. Abweichend hiervon sind von dem Einkommen zusätzlich abzusetzen:

1. der Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und für Personen, die sich am 31. Dezember 2004 in einer stationären Einrichtung befinden, der zusätzliche Barbetrag des § 133a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
3. die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten (§ 43 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) und
4. ein weiterer Selbstbehalt von 50 Euro monatlich, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang.

Die Gewährung von Pflegegeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge und sonstiger Geldwerte in Höhe von bis zu 10 000 Euro beziehungsweise 15 000 Euro bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften.

(4) Unterhaltsansprüche der pflegebedürftigen Person, ausgenommen gegenüber nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen und Partnern eingetragener Lebenspartnerschaften sowie eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaften, bleiben unberücksichtigt. § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 27h des Bundesversorgungsgesetzes finden keine Anwendung. § 41 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechend Anwendung.

(3) Pflegewohngeld wird nur für die Plätze von pflegebedürftigen Menschen gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Absatz 3 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, vor Heimeintritt im Land Nordrhein-Westfalen gehabt haben. Dies gilt nicht, sofern die pflegebedürftige Person nachweist, dass in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Pflegeeinrichtung ihren Sitz hat, eine in gerader oder nicht gerader Linie verwandte Person des ersten oder zweiten Grades im Sinne des § 1589 Bürgerliches Gesetzbuch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Pflegewohngeld ist kein Einkommen der Bewohnerin und des Bewohners im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

#### **§ 14**

#### **Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen**

Pflegeeinrichtungen können pflegebedürftige Menschen die durch öffentliche Förderung nicht gedeckten Aufwendungen nach § 10 Absatz 1 gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung des überörtlichen Trägers der Sozial-

(5) Gleichartige Leistungen anderer Sozialleistungsträger bleiben von der Förderung mit Pflegewohngeld unberührt. § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

(6) Pflegewohngeld wird nur für pflegebedürftige Menschen gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Absatz 3 Satz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, vor Heimeintritt im Land Nordrhein-Westfalen gehabt haben. Dies gilt nicht, sofern die pflegebedürftige Person nachweist, dass in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Pflegeeinrichtung ihren Sitz hat, eine in gerader oder nicht gerader Linie verwandte Person des ersten oder zweiten Grades im Sinne des § 1589 Bürgerliches Gesetzbuch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(7) Pflegewohngeld ist kein Einkommen der Bewohnerin und des Bewohners im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(8) §§ 91 und 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anwendbar.

(9) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere festzulegen zum Antragsverfahren, zur Prüfung und Berechnung der Anspruchsvoraussetzungen, zur Dauer und Höhe sowie zum Verfahren zur Änderung der Leistungsgewährung.

#### **§ 15**

#### **Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen**

Pflegeeinrichtungen können pflegebedürftige Menschen die durch öffentliche Förderung nicht gedeckten Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung des überörtlichen Trägers der

hilfe.

Sozialhilfe. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die nach den Regelungen dieses Gesetzes oder der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung von der Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen sind.

**§ 15**

**Komplementäre ambulante Dienste**

(1) Zu den komplementären ambulanten Diensten gehören insbesondere hauswirtschaftliche Hilfen, Beratungsdienste zur Wohnraumanpassung, Hausbetreuungsdienste, Hausnotrufdienste und andere ergänzende ambulante Hilfen wie persönliche Assistenz für ältere und pflegebedürftige Menschen und Angehörige.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen die zur Umsetzung des Vorranges der häuslichen Versorgung erforderlichen komplementären ambulanten Dienste sicher.

**§ 16**

**Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger**

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind für ein bedarfsgerechtes Angebot an Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige verantwortlich. Hierbei sind mindestens solche Angebote vorzuhalten, ohne deren Inanspruchnahme den pflegenden Angehörigen die Fortsetzung ihrer pflegenden Tätigkeiten nicht möglich wäre. § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Als Angebote nach Absatz 1 kommen insbesondere Schulungsangebote, Rechtsinformationen, und Erfahrungsaustausch in Betracht. Zudem sind bei der Gestaltung der Pflege- und Betreuungsangebote, die die Pflege durch Angehörige ergänzen, die Bedarfe der pflegenden Angehörigen zu berücksichtigen.

**§ 17**

**Einrichtungen der Behindertenhilfe**

Soweit in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden,

**§ 16**

**Komplementäre ambulante Dienste**

(1) unverändert

(2) unverändert

**§ 17**

**Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger**

(1) unverändert

(2) Als Angebote nach Absatz 1 kommen insbesondere Qualifizierungsangebote, Rechtsinformationen, und Erfahrungsaustausch in Betracht. Zudem sind bei der Gestaltung der Pflege- und Betreuungsangebote, die die Pflege durch Angehörige ergänzen, die Bedarfe der pflegenden Angehörigen zu berücksichtigen.

**§ 18**

**Einrichtungen der Behindertenhilfe**

unverändert



sind die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung gemäß § 82 Absatz 3 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu fördern, soweit nicht andere Leistungsträger zur Finanzierung verpflichtet sind.

**§ 18**  
**Landesförderplan**

(1) Das zuständige Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Landesförderplan, in dem die Maßnahmen der Landesregierung zur Erreichung der Ziele nach § 1 gebündelt und planmäßig aufbereitet werden. Hierzu können insbesondere gehören

1. die Förderung landesweiter Strukturen der Partizipation älterer Menschen,
2. die Förderung landesweiter Beratungsstrukturen zur Unterstützung der kommunalen Beratungsangebote und Maßnahmen zur Koordinierung und Qualifizierung von Beratungsangeboten einschließlich der Wohnberatungsstellen,
3. besondere Maßnahmen zur Förderung alternativer Wohn- und Betreuungsformen,
4. die Förderung von Maßnahmen zur Implementierung von altengerechten Quartiersstrukturen,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in der Pflege unter besonderer Berücksichtigung einer kultur- und geschlechtersensiblen Ausrichtung der Pflege,
6. die Förderung landesweit wirksamer Strukturen und Initiativen zur Unterstützung pflegender Angehöriger,
7. besondere Maßnahmen zur Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von älteren Männern und Frauen so-

**§ 19**  
**Landesförderplan**

(1) Das zuständige Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Landesförderplan, in dem die Maßnahmen der Landesregierung zur Erreichung der Ziele nach § 1 gebündelt und planmäßig aufbereitet werden. Hierzu können insbesondere gehören

1. die Förderung landesweiter Strukturen der Partizipation älterer Menschen,
2. die Förderung landesweiter Beratungsstrukturen zur Unterstützung der kommunalen Beratungsangebote und Maßnahmen zur Koordinierung und Qualifizierung von Beratungsangeboten einschließlich der Wohnberatungsstellen,
3. besondere Maßnahmen zur Förderung alternativer Wohn- und Betreuungsformen,
4. die Förderung von Maßnahmen zur Implementierung von altengerechten Quartiersstrukturen,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in der Pflege unter besonderer Berücksichtigung einer kultur- und geschlechtersensiblen Ausrichtung der Pflege,
6. die Förderung landesweit wirksamer Strukturen und Initiativen zur Unterstützung pflegender Angehöriger,
7. besondere Maßnahmen zur Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von älteren Männern und Frauen so-

wie die Unterstützung und Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten für Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität,

wie von älteren Menschen mit Migrationsgeschichte und die Unterstützung und Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten für ältere Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität,

8. Rahmenbedingungen für mögliche strukturelle Anteilsförderungen kommunaler Strukturen der Beratung, der Unterstützung pflegender Angehöriger und des sorgenden Umfelds,
9. Maßnahmen zur Unterstützung der politischen Teilhabe älterer Menschen und Förderung der Arbeit der Landes seniorenvertretung und
10. Hilfeangebote für eine gewaltfreie, autonomiestärkende Pflege und Maßnahmen zur Reduzierung der Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen in der Pflege,

8. besondere Maßnahmen gegen soziale Ausgrenzung,

9. besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen von Menschen mit Demenz und der sie unterstützenden Angehörigen,

10. Rahmenbedingungen für mögliche strukturelle Anteilsförderungen kommunaler Strukturen der Beratung, der Unterstützung pflegender Angehöriger und des sorgenden Umfelds,

11. Maßnahmen zur Unterstützung der politischen Teilhabe älterer Menschen und Förderung der Arbeit der Landes seniorenvertretung und

12. Hilfeangebote für eine gewaltfreie, autonomiestärkende Pflege und Maßnahmen zur Reduzierung der Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen in der Pflege,

Rahmenbedingungen und Zielsetzungen für Modellförderungen in den Themenbereichen Alter, Pflege und demographische Entwicklung.

Rahmenbedingungen und Zielsetzungen für Modellförderungen in den Themenbereichen Alter, Pflege und demographische Entwicklung.

(2) Der Landesförderplan soll eine verlässliche und transparente Fördergrundlage schaffen und regelmäßig für die Dauer einer Legislaturperiode erstellt werden.

(2) unverändert

(3) Das für die Pflege zuständige Ministerium erarbeitet den Förderplan nach Absatz 1 unter Beteiligung der Vertretungen aller in § 3 genannten Trägerinnen und Träger. Vor der Veröffentlichung des Förderplans ist dem zuständigen Ausschuss des Landtags Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das für die Pflege zuständige Ministerium erarbeitet den Förderplan nach Absatz 1 unter Beteiligung der Vertretungen aller in § 3 genannten Trägerinnen und Träger. Die Ergebnisse der Landesberichterstattung nach § 20 sowie die Berichte der Kommunen über die Ergebnisse ihrer kommunalen Altenberichterstattung und der Beratungen der Kommunalen Konferenzen Alter und Pflege werden berücksichtigt. Vor der Veröffentlichung des Förderplans ist dem zustän-

(4) Das Land fördert die Maßnahmen im Rahmen der Alten- und Pflegepolitik auf der Grundlage des Förderplans nach Absatz 1 nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

### **§ 19**

#### **Bericht der Landesregierung zur Lage der Älteren in Nordrhein-Westfalen**

Das für die Altenpolitik zuständige Ministerium erarbeitet und veröffentlicht einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht als Gesamtanalyse zur Lage der Älteren in Nordrhein-Westfalen. Dieser dient zugleich als Planungsgrundlage für den Landesförderplan nach § 18.

### **§ 21 Verfahren**

Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Sozialgesetzbuches entsprechend.

### **§ 22 Übergangsregelungen**

(1) Für die Refinanzierung der förderfähigen Aufwendungen gemäß § 10 Absatz 1, für die vor Inkrafttreten des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), Vereinbarungen zwischen den am Pflegesatzverfahren beteiligten Parteien getroffen wurden, gelten die bisherigen Vorschriften insoweit fort, als durch dieses Gesetz keine anderen Regelungen getroffen werden.

(2) Für die Pflegeeinrichtungen, denen in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1996 und dem 31. Juli 2003 eine Förderung der Investitionskosten gemäß den §§ 11 bis 14 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

digen Ausschuss des Landtags Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) unverändert

### **§ 20**

#### **Bericht der Landesregierung zur Lage der Älteren in Nordrhein-Westfalen**

unverändert

### **§ 21 Verfahren**

unverändert

### **§ 22 Übergangsregelungen**

(1) Bescheide über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung, die auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen) vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), für den Zeitraum bis zum 31.12.2014 ergangen sind, gelten bis zum 31.12.2015 fort. Dies gilt nicht, wenn die Trägerin oder der Träger der Einrichtung einen Antrag auf Erteilung eines neuen Bescheides auf der Grundlage dieses Gesetzes stellt.

(2) Pflegebedürftigen Personen, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Berechnung von Pflegegeld gemeinsam mit ihren nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, Leben-

(GV. NRW. S. 137) in der jeweils geltenden Fassung bewilligt worden ist, gelten § 15 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages-, Nacht-, Kurzzeitpflege nach dem Landespflegegesetz vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S.196) und § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht-, Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S.198) weiter.

(3) Bereits bestehende Pflegeeinrichtungen, die einen Anspruch auf Förderung nach den §§ 11 oder 12 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung haben, die baulichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz aber nicht erfüllen, wird die Förderung bis zum Ablauf von 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 380) gewährt.

(4) Für Pflegeeinrichtungen, denen in der Zeit ab dem 1. August 2003 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Förderung der Investitionskosten gemäß den §§ 11 und 12 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung bewilligt worden ist, gelten § 13 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. Juli 2003, die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 611) und die Pflegeeinrichtungsförderverordnung vom 15. Oktober 2003 (GV. NRW. S 613) weiter.

### § 23

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten,  
Berichtspflicht**

spartnerinnen, Lebenspartnern oder Partnerinnen oder Partnern von eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften ein doppelter Vermögensschonbetrag gewährt wurde, weil beide vollstationär gepflegt werden, bleibt der bisher gewährte Vermögensschonbetrag erhalten.

(3) Soweit in diesem Gesetz oder in der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung Fristen festgesetzt sind, kann das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium für die Jahre 2015 und 2016 ausnahmsweise abweichende Fristen im Wege der Allgemeinverfügung festlegen.

(4) Macht ein örtlicher Sozialhilfeträger von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 bis zum 31. Dezember 2014 Gebrauch, kann er die Entscheidungen über Bedarfsbestätigungen nach § 11 Absatz 7 Satz 1 bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6, längstens aber bis zum 31. März 2015 aussetzen.

### § 23

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten,  
Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 (GV. NRW. 1996 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), außer Kraft.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis 31. Dezember 2018 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz und der hierzu ergangenen Verordnung.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft beginnend mit dem Inkrafttreten die Wirkungen dieses Gesetzes sowie der hierauf beruhenden Verordnung insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung. Sie berichtet dem Landtag abschließend bis zum 31.07.2019 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz und der hierzu ergangenen Verordnung.

(3) Die Landesregierung überprüft zudem in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden bis zum 01.01.2019 fortlaufend die durch das Gesetz und die hierauf beruhende Verordnung entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Maßstab für die Feststellungen von Be- und Entlastungen ist ein Vergleich mit der bis zum 31.07.2013 bestehenden Verwaltungspraxis. Im Falle der Feststellung einer wesentlichen Belastung sind das Gesetz oder die hierauf beruhende Verordnung umgehend so anzupassen, dass bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden wesentliche Belastungen vermieden werden.“

**Artikel 2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1  
Allgemeiner Teil**

**Kapitel 1  
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Geltungsbereich

**Artikel 2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1  
Allgemeiner Teil**

**Kapitel 1  
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 3 Begriffsbestimmungen

**Kapitel 2  
Gemeinsame Anforderungen an alle  
Wohn- und Betreuungsangebote**

**Kapitel 2  
Gemeinsame Anforderungen an alle  
Wohn- und Betreuungsangebote**

§ 4 Allgemeine Anforderungen

§ 4 Allgemeine Anforderungen

§ 5 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

§ 5 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

§ 6 Informations- und Anpassungspflichten, Beschwerdeverfahren

§ 6 Informationspflichten, Beschwerdeverfahren

§ 7 Leistungen an Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und deren Beschäftigte

§ 7 Leistungen an Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und deren Beschäftigte

§ 8 Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

§ 8 Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen

§ 9 Anzeigepflichten

§ 9 Anzeigepflichten

§ 10 Dokumentationspflichten

§ 10 Dokumentationspflichten

**Kapitel 3  
Qualitätssicherung**

**Kapitel 3  
Qualitätssicherung**

§ 11 Anspruch auf Information und Beratung

§ 11 Anspruch auf Information und Beratung

§ 12 Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung

§ 12 Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung

§ 13 Möglichkeit begründeter Abweichung von Anforderungen

§ 13 Möglichkeit begründeter Abweichung von Anforderungen

§ 14 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung

§ 14 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung

§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung

§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung

§ 16 Ombudsperson

§ 16 Ombudsperson

§ 17 Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung

§ 17 Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung

**Teil 2  
Besonderer Teil**

**Kapitel 1  
Einrichtungen mit umfassendem  
Leistungsangebot**

- § 18 Begriffsbestimmung
- § 19 Grundsätzliche Anforderungen
- § 20 Anforderungen an die Wohnqualität
- § 21 Personelle Anforderungen
- § 22 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer
- § 23 Behördliche Qualitätssicherung

**Kapitel 2  
Wohngemeinschaften mit  
Betreuungsleistungen**

- § 24 Begriffsbestimmung
- § 25 Selbstverantwortete Wohngemeinschaften
- § 26 Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
- § 27 Anforderungen an die Wohnqualität
- § 28 Personelle Anforderungen
- § 29 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer
- § 30 Behördliche Qualitätssicherung

**Kapitel 3  
Servicewohnen**

- § 31 Begriffsbestimmung
- § 32 Anforderungen und Qualitätssicherung

**Teil 2  
Besonderer Teil**

**Kapitel 1  
Einrichtungen mit umfassendem  
Leistungsangebot**

- § 18 Begriffsbestimmung
- § 19 Grundsätzliche Anforderungen
- § 20 Anforderungen an die Wohnqualität
- § 21 Personelle Anforderungen
- § 22 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer
- § 23 Behördliche Qualitätssicherung

**Kapitel 2  
Wohngemeinschaften mit  
Betreuungsleistungen**

- § 24 Begriffsbestimmung
- § 25 Selbstverantwortete Wohngemeinschaften
- § 26 Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
- § 27 Anforderungen an die Wohnqualität
- § 28 Personelle Anforderungen
- § 29 Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer
- § 30 Behördliche Qualitätssicherung

**Kapitel 3  
Servicewohnen**

- § 31 Begriffsbestimmung
- § 32 Anforderungen und Qualitätssicherung

**Kapitel 4  
Ambulante Dienste**

- § 33 Begriffsbestimmung
- § 34 Grundsätzliche Anforderungen
- § 35 Behördliche Qualitätssicherung

**Kapitel 5  
Gasteinrichtungen**

- § 36 Begriffsbestimmung
- § 37 Grundsätzliche Anforderungen
- § 38 Anforderungen an die Wohnqualität
- § 39 Personelle Anforderungen
- § 40 Mitwirkung und Mitbestimmung
- § 41 Qualitätssicherung

**Teil 3  
Ordnungswidrigkeit, Zuständigkeit,  
Zusammenarbeit,  
Verordnungsermächtigung**

- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Zuständigkeit
- § 44 Zusammenarbeit der Behörden
- § 45 Rechtsverordnungen

**Teil 4  
Schlussvorschriften**

- § 46 Einschränkung von Grundrechten
- § 47 Übergangsregelungen
- § 48 Bestandsschutzregelung für personelle Anforderungen
- § 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht

**Kapitel 4  
Ambulante Dienste**

- § 33 Begriffsbestimmung
- § 34 Grundsätzliche Anforderungen
- § 35 Behördliche Qualitätssicherung

**Kapitel 5  
Gasteinrichtungen**

- § 36 Begriffsbestimmung
- § 37 Grundsätzliche Anforderungen
- § 38 Anforderungen an die Wohnqualität
- § 39 Personelle Anforderungen
- § 40 Mitwirkung und Mitbestimmung
- § 41 Qualitätssicherung

**Teil 3  
Ordnungswidrigkeit, Zuständigkeit,  
Zusammenarbeit,  
Verordnungsermächtigung**

- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Zuständigkeit
- § 44 Zusammenarbeit der Behörden
- § 45 Rechtsverordnungen

**Teil 4  
Schlussvorschriften**

- § 46 Einschränkung von Grundrechten
- § 47 Übergangsregelungen
- § 48 Bestandsschutzregelung für personelle Anforderungen
- § 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht



**Teil 1  
Allgemeiner Teil**

**Kapitel 1  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Zweck des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

(2) Das Gesetz soll die angemessene Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Belange der älteren oder pflegebedürftigen Menschen und der Menschen mit Behinderung und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen sowie von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sicherstellen. Es soll ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch schützen.

(3) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ihre Leistungserbringung auch auf eine Förderung der Teilhabemöglichkeiten auszurichten. Sie sollen den Menschen, die Angebote nach diesem

**Teil 1  
Allgemeiner Teil**

**Kapitel 1  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Zweck des Gesetzes**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Gesetz nutzen, eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung insbesondere durch die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

(4) Die Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, sollen insbesondere

(4) unverändert

1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
2. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
3. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
4. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
5. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
6. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
7. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und
8. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

**§ 2  
Geltungsbereich**

**§ 2  
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind

(1) unverändert

und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen.

(2) Angebote im Sinne dieses Gesetzes sind (2) unverändert

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
3. Angebote des Servicewohnens,
4. ambulante Dienste und
5. Gasteinrichtungen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, soweit diese der Erlaubnispflicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) unterliegen, Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 617), Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, und des § 15 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610).

(3) unverändert

(4) Die Feststellung, ob ein Angebot dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfällt, (4) unverändert

lässt dessen Einordnung nach anderen Rechtsvorschriften unberührt. Dies gilt insbesondere auch für leistungsrechtliche Regelungen.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Betreuung und Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes umfassen Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) und soziale Betreuung. Soziale Betreuung umfasst Tätigkeiten, die Menschen in einer selbstbestimmten Lebensführung und insbesondere der Erfüllung ihrer sozialen und kognitiven Bedürfnisse unterstützen sowie der Förderung einer unabhängigen Lebensführung und der vollen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dienen. Hierzu gehören darüber hinaus die Hilfestellung bei der Gestaltung und Strukturierung des Alltagslebens, die Erhaltung oder Wiederherstellung der körperlichen Mobilität und Arbeitsfähigkeit zugleich mit der anleitenden Unterstützung bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit wie auch bei der Gestaltung der sozialen Beziehungen und der Freizeit. Nicht umfasst sind allgemeine unterstützende Tätigkeiten, die nicht vorwiegend auf Grund eines durch hohes Alter, Pflegebedürftigkeit oder eine Behinderung begründeten Unterstützungsbedarfes erbracht werden.

(2) Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter ist, wer allein oder gemeinschaftlich mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person älteren oder pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach diesem Gesetz anbietet.

(3) Nutzerinnen und Nutzer sind ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, denen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach diesem Gesetz angeboten werden oder die diese Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Beschäftigte sind Personen, die im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, unabhängig davon, mit wem das Beschäftigungsverhältnis besteht. Für Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Leistungsanbieterin oder zum Leistungsanbieter stehen, gilt dies nur, soweit sie betreuende Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes erbringen.

(5) Fachkräfte sind Beschäftigte, die in einer mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, um Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pflege oder sozialen Betreuung unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes der fachlichen Erkenntnisse auszuüben. Hauswirtschaftsfachkräfte sind Beschäftigte, die in einer dreijährigen Ausbildung oder einem Studium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, um die hauswirtschaftliche Versorgung (Ernährung, Verpflegung, Reinigung, Wäscheversorgung) der Nutzerinnen und Nutzer zu organisieren, zu planen, durchzuführen sowie dabei durch Einhaltung der Hygieneanforderungen einen ausreichenden Schutz vor Infektionen zu gewährleisten.

(6) Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer umfasst Informations-, Mitsprache- und Beratungsrechte bei Entscheidungen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters, wobei die Entscheidung nicht von der Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer abhängig ist.

(7) Mitbestimmung bezeichnet die Form der Mitwirkung, bei der Entscheidungen oder Maßnahmen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter erst durch Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer wirksam werden.

(4) unverändert

(5) Fachkräfte sind Beschäftigte, die in einer mindestens dreijährigen Ausbildung oder einem Studium die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, um Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pflege oder sozialen Betreuung unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes der fachlichen Erkenntnisse auszuüben. Hauswirtschaftsfachkräfte sind Beschäftigte, die in einer dreijährigen Ausbildung oder einem Studium die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, um die hauswirtschaftliche Versorgung (Ernährung, Verpflegung, Reinigung, Wäscheversorgung) der Nutzerinnen und Nutzer zu organisieren, zu planen, durchzuführen sowie dabei durch Einhaltung der Hygieneanforderungen einen ausreichenden Schutz vor Infektionen zu gewährleisten.

(6) unverändert

(7) unverändert

**Kapitel 2**  
**Gemeinsame Anforderungen an alle**  
**Wohn- und Betreuungsangebote**

**§ 4**  
**Allgemeine Anforderungen**

**Kapitel 2**  
**Gemeinsame Anforderungen an alle**  
**Wohn- und Betreuungsangebote**

**§ 4**  
**Allgemeine Anforderungen**

(1) Angebote und Leistungen nach diesem Gesetz müssen so erbracht werden, wie es dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der Barrierefreiheit entspricht. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben hierfür die angebotsbezogenen erforderlichen personellen, sächlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und zu unterhalten. Maßstab für Leistungserbringung und Angebotsgestaltung müssen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen die individuellen Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer sein.

(1) Angebote und Leistungen nach diesem Gesetz müssen dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der Barrierefreiheit entsprechen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben hierfür die angebotsbezogenen erforderlichen personellen, sächlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und zu unterhalten und ihre Verpflichtungen aus den leistungsrechtlichen Vereinbarungen zu erfüllen. Maßstab für Leistungserbringung und Angebotsgestaltung müssen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen die individuellen Bedarfe der Nutzerinnen und Nutzer sein.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen angebotsbezogen sicherstellen, dass der Zweck des Gesetzes in die Konzeption der Leistungserbringung eingeht und sich die Umsetzung daran ausrichtet.

(2) unverändert

(3) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von Betreuungsleistungen müssen ein Qualitätsmanagement betreiben, das mindestens umfasst:

(3) unverändert

1. eine Beschreibung der Qualitätsziele,
2. eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Entwicklung und Sicherung von Qualität,
3. ein verbindliches Konzept für die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten,
4. ein Verfahren zur regelmäßigen Evaluation der Zufriedenheit der Beschäftigten,
5. eine Beschreibung der Kernprozesse des Betriebes
6. eine geeignete Dokumentation der Maßnahmen.

(4) Sie haben zudem sicherzustellen, dass bei der Leistungserbringung ein ausrei-

(4) unverändert

chender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die Beschäftigten die Hygieneanforderungen nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse einhalten.

(5) Zur Gewährleistung einer angemessenen Palliativversorgung haben Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter die Inanspruchnahme der Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung durch eine Kooperation mit den entsprechenden Angeboten zu ermöglichen. Dies gilt nur, wenn auch Nutzerinnen und Nutzer mit nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankungen bei einer zugleich eng begrenzten Lebenserwartung betreut werden sollen und die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sich insoweit nicht zur vollständigen Leistungserbringung durch eigene Beschäftigte entschieden haben.

(6) Wohnangebote nach diesem Gesetz sollen in räumlicher Anbindung an Wohnsiedlungen errichtet werden und so gelegen sein, dass den Nutzerinnen und Nutzern eine Teilhabe am Leben in der örtlichen Gemeinschaft möglich ist.

(7) Sofern in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes keine besonderen Anforderungen an die Ausführung baulicher Anlagen gestellt werden, gelten die Vorschriften der Landesbauordnung und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Vorschriften.

(8) Alle Beschäftigten müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter überzeugen sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von der persönlichen Eignung der Beschäftigten

(5) Zur Gewährleistung einer angemessenen Palliativversorgung haben Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter die Inanspruchnahme der Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung durch eine Kooperation mit den entsprechenden Angeboten zu ermöglichen. Dies gilt nur, wenn auch Nutzerinnen und Nutzer mit nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankungen bei einer zugleich eng begrenzten Lebenserwartung betreut werden sollen und die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sich insoweit nicht zur vollständigen Leistungserbringung durch eigene Beschäftigte entschieden haben. Der Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist bleibt unberührt.

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

und stellen den Fortbestand der fachlichen Eignung durch Umsetzung des Fort- und Weiterbildungskonzeptes nach Absatz 3 Nummer 3 sicher.

(9) Leitungskräfte (Einrichtungsleitung, verantwortliche Fachkraft und Pflegedienstleitung) müssen Fachkräfte sein oder über einen Studienabschluss verfügen, der in besonderer Weise die für eine Leitungskraft erforderlichen Kompetenzen vermittelt. Sie müssen darüber hinaus über eine mindestens zweijährige einschlägige hauptberufliche Berufstätigkeit verfügen. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zählen in vollem Umfang, Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte zählen entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.

(9) unverändert

(10) Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter deren angemessener Beteiligung wahrgenommen werden. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat schriftlich mindestens festzulegen,

(10) unverändert

1. welche betreuenden Tätigkeiten im Einzelnen ausgeführt werden und welchen Beschäftigten dabei welche Aufgaben und Verantwortungen zuzuordnen sind,
2. welche fachlichen Standards es für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten gibt und wie deren Umsetzung gesichert wird,
3. wie die oder der Beschäftigte für die Ausübung der betreuenden Tätigkeiten qualifiziert wurde und
4. wie die Überwachung der Ausübung dieser betreuenden Tätigkeit organisiert ist.

Die Beschäftigten sind von den Festlegungen in Kenntnis zu setzen und deren Umsetzung ist zu dokumentieren.



(11) Ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmende Tätigkeiten sind:

1. die Steuerung und Überwachung von Pflegeprozessen sowie die Zielfestlegung und Planung der Maßnahmen im Pflege- und Betreuungsprozess einschließlich der Kontrolle und Auswertung der Pflege- und Betreuungsqualität und der wesentlichen Abstimmungen mit anderen Leistungserbringern der medizinischen Versorgung,
2. die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer über fachlich begründete Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung sowie die Mitwirkung bei Entscheidungen über deren Anwendung und
3. die Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit sowie die Überwachung der Durchführung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen.

(12) Soweit die Tätigkeiten nach Absatz 11 auf pflegerische Prozesse bezogen sind, sind sie Fachkräften in der Pflege vorbehalten, die über die angebotsbezogen erforderliche Fachkunde verfügen.

(13) Bei der Planung und Durchführung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse sowie des Wohnens ist die Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer, eigene Entscheidungen zu treffen, zu beachten und ihre Selbstbestimmung zu fördern. Sie sind deshalb rechtzeitig zu beteiligen und ihre Wünsche sind zu berücksichtigen. Die Durchführung von Pflege und Betreuung bedarf des Einverständnisses der Nutzerin oder des Nutzers.

(11) Ausschließlich von Fachkräften wahrzunehmende Tätigkeiten sind:

1. die Steuerung und Überwachung von Pflege- und Betreuungsprozessen sowie die Zielfestlegung und Planung der Maßnahmen im Pflege- und Betreuungsprozess einschließlich der Kontrolle und Auswertung der Pflege- und Betreuungsqualität und der wesentlichen Abstimmungen mit anderen Leistungserbringern der medizinischen Versorgung,
2. die Beratung der Nutzerinnen und Nutzer über fachlich begründete Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung sowie die Mitwirkung bei Entscheidungen über deren Anwendung und
3. die Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit sowie die Überwachung der Durchführung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen.

(12) Soweit die Tätigkeiten nach Absatz 11 auf pflegerische Prozesse bezogen sind, sind sie Fachkräften der Pflege vorbehalten, soweit sich die Tätigkeiten nach Absatz 11 auf Betreuungsprozesse beziehen, Fachkräften der sozialen Betreuung, die jeweils über die angebotsbezogene erforderliche Fachkunde verfügen.

(13) unverändert

**§ 5**

**Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben im Rahmen der jeweiligen Leistungsvereinbarungen die gleichberechtigte Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern. Zu diesem Zweck sollen sie mit Angehörigen, sonstigen Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer, bürgerschaftlich Engagierten und Institutionen der Gemeinde, des Sozialwesens, der Kultur und des Sports zusammenwirken und diese möglichst in die Gestaltung der Angebote einbeziehen.

(2) Der Sicherung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft dient unter anderem

1. die Einbeziehung von Angehörigen und anderen Bezugspersonen sowie bürgerschaftlich Engagierten in das von dem jeweiligen Angebot unterstützte Alltagsleben sowie die Öffnung der Angebote für Kooperationen und Veranstaltungen mit externen Institutionen, Vereinen und anderen Stellen,
2. zielgruppenbezogen Betätigungen anzubieten, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer in alltagsnahen und gewohnten Handlungen zur Geltung bringen,
3. in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen und Organisationen regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten im Quartier zu informieren und die Teilnahme daran zu unterstützen und zu fördern und
4. die Wahrnehmung auswärtiger Termine zu unterstützen und zu fördern.

**§ 6**

**Informationspflichten, Beschwerdeverfahren**

**§ 5**

**Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**

(1) unverändert

(2) unverändert

**§ 6**

**Informationspflichten, Beschwerdeverfahren**

(1) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind vorbehaltlich weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche der Nutzerinnen und Nutzer verpflichtet,

(1) unverändert

1. alle Interessierten über ihr Leistungsangebot nach Art, Umfang und Preis in geeigneter Weise zu informieren,
2. die Nutzerinnen und Nutzer schriftlich über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren,
3. die aktuellen Prüfberichte über Regelprüfungen der Aufsichtsbehörde an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen sowie die Prüfberichte über Regelprüfungen der letzten drei Jahre zur Einsichtnahme durch die gegenwärtigen oder künftigen Nutzerinnen und Nutzer oder von ihnen beauftragte Personen bereitzuhalten,
4. den aktuellen Prüfbericht über Regelprüfungen der Aufsichtsbehörde gegenwärtigen sowie künftigen Nutzerinnen und Nutzern auf Wunsch in Kopie auszuhändigen und
5. Nutzerinnen und Nutzern oder ihren Vertreterinnen und Vertretern Einblick in die Dokumentation der Betreuungsleistungen zu gewähren und ihnen im Einzelfall erforderliche Kopien zu überlassen.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Dieses muss mindestens beinhalten:

(2) unverändert

1. die Information der Nutzerinnen und Nutzer über ihr Beschwerderecht einschließlich eines Hinweises auf die Erreichbarkeit der zuständigen Behörde,
2. die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person,
3. die Bestimmung einer angemessenen

Bearbeitungsfrist und

4. die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung.

### § 7

#### **Leistungen an Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und deren Beschäftigte**

(1) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und deren Beschäftigten ist es untersagt, sich von oder zugunsten von gegenwärtigen oder zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich dabei nicht nur um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(2) Das Verbot gilt nicht für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Überlassung eines Platzes in einem Wohn- und Betreuungsangebot von der Nutzerin oder dem Nutzer der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter darlehensweise gewährt werden oder im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Besitz von Genossenschaftsanteilen oder mit dem Wohnangebot stehen und deren Rückzahlung angemessen abgesichert ist.

(3) Spenden an gemeinnützige Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter fallen nicht unter die Regelung des Absatzes 1. Dies gilt auch für Spenden im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Wohn- und Betreuungsangebot. Es ist sicherzustellen, dass den Spenderinnen oder Spendern oder ihren Angehörigen weder bei der Aufnahme in ein Angebot noch während der Nutzung eines Angebotes eine günstigere oder weniger günstige Behandlung zukommt als jeder anderen Person in einer vergleichbaren Situation. Spenden umfassen sowohl Verfügungen zu Lebzeiten als auch Verfügungen von Todes wegen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat das Verfahren zur Spendenannahme der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen und die Einnahme sowie ihre Verwendung zu dokumentieren.

### § 7

#### **Leistungen an Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und deren Beschäftigte**

(1) unverändert

(2) Das Verbot gilt nicht für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Überlassung eines Platzes in einem Wohn- und Betreuungsangebot von der Nutzerin oder dem Nutzer der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter darlehensweise gewährt werden oder die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Besitz von Genossenschaftsanteilen oder mit dem Wohnangebot stehen und deren Rückzahlung angemessen abgesichert ist.

(3) unverändert

(4) Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn die Leistung noch nicht gewährt wurde und das Verbot zur Sicherung des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer nicht erforderlich ist.

### § 8

#### **Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen**

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte.

(2) Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unter Angabe der Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers sowie der oder des für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen zu dokumentieren. Sofern im Rahmen des Angebotes freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden, müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter schriftlich in einem Konzept Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen festlegen. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut zu machen.

### § 9

#### **Anzeigepflichten**

(1) Wer Angebote nach diesem Gesetz betreiben will, hat seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die

(4) unverändert

### § 8

#### **Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen**

(1) unverändert

(2) Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unter Angabe der Genehmigung des Betreuungsgerichts oder der rechtswirksamen Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers sowie der oder des für die Anordnung und Überwachung der Durchführung der Maßnahme Verantwortlichen zu dokumentieren. Sofern im Rahmen des Angebotes freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden, müssen die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter schriftlich in einem Konzept Möglichkeiten der Vermeidung freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen festlegen. In diesem Konzept ist darzulegen, wie die Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen geregelt ist. Die Beschäftigten sind mit Alternativen zu freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut zu machen.

### § 9

#### **Anzeigepflichten**

(1) unverändert

behördliche Qualitätssicherung erforderlichen Angaben enthalten. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Soweit die zuständige Behörde den Einsatz einer internetgestützten, elektronischen Datenbank zur Verfügung stellt, haben die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter diese Datenbank zur Erfüllung ihrer Anzeigepflicht nach Absatz 1 zu nutzen. Verfügt eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter nicht über die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen, kann ausnahmsweise auch eine schriftliche Meldung der erforderlichen Daten erfolgen.

(3) Eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Angebotes ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Angaben über die zukünftige Unterkunft und Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Nutzerinnen und Nutzern zu verbinden.

(4) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben eine bereits eingetretene Überschuldung oder eine eingetretene oder drohende Zahlungsunfähigkeit oder eine sonstige Unfähigkeit, die Verpflichtungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern zu erfüllen, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

### § 10

#### Dokumentationspflichten

(1) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben zu dokumentieren, dass und wie sie die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können seitens der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind. Die Dokumentation muss sich je nach Angebotstyp und

(2) unverändert

(3) Eine beabsichtigte vollständige oder teilweise Einstellung des Angebotes ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Angaben über die zukünftige Unterkunft und Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Nutzerinnen und Nutzern sind mit dieser Anzeige zu verbinden oder baldmöglichst nachzuholen.

(4) unverändert

### § 10

#### Dokumentationspflichten

(1) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben zu dokumentieren, dass und wie sie die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können seitens der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden, wenn sie nicht älter als ein Jahr sind. Die Dokumentation muss sich je nach Angebotstyp und

Leistungsumfang erstrecken auf

1. die tatsächliche Art der Nutzung des Wohn- und Betreuungsangebots,
2. Angaben über die in dem Angebot Beschäftigten, die ihnen übertragenen Aufgaben und die ihnen zugeordneten Verantwortungen,
3. den Betreuungs- und Pflegebedarf der Nutzerinnen und Nutzer,
4. die Umsetzung der Pflege- und Betreuungsplanung,
5. die Umsetzung der Konzepte zur Sicherung der Betreuungsqualität und Teilhabeförderung sowie der Gewaltprävention,
6. die Versorgung mit Arzneimitteln,
7. die Durchführung freiheitsentziehender oder freiheitsbeschränkender Maßnahmen,
8. bestehende Vereinbarungen mit Haus-, Fach- und Zahnärzten,
9. bestehende Kooperationen mit den besonderen Angeboten der ambulanten Palliativversorgung und
10. die Verwaltung von Geldern der Nutzerinnen und Nutzer.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben die Dokumentation am Ort der Leistungserbringung zur Prüfung vorzuhalten. Die strukturbezogene Dokumentation kann auch am Ort der Verwaltung der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters vorgehalten werden. Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben die Aufzeichnungen sowie die sonstigen Unterlagen und Belege nach Absatz 1 mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

Leistungsumfang erstrecken auf die tatsächliche Art der Nutzung, die Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer einschließlich deren Versorgung mit Arzneimitteln und der Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, die Umsetzung von Konzepten, insbesondere zur Teilhabeförderung und Gewaltprävention, und die Verwaltung von Geldern. Aus der Dokumentation müssen auch Angaben über die Beschäftigten und ihre Aufgaben ersichtlich sein.

(2) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben die aktuellen und für die Leistungserbringung erforderlichen nutzen- und nutzerbezogenen Teile der Dokumentation am Ort der Leistungserbringung zur Prüfung vorzuhalten. Die anderen Teile der Dokumentation können auch am Ort der Verwaltung der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters vorgehalten werden.

### **Kapitel 3 Qualitätssicherung**

#### **§ 11**

#### **Anspruch auf Information und Beratung**

(1) Die zuständigen Behörden informieren und beraten Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden. Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreterinnen und Vertreter, Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte, Beschäftigte und ihre Vertretungen, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen und diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen. Die Behörde kann auf geeignete Informations- und Beratungsangebote Dritter verweisen.

(2) Einem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen steht der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen regelmäßig nicht entgegen, soweit sich die Informationen auf die Mitteilung von festgestellten Rechtsverstößen, die zu einer Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Freiheit geführt haben, und die zu deren Beseitigung ergangenen Anordnungen beschränken. Soweit die Vorgänge personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren, sofern nicht das Einverständnis des Betroffenen vorliegt. Im Übrigen findet das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen Anwendung.

#### **§ 12**

#### **Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung**

(1) Ermessensentscheidungen der Behörden sollen so getroffen werden, dass die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft gefördert wird. Maßstab für die Entscheidung soll das Alltagsleben in einer privaten Häuslichkeit

### **Kapitel 3 Qualitätssicherung**

#### **§ 11**

#### **Anspruch auf Information und Beratung**

(1) unverändert

(2) unverändert

#### **§ 12**

#### **Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung**

(1) unverändert



sein. Bei Verwaltungsentscheidungen ist darzulegen, wie der Gesichtspunkt der selbstbestimmten Teilhabe berücksichtigt wurde.

(2) Beim Vollzug aller Rechtsvorschriften, die in Wohn- und Betreuungsangeboten angewandt werden, übernehmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden die koordinierende Funktion. Dies gilt nicht für das Baugenehmigungsverfahren und das Verfahren nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen.

### § 13

#### Möglichkeit begründeter Abweichung von Anforderungen

(1) Von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird und

1. ohne die Abweichung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann oder
2. die Abweichung im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten ist oder
3. die Abweichung auf Grund einer geringen Größe der Einrichtung und einer geringen Zahl von Nutzerinnen und Nutzern geboten ist.

Die mit Hilfe der Abweichung umzusetzenden Konzepte und Angebotsformen müssen auf eine bessere Umsetzung besonderer Bedarfe und Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet sein.

(2) Von den Anforderungen an die Wohnqualität kann auch dann abgewichen werden, wenn der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter die Erfüllung einer Anforderung zur Wohnqualität im vorhandenen Gebäudebestand technisch oder aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht

(2) unverändert

### § 13

#### Möglichkeit begründeter Abweichung von Anforderungen

(1) Von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird und

1. ohne die Abweichung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann oder
2. die Abweichung im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten ist oder
3. die Abweichung auf Grund einer geringen Größe des Wohn- und Betreuungsangebotes und einer geringen Zahl von Nutzerinnen und Nutzern geboten ist.

Die mit Hilfe der Abweichung umzusetzenden Konzepte und Angebotsformen müssen auf eine bessere Umsetzung besonderer Bedarfe und Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet sein.

(2) unverändert

möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und die Abweichung mit den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens, der Sicherung der Privatsphäre sowie den durch dieses Gesetz geschützten Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Nutzerinnen und Nutzern vereinbar ist.

(3) Die zuständige Behörde soll binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags über den Antrag entscheiden oder Gründe für eine Verzögerung der Entscheidung mitteilen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter ist vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag für die beantragten Tatbestände von der Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen vorläufig befreit.

#### § 14

##### Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung

(1) Die zuständigen Behörden prüfen die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Soweit in diesem Gesetz vorgesehen, prüfen die zuständigen Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote regelmäßig in festgelegten Zeitabständen (Regelprüfungen). Eine Prüfung erfolgt darüber hinaus, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

(2) Die Prüfungen können unangemeldet und zu jeder Zeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Leistungs-

(3) Die zuständige Behörde soll binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags über den Antrag entscheiden oder Gründe für eine Verzögerung der Entscheidung mitteilen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter ist vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag für die beantragten Tatbestände von der Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen vorläufig befreit. Dies gilt nicht, soweit die zuständige Behörde nach Antragseingang anordnet, dass die betroffenen Anforderungen bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag umzusetzen sind.

#### § 14

##### Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung

(1) Die zuständigen Behörden prüfen die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Soweit in diesem Gesetz vorgesehen, prüfen die zuständigen Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote regelmäßig in den in diesem Gesetz festgelegten Zeitabständen (Regelprüfungen). Eine Prüfung erfolgt darüber hinaus, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

(2) unverändert

anbieterinnen und Leistungsanbieter sowie ihre verantwortlichen Beschäftigten haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen.

(3) Prüfergebnisse anderer gesetzlich vorgesehener Prüfinstitutionen, die nicht älter als ein Jahr sind, sind der Prüfung hinsichtlich des jeweils festgestellten Sachverhaltes zugrunde zu legen. Die erneute Prüfung eines bereits anderweitig geprüften Sachverhaltes ist zu vermeiden. Ergeben sich jedoch Beanstandungen oder liegen unabhängig von der Prüfung Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer vor, kann die zuständige Behörde eine eigenständige Prüfung durchführen.

Bei der Prüfung ist in Bezug auf die bauliche Barrierefreiheit grundsätzlich die Baugenehmigung zugrunde zu legen. Sofern Anhaltspunkte für eine Änderung der baulichen Anlage und für einen Verstoß gegen die baurechtlich geforderte Barrierefreiheit festgestellt werden, ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu informieren.

(4) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der Wohn- und Betreuungsangebote beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Wohn- und Betreuungsangebote genutzten Grundstücke und Räume - soweit diese einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen, nur mit deren Zustimmung - sowie Geschäftsräume der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu betreten,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zu nehmen,

(3) unverändert

(4) unverändert

4. sich mit den Nutzerinnen und Nutzern sowie den Mitwirkungsorganen oder Vertrauenspersonen in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Nutzerinnen und Nutzern den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und
6. die Beschäftigten zu befragen.

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter kann eine Vertretung der Vereinigung, der sie oder er angehört, hinzuziehen, soweit dies die zeitgerechte Durchführung der Prüfung nicht behindert. Die hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen oder Wohnzwecken des oder der Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der oder die Auskunftspflichtige und die Nutzerinnen und Nutzer haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(6) Soweit bei der behördlichen Tätigkeit personenbezogene Daten erhoben werden, ist dies nur zulässig, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Inaugenscheinnahme des Pflegezustandes ist nur mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer zulässig. Sofern die Nutzerinnen oder die Nutzer nicht mehr einwilligungsfähig sind, genügt abweichend von den allgemeinen datenschutzrechtlichen

(5) unverändert

(6) Das zuständige Ministerium kann die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch den Einsatz eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützen. Es ist berechtigt, zum Zwecke einer landesweiten Planung Auswertungen vorzunehmen. Personenbezogene Daten sind vorher zu anonymisieren.

(7) Soweit bei der behördlichen Tätigkeit personenbezogene Daten erhoben werden, ist dies nur zulässig, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die Inaugenscheinnahme des Pflegezustandes ist nur mit Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer zulässig. Sofern die Nutzerinnen oder die Nutzer nicht mehr einwilligungsfähig sind, genügt abweichend von den allgemeinen datenschutzrechtlichen

Vorschriften die Erteilung der Einwilligung in mündlicher Form durch die Vertreterinnen oder Vertreter der Nutzerinnen oder Nutzer, wenn die Einholung der Einwilligung in schriftlicher Form Zweck oder Durchführbarkeit der unangemeldeten Prüfung vereiteln würde. Mündlich erteilte Einwilligungen dieser Art sind im Rahmen der Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.

(7) Die Ergebnisse der Prüfungen werden von den zuständigen Behörden in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

(8) Um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung des Wohn- und Betreuungsangebotes Interessierte zu informieren, werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in einem Ergebnisbericht im Internet-Portal der zuständigen Behörde veröffentlicht. Der Ergebnisbericht soll Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt enthalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisberichte wird jeweils zu dem auf den Zeitraum von zwei Jahren folgenden 1. Oktober beendet.

Bei der Veröffentlichung werden auf Antrag der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von der zuständigen Behörde überprüfte Selbstdarstellungen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in angemessenem Umfang berücksichtigt. Die sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen ergebenden Rechte bleiben unberührt. Der veröffentlichte Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(9) Die Veröffentlichung des Ergebnisberichts soll bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung unterbleiben, wenn im Ergebnisbericht festgestellte Mängel und getroffene Anordnungen mit Rechtsbehelfen angegriffen werden und die Behörde die

Vorschriften die Erteilung der Einwilligung in mündlicher Form durch die Vertreterinnen oder Vertreter der Nutzerinnen oder Nutzer, wenn die Einholung der Einwilligung in schriftlicher Form Zweck oder Durchführbarkeit der unangemeldeten Prüfung vereiteln würde. Mündlich erteilte Einwilligungen dieser Art sind im Rahmen der Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.

(8) Die Ergebnisse der Prüfungen werden von den zuständigen Behörden in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten.

(9) Um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung des Wohn- und Betreuungsangebotes Interessierte zu informieren, werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in einem Ergebnisbericht im Internet-Portal der zuständigen Behörde veröffentlicht. Der Ergebnisbericht soll Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt enthalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisberichte wird jeweils zu dem auf den Zeitraum von zwei Jahren folgenden 1. Oktober beendet.

Bei der Veröffentlichung werden auf Antrag der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von der zuständigen Behörde überprüfte Selbstdarstellungen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in angemessenem Umfang berücksichtigt. Die sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen ergebenden Rechte bleiben unberührt. Der veröffentlichte Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(10) Die Veröffentlichung des Ergebnisberichts soll bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung unterbleiben, wenn im Ergebnisbericht festgestellte Mängel und getroffene Anordnungen mit Rechtsbehelfen angegriffen werden und die Behörde die

Veröffentlichung nicht dennoch zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks für geboten hält. Die Veröffentlichung hat zu unterbleiben beziehungsweise ist einzustellen, wenn ein Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Mängelfeststellung oder die Anordnungen angeordnet hat.

(10) Die zuständigen Behörden müssen die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherstellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Absatz 8 Satz 6 gilt entsprechend.

#### **§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung**

(1) Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten. Die Beratung findet auf Wunsch an einem gesonderten Termin statt, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter eine Vertreterin oder einen Vertreter der Vereinigung, der sie oder er angehört, hinzuziehen will.

(2) Werden festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, können gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer und zur Durchsetzung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten erforderlich sind. Kann auf Grund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Nutzerinnen und Nutzer nicht sichergestellt werden, kann für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Nutzerinnen und Nutzer untersagt

Veröffentlichung nicht dennoch zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks für geboten hält. Die Veröffentlichung hat zu unterbleiben beziehungsweise ist einzustellen, wenn ein Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Mängelfeststellung oder die Anordnungen angeordnet hat.

(11) Die zuständigen Behörden müssen die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherstellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Absatz 8 Satz 6 gilt entsprechend.

#### **§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung**

(1) unverändert

(2) unverändert

werden. Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb des Wohn- und Betreuungsangebotes zu untersagen.

(3) Der Betrieb eines Wohn- und Betreuungsangebotes kann ferner untersagt werden, wenn die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter

1. die Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme des Wohn- und Betreuungsangebotes unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt oder
3. Personen entgegen einem Beschäftigungsverbot beschäftigt oder gegen § 7 Absatz 1 oder gegen eine nach § 45 Absatz 1 Nummer 2 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(4) Sind in einem Wohn- und Betreuungsangebot mit pflegerischer Betreuung, das der leistungsrechtlichen Qualitätssicherung nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches unterfällt, Mängel festgestellt worden, die eine gegenwärtige Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer darstellen, so fordert die zuständige Behörde die verantwortlichen Landesverbände der Pflegeversicherungen auf, eine umgehende Durchführung einer Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Pflegeversicherung e. V. nach den Vorschriften des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sicherzustellen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Vereinbarung nach § 44 Absatz 3 geregelt.

(5) Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern kann der Einsatz einer oder eines Beschäftigten oder einer anderen im Wohn- und Betreuungsangebot tätigen Person ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die für ihre oder seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

(3) unverändert

(4) Sind in einem Wohn- und Betreuungsangebot mit pflegerischer Betreuung, das der leistungsrechtlichen Qualitätssicherung nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches unterfällt, Mängel festgestellt worden, die eine gegenwärtige Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer darstellen, so fordert die zuständige Behörde die verantwortlichen Landesverbände der Pflegeversicherungen auf, eine umgehende Durchführung einer Qualitätsprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. nach den Vorschriften des Elften Buches des Sozialgesetzbuches sicherzustellen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Vereinbarung nach § 44 Absatz 3 geregelt.

(5) unverändert

(6) Stellt die zuständige Behörde fest, dass eine Einrichtungsleitung, eine Pflegedienstleitung oder eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter nicht über die erforderliche persönliche oder fachliche Eignung verfügt, so ist sie berechtigt und verpflichtet, allen anderen für die Durchführung dieses Gesetzes sowie die Durchführung der Berufszulassungsverfahren zuständigen Behörden Namen, Geburtsdatum und Anschrift der betreffenden Person mitzuteilen, wenn die fehlende Eignung bereits zu einem Beschäftigungsverbot geführt hat oder ein solches im Fall der Aufnahme einer Beschäftigung unmittelbar rechtfertigen würde. Soweit bekannt wird, dass die betreffende Person beabsichtigt, eine Tätigkeit in einem Wohn- und Betreuungsangebot aufzunehmen, ist die Behörde, die die Feststellung der mangelnden Eignung getroffen hat, berechtigt und verpflichtet, alle personenbezogenen Daten, die Grundlage der Feststellung waren, im erforderlichen Umfang an die nunmehr örtlich zuständige Behörde zu übermitteln. Liegen Gründe für ein Beschäftigungsverbot vor, ist die zuständige Behörde auch berechtigt, insoweit personenbezogene Daten einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter mitzuteilen, soweit dies zur Begründung eines erneuten Beschäftigungsverbot erforderlich ist. Die Behörden haben die genannten Daten streng vertraulich zu behandeln und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden.

(6) unverändert

(7) Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter zur Erbringung eines Angebotes nach diesem Gesetz zusammen, so soll eine behördliche Anordnung gegenüber demjenigen von ihnen erfolgen, der den Mangel zu vertreten hat oder in dessen Verantwortungsbereich die nicht erfüllte Anforderung fällt. Die Anordnung und ihre Vollziehung sind von den anderen beteiligten Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zu dulden.

(7) unverändert

(8) Anfechtungsklagen gegen Maßnahmen zur Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung und gegen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) unverändert



### § 16 Ombudsperson

Die Kreise und kreisfreien Städte können ehrenamtlich engagierte Personen zu Ombudspersonen bestellen. Bei der Wahl geeigneter Personen sollen örtlich tätige Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen sowie aus Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität um Vorschläge gebeten werden. Die Ombudspersonen vermitteln auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach diesem Gesetz. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind verpflichtet, die Wahrnehmung der Aufgaben der Ombudspersonen zu ermöglichen und ihnen zu den üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu den gemeinschaftlichen Räumen zu gewähren. Ombudspersonen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

### § 17 Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung

(1) Zur Beratung der Landesregierung wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Ihr gehören an:

1. Vertreterinnen und Vertreter
  - a) der kommunalen Spitzenverbände,
  - b) der Landschaftsverbände,
  - c) der Landesverbände der gesetzlichen Pflegeversicherungen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,

### § 16 Ombudsperson

Die Kreise und kreisfreien Städte können ehrenamtlich engagierte Personen zu Ombudspersonen bestellen. Bei der Wahl geeigneter Personen können örtlich tätige Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen sowie aus Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität um Vorschläge gebeten werden. Die Ombudspersonen vermitteln auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach diesem Gesetz. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind verpflichtet, die Wahrnehmung der Aufgaben der Ombudspersonen zu ermöglichen und ihnen zu den üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu den gemeinschaftlichen Räumen zu gewähren. Ombudspersonen kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

### § 17 Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung

(1) Zur Beratung der Landesregierung wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Ihr gehören an:

1. Vertreterinnen und Vertreter
  - a) der kommunalen Spitzenverbände,
  - b) der Landschaftsverbände,
  - c) der Landesverbände der gesetzlichen Pflegeversicherungen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.,

- |   |   |
|---|---|
| <p>d) der Medizinischen Dienste der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der <u>Prüfdienste des Verbandes der Privaten Pflegeversicherung e. V.</u>,</p> <p>e) der nach diesem Gesetz zuständigen Beratungs- und Prüfbehörden sowie der Bezirksregierungen,</p> <p>f) der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,</p> <p>g) der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter von Betreuungs- und Pflegeleistungen,</p> <p>h) der Verbände und Institutionen zur Interessenvertretung von Nutzerinnen und Nutzern sowie ihren Angehörigen,</p> <p>i) der Behindertenverbände,</p> <p>j) der Verbände der Pflegeberufe und Gewerkschaften,</p> <p>k) des Hospiz- und Palliativverbandes,</p> <p>l) der Betreuungsbehörden,</p> <p>m) der Betreuungsvereine,</p> <p>n) der Verbraucherzentrale,</p> <p>o) der Landessenorenvertretung und des Landesintegrationsrates,</p> <p>p) der Verbände der freien und genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft</p> | <p>d) der Medizinischen Dienste der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der <u>Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.</u>,</p> <p>e) der nach diesem Gesetz zuständigen Beratungs- und Prüfbehörden sowie der Bezirksregierungen,</p> <p>f) der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,</p> <p>g) der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter von Betreuungs- und Pflegeleistungen,</p> <p>h) der Verbände und Institutionen zur Interessenvertretung von Nutzerinnen und Nutzern sowie ihren Angehörigen,</p> <p>i) der Behindertenverbände,</p> <p>j) der Verbände der Pflegeberufe und Gewerkschaften,</p> <p>k) des Hospiz- und Palliativverbandes,</p> <p>l) der Betreuungsbehörden,</p> <p>m) der Betreuungsvereine,</p> <p>n) der Verbraucherzentrale,</p> <p>o) der Landessenorenvertretung und des Landesintegrationsrates,</p> <p>p) der Verbände der freien und genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft,</p> <p>q) <u>des Kuratoriums Deutsche Altershilfe,</u></p> <p>r) <u>der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.</u></p> |
|---|---|

- |  |  |
|--|--|
| <p>2. die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Patientinnen und Patienten und</p> <p>3. die oder der Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.</p> | <p>2. die oder der Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Patientinnen und Patienten und</p> <p>3. die oder der Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.</p> |
|--|--|

(2) Die Arbeitsgemeinschaft berät die Landesregierung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Gesetzes. Sie soll unter anderem beteiligt werden:

(2) unverändert

1. bei der Erarbeitung von Verfahrensregeln zur Koordination der Prüftätigkeit,
2. bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Prüfungen im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherung,
3. bei der Erarbeitung von Vorgaben zur Anerkennung von Ausbildungsgängen als gleichwertige Ausbildung zur sozialen Betreuung,
4. vor Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch die oberste Landesbehörde.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden auf Vorschlag der betreffenden Verbände durch das zuständige Ministerium berufen; dieses führt den Vorsitz und die Geschäfte. Das Ministerium kann weitere Sachverständige hinzuziehen. Eine geschlechtsparitätische Besetzung der Arbeitsgemeinschaft ist anzustreben. Die Arbeitsgemeinschaft tagt mindestens zweimal jährlich.

(3) unverändert

(4) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten grundsätzlich selbst. Mitgliedern, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zu ihren Verbänden stehen und auch sonst keine Vergütung erhalten, können die notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Fassung des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193),, zuletzt geändert durch

(4) unverändert

Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771), erstattet werden.

**Teil 2  
Besonderer Teil**

**Kapitel 1  
Einrichtungen mit umfassendem  
Leistungsangebot**

**§ 18  
Begriffsbestimmung**

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind Einrichtungen,

1. die den Zweck haben ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen,
2. die in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig sind und
3. die entgeltlich betrieben werden.

Eine Einrichtung ist eine organisatorisch selbständige Einheit mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung. Es ist unerheblich, ob die Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind oder von mehreren Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern erbracht werden.

**§ 19  
Grundsätzliche Anforderungen**

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen

1. die haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer organisieren,

**Teil 2  
Besonderer Teil**

**Kapitel 1  
Einrichtungen mit umfassendem  
Leistungsangebot**

**§ 18  
Begriffsbestimmung**

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind Einrichtungen,

1. die den Zweck haben ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen,
2. die in ihrem Bestand vom Wechsel der Nutzerinnen und Nutzer unabhängig sind und
3. die entgeltlich betrieben werden.

Eine Einrichtung ist eine organisatorisch selbständige Einheit mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung. Es ist unerheblich, ob die Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind oder von mehreren Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern erbracht werden.

**§ 19  
Grundsätzliche Anforderungen**

(1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen

1. die haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer organisieren und die Wahrnehmung von hierzu erforderlichen auswärtigen Terminen unterstützen und fördern,

- |  |  |
|--|--|
| <p>2. gewährleisten, dass Pflegeplanungen, Förder- und Hilfepläne aufgestellt, umgesetzt und ihre Umsetzung aufgezeichnet werden,</p>  | <p>2. gewährleisten, dass Pflegeplanungen, Förder- und Hilfepläne aufgestellt, umgesetzt und ihre Umsetzung aufgezeichnet werden,</p>  |
| <p>3. sicherstellen, dass die Arzneimittel nutzerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt, die in der Betreuung tätigen Beschäftigten mindestens alle zwei Jahre über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten und Qualitätsinstrumente implementiert werden, um Über-, Unter- oder Fehlversorgung vorbehaltlich der ärztlichen Anordnungsbefugnis zu vermeiden,</p> | <p>3. sicherstellen, dass die Arzneimittel nutzerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt, die in der Betreuung tätigen Beschäftigten mindestens alle zwei Jahre über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten und Qualitätsinstrumente implementiert werden, um Über-, Unter- oder Fehlversorgung vorbehaltlich der ärztlichen Anordnungsbefugnis zu vermeiden,</p> |
| <p>4. die soziale Betreuung sowie die hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen und</p>   | <p>4. die soziale Betreuung sowie die hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellen und</p>   |
| <p>5. Maßnahmen zur Gewaltprävention durchführen und die Beschäftigten zur Vermeidung von Gewalt durch ihr Verhalten und Handeln schulen.</p>  | <p>5. Maßnahmen zur Gewaltprävention durchführen und die Beschäftigten zur Vermeidung von Gewalt durch ihr Verhalten und Handeln schulen.</p>  |

Sie müssen zudem nach einer fachlichen Konzeption handeln, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nummern 1 bis 5 umgesetzt werden.

Sie müssen zudem nach einer fachlichen Konzeption handeln, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nummern 1 bis 5 umgesetzt werden.

(2) Besuche dürfen von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern oder des Betriebes der Betreuungseinrichtung abzuwenden. Das gleiche gilt, wenn mit der Nutzung eines Angebots nach § 18 ein besonderer therapeutischer Zweck verfolgt wird und dieser durch mögliche Besuche gefährdet würde. Besuchsuntersagungen und -einschränkungen sind unverzüglich gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer sowie betroffenen Besucherinnen oder Besuchern schriftlich zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Besuche dürfen von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern oder der Einrichtungsleitung ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern oder des Betriebes der Einrichtung abzuwenden. Das gleiche gilt, wenn mit der Nutzung eines Angebots nach § 18 ein besonderer therapeutischer Zweck verfolgt wird und dieser durch mögliche Besuche gefährdet würde. Besuchsuntersagungen und -einschränkungen sind unverzüglich gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer sowie betroffenen Besucherinnen oder Besuchern schriftlich zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zusammen, so trägt jeder die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

(3) unverändert

**§ 20****Anforderungen an die Wohnqualität**

(1) Die Gestaltung der Wohn- und Gemeinschaftsräume muss sich insbesondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Möglichkeiten der Orientierung und das Recht auf Privatsphäre an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen auf gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ausrichten und soll ein an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientiertes Zusammenleben in kleinen Gruppen erlauben und fördern.

(2) Den Nutzerinnen und Nutzern ist auf Wunsch bei Verfügbarkeit ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Um dies zu gewährleisten, muss der Anteil der Einzelzimmer bei mindestens 80 vom Hundert innerhalb eines Gebäudes oder eines räumlich verbundenen Gebäudekomplexes liegen. In neu errichteten Einrichtungen sind nur Einzelzimmer zulässig, wobei Personen, die in einer Partnerschaft leben, auf Wunsch die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden kann.

(3) Zimmer für mehr als zwei Nutzerinnen und Nutzer sind unzulässig.

(4) Über die Gestaltung der Individualbereiche entscheiden die Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen des gesetzlich Zulässigen selbst. Eine gegen ihren Willen getätigte Veränderung ist nur zulässig, wenn diese auch nach zivilrechtlichen Vorschriften zu dulden wäre. Die Nutzerinnen und Nutzer

**§ 20****Anforderungen an die Wohnqualität**

(1) unverändert

(2) Einrichtungen sollen nicht mehr als 80 Plätze umfassen. Leistungsrechtliche Vereinbarungen, die geringere Platzzahlen vorschreiben, bleiben unberührt.

(3) Den Nutzerinnen und Nutzern ist auf Wunsch bei Verfügbarkeit ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Um dies zu gewährleisten, muss der Anteil der Einzelzimmer bei mindestens 80 vom Hundert innerhalb eines Gebäudes oder eines räumlich verbundenen Gebäudekomplexes liegen. In neu errichteten Einrichtungen sind nur Einzelzimmer zulässig, wobei Personen, die in einer Partnerschaft leben, auf Wunsch die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden kann. Zur Sicherstellung des Rechts auf Privatsphäre müssen Sanitärräume in ausreichender Zahl in Form von Einzel- oder Tandembädern vorhanden sein. Der Zugang zu den Sanitärräumen soll unmittelbar aus den Einzel- oder Doppelzimmern der Nutzerinnen und Nutzer möglich sein.

(4) Zimmer für mehr als zwei Nutzerinnen und Nutzer sind unzulässig.

(5) Über die Gestaltung der Individualbereiche entscheiden die Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen des gesetzlich Zulässigen selbst. Eine gegen ihren Willen getätigte Veränderung ist nur zulässig, wenn diese auch nach zivilrechtlichen Vorschriften zu dulden wäre. Die Nutzerinnen und Nutzer

haben ein Mitspracherecht, soweit es um die Belegung eines Zweibettzimmers mit einer anderen Nutzerin oder einem anderen Nutzer geht.

### **§ 21 Personelle Anforderungen**

(1) Die Einrichtung muss unter der Leitung einer persönlich und fachlich ausreichend qualifizierten Person stehen (Einrichtungsleitung). Diese muss zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergänzend zu den Qualifikationserfordernissen des § 4 Absatz 9 sowohl über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftlichen Kenntnisse sowie angebotsbezogen auch über grundlegende pflege- oder betreuungsfachlichen Kompetenzen verfügen. Sie soll eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung nachweisen können. Einrichtungen, die vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind, müssen außerdem über eine verantwortliche Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) verfügen.

(2) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter und die Einrichtungsleitung haben sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreichen. Dies wird vermutet, wenn mindestens das Personal eingesetzt wird, das nach Zahl und Qualifikation der Beschäftigten in Verträgen nach dem Fünften, Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches vereinbart ist. Jeweils mindestens die Hälfte der mit sozialen und pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten müssen Fachkräfte sein. Die Berechnung erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente und, soweit vorhanden, auf der Grundlage der in den Vereinbarungen nach Satz 2 festgesetzten Personalmengen. Sofern über diese Vereinbarungen hinaus Personal eingesetzt wird, ist gesondert darzulegen, wie die fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der durch dieses Personal ausgeübten Tätigkeiten gewährleistet wird; im Übrigen bleibt dieses zusätzliche Personal bei der Berechnung der Fachkraftquote außer Betracht.

haben ein Mitspracherecht, soweit es um die Belegung eines Zweibettzimmers mit einer anderen Nutzerin oder einem anderen Nutzer geht.

### **§ 21 Personelle Anforderungen**

(1) Die Einrichtung muss unter der Leitung einer persönlich und fachlich ausreichend qualifizierten Person stehen (Einrichtungsleitung). Diese muss zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergänzend zu den Qualifikationserfordernissen des § 4 Absatz 9 sowohl über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftlichen Kenntnisse sowie angebotsbezogen auch über grundlegende pflege- oder betreuungsfachlichen Kompetenzen verfügen. Sie soll in der Regel eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung nachweisen können. Einrichtungen, die vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind, müssen außerdem über eine verantwortliche Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) verfügen.

(2) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter und die Einrichtungsleitung haben sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation ausreichen, um den Pflege- beziehungsweise Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer zu erfüllen. Dies wird vermutet, wenn mindestens das Personal eingesetzt wird, das nach Zahl und Qualifikation der Beschäftigten in Verträgen nach dem Fünften, Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches vereinbart ist. Jeweils mindestens die Hälfte der mit sozialen beziehungsweise pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten müssen Fachkräfte sein. Die Berechnung erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente und, soweit vorhanden, auf der Grundlage der in den Vereinbarungen nach Satz 2 festgesetzten Personalmengen. Sofern über diese Vereinbarungen hinaus Personal eingesetzt wird, ist gesondert darzulegen, wie die fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der durch dieses Personal ausgeübten Tätigkeiten gewährleistet wird; im Übrigen bleibt dieses zusätzliche Personal bei der Berechnung der Fachkraftquote außer Be-

(3) Zusätzlich muss mindestens eine Hauswirtschaftsfachkraft vorhanden sein. Darüber hinaus muss jederzeit, auch nachts und an Wochenenden, mindestens eine zur Leistung des konkreten Betreuungsbedarfes der Nutzerinnen und Nutzer geeignete Fachkraft anwesend sein. Die zuständige Behörde kann bei entsprechendem Bedarf höhere Anforderungen festlegen.

### § 22

#### Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer vertreten ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. Hierzu wird in jeder Einrichtung ein Beirat der Nutzerinnen und Nutzer gewählt. Ein Beirat kann für einen Teil einer Betreuungseinrichtung, aber auch für mehrere Betreuungseinrichtungen zusammen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer besser gewährleistet wird.

(2) Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer ohne Unterscheidung nach sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, Herkunft, religiöser Weltanschauung oder anderen persönlichen Merkmalen. Seiner Mitwirkung unterliegen Fragen der Unterkunft, Betreuung und der Aufenthaltsbedingungen. Der Mitbestimmung unterliegen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Einrichtung.

(3) Wahlberechtigt bei den Wahlen zum Beirat sind Personen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen, ohne Beschäftigte, Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter zu sein (Wahlberechtigte). Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen, zu Mitgliedern eines Beirates gewählt werden. Nicht gewählt werden kann, wer mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter, mit denjenigen, die die Betreuungs-

tracht.

(3) unverändert

### § 22

#### Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer vertreten ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. Hierzu wird in jeder Einrichtung ein Beirat der Nutzerinnen und Nutzer gewählt. Ein Beirat kann für einen Teil einer Einrichtung, aber auch für mehrere Einrichtungen zusammen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer besser gewährleistet wird.

(2) unverändert

(3) Wahlberechtigt bei den Wahlen zum Beirat sind Personen, die am Wahltag in der Einrichtung wohnen, ohne Beschäftigte, Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter zu sein (Wahlberechtigte). Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen, etwa Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen, zu Mitgliedern eines Beirates gewählt werden. Nicht gewählt werden kann, wer mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter, mit denjenigen, die die Einrichtung



einrichtung auf sozialrechtlicher Grundlage finanzieren, oder mit einer für die Prüfung der Betreuungseinrichtung zuständigen Behörde in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis steht oder mit einer dort in verantwortlicher Funktion tätigen Person verwandt oder verschwägert ist.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr die Nutzerinnen und Nutzer zu einer Versammlung einladen, zu der jede Nutzerin oder jeder Nutzer eine andere Person beiziehen kann. Im Rahmen der Versammlung erstattet der Beirat Bericht über seine Tätigkeit. Auf Verlangen des Beirats muss auch die Einrichtungsleitung an der Sitzung vollständig teilnehmen oder aber auf einzelne Fragen der Nutzerinnen- und Nutzerver-sammlung Antwort geben.

(5) Auf Wunsch des Beirates soll in der Einrichtung neben dem Beirat ein Beratungsgremium gebildet werden, das den Beirat bei seinen Aufgaben unterstützt und dem Vertreterinnen und Vertreter sowie sonstige Vertrauenspersonen der Nutzerinnen und Nutzer angehören können. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend. Das Beratungsgremium berät die Einrichtungsleitung und den Beirat bei ihrer Arbeit und unterstützt sie durch Vorschläge und Stellungnahmen. Die Senioren- und Behindertenvertretungen können ebenfalls beraten.

(6) Die zuständige Behörde fördert die Unterrichtung der Nutzerinnen und Nutzer und ihrer gemeinschaftlichen Interessensvertretungen über die Wahl, die Zusammensetzung und die Befugnisse der Interessensvertretung. Sie kann in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer einer Betreuungseinrichtung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zulassen, wenn dadurch eine wirksame Interessenvertretung im Sinne dieses Gesetzes unterstützt wird. Vor der Entscheidung der Behörde ist die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter zu hören.

(7) Kann ein Beirat nicht gebildet werden,

auf sozialrechtlicher Grundlage finanzieren, oder mit einer für die Prüfung der Einrichtung zuständigen Behörde in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis steht oder mit einer dort in verantwortlicher Funktion tätigen Person verwandt oder verschwägert ist.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr die Nutzerinnen und Nutzer zu einer Versammlung einladen, zu der jede Nutzerin oder jeder Nutzer eine andere Person beiziehen kann. Im Rahmen der Versammlung erstattet der Beirat Bericht über seine Tätigkeit. Auf Verlangen des Beirats muss auch die Einrichtungsleitung an der gesamten Sitzung teilnehmen und auf einzelne Fragen der Nutzerinnen und Nutzer Antwort geben.

(5) unverändert

(6) Die zuständige Behörde fördert die Unterrichtung der Nutzerinnen und Nutzer und ihrer gemeinschaftlichen Interessensvertretungen über die Wahl, die Zusammensetzung und die Befugnisse der Interessensvertretung. Sie kann in Einzelfällen auf Antrag der Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer einer Einrichtung Abweichungen von den Bestimmungen zur Mitwirkung, insbesondere zur Zahl der Mitglieder eines Beirates und zum Wahlverfahren zulassen, wenn dadurch eine wirksame Interessenvertretung im Sinne dieses Gesetzes unterstützt wird. Vor der Entscheidung der Behörde ist die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter zu hören.

(7) unverändert

werden seine Aufgaben durch ein Vertretungsgremium aus Angehörigen oder Vertreterinnen und Vertreter wahrgenommen. Gibt es kein Vertretungsgremium, das die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer wie ein Beirat wahrnehmen kann, bestellt die zuständige Behörde nach Beratung mit den Nutzerinnen und Nutzern mindestens eine Vertrauensperson. In Einrichtungen, die von rechtsfähigen Religionsgemeinschaften betrieben werden, ist hierbei zusätzlich das Einvernehmen mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter herzustellen.

(8) Die Tätigkeit als Beiratsmitglied, als Mitglied des Beratungs- oder Vertrauensgremiums oder als Vertrauensperson ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Keine Nutzerin oder kein Nutzer darf auf Grund ihrer oder seiner Tätigkeit oder der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium Vorteile oder Nachteile haben.

(9) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat den Mitgliedern der genannten Gremien und der Vertrauensperson Zutritt zur Einrichtung zu gewähren. Auf Verlangen ist einer Vertretung der genannten Gremien und der Vertrauensperson Gelegenheit zu geben, die jeweiligen Standpunkte in den Gremien der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters darzulegen.

**§ 23**  
**Behördliche Qualitätssicherung**

(1) Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter werden von den zuständigen Behörden durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen finden unangemeldet statt.

(8) unverändert

(9) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter stellt dem Beirat unentgeltlich Räume zur Verfügung und trägt die angemessenen Kosten für den Beirat. Hierzu gehören auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für den Beirat.

(10) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat den Mitgliedern der genannten Gremien und der Vertrauensperson Zutritt zur Einrichtung zu gewähren. Auf Verlangen ist einer Vertretung der genannten Gremien und der Vertrauensperson Gelegenheit zu geben, die jeweiligen Standpunkte in den Gremien der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters darzulegen.

**§ 23**  
**Behördliche Qualitätssicherung**

(1) unverändert

(2) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel).

(2) unverändert

(3) Hat die zuständige Behörde die Beschäftigung einer Einrichtungsleitung gemäß § 15 Absatz 5 verboten und hat die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter keine neue geeignete Einrichtungsleitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde, um die Betreuung in dem Wohn- und Betreuungsangebot aufrechtzuerhalten, auf Kosten der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters eine kommissarische Einrichtungsleitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. Die kommissarische Einrichtungsleitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Einrichtungsleitung, bis die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Einrichtungsleitung bestimmt hat.

(3) unverändert

**Kapitel 2  
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**

**§ 24  
Begriffsbestimmung**

(1) Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Dies gilt nicht für Personen, die in einer Partnerschaft leben oder verwandt sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

**Kapitel 2  
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**

**§ 24  
Begriffsbestimmung**

(1) unverändert

(2) Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn

1. die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen rechtlich voneinander unabhängig sind und
2. die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre Vertreterinnen und Vertreter mindestens
  - a) bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter frei sind,
  - b) das Hausrecht ausüben,
  - c) über die Aufnahme neuer Nutzerinnen und Nutzer entscheiden,
  - d) die Gemeinschaftsräume selbst gestalten,
  - e) die gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten und
  - f) die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten.

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter dürfen auf diese Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluss haben. Sofern Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter bei der Gründung einer Wohngemeinschaft bestimmend mitwirken, ist eine selbstver-

(2) Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn

1. die Ansprüche auf Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen rechtlich voneinander unabhängig sind und
2. die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre Vertreterinnen und Vertreter mindestens
  - a) bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter frei sind,
  - b) das Hausrecht ausüben,
  - c) die Gemeinschaftsräume selbst gestalten,
  - d) die gemeinschaftlichen Finanzmittel selbst verwalten und
  - e) die Lebens- und Haushaltsführung sowie das Alltagsleben selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten.

Zudem dürfen neue Nutzerinnen und Nutzer unbeschadet der zivilrechtlichen Befugnisse der Vermieterin oder des Vermieters nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen werden. Entscheidungen, die die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter mehrheitlich treffen, schließen die Annahme einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft nicht aus.

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter dürfen aber auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluss haben. Sofern Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter bei der Gründung einer Wohngemeinschaft

antwortete Wohngemeinschaft nur dann gegeben, wenn nach Abschluss der Gründungsphase die unter Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Eine Wohngemeinschaft ist anbieterverantwortet

1. bei fehlender rechtlicher Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 oder
2. wenn die Kriterien der Selbstverantwortung nach Absatz 2 Nummer 2 nicht erfüllt sind.

**§ 25**  
**Selbstverantwortete**  
**Wohngemeinschaften**

(1) Selbstverantwortete Wohngemeinschaften sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen frei in der Gestaltung des Zusammenlebens, der Auswahl und der Gestaltung der Räumlichkeiten für die Wohngemeinschaft und der Organisation der Betreuung. Sie unterfallen nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Für Angebote ambulanter Dienste, die in selbstverantworteten Wohngemeinschaften tätig werden, gelten die Anforderungen nach Teil 2 Kapitel 4.

**§ 26**  
**Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften**

(1) Wohngemeinschaften sollen in den Sozialraum integriert werden, um eine umfassende Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen.

(2) Wirken mehrere Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter im Rahmen einer Wohngemeinschaft zusammen, so haben sie schriftlich festzuhalten, wer die Verantwortung und Abstimmung für welche Unter-

bestimmend mitwirken, ist eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft nur dann gegeben, wenn nach Abschluss der Gründungsphase die unter Nummern 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) unverändert

**§ 25**  
**Selbstverantwortete**  
**Wohngemeinschaften**

(1) unverändert

(2) unverändert

**§ 26**  
**Grundsätzliche Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften**

(1) unverändert

(2) unverändert

stützungsleistungen und Abläufe in der Wohngemeinschaft übernimmt. Die Regelung muss den Nutzerinnen und Nutzern oder Vertreterinnen und Vertretern bekannt sein. Erbringt eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter in der Wohngemeinschaft lediglich einzelvertraglich vereinbarte Leistungen für einzelne Nutzerinnen und Nutzer, so sollen diese sich mit den für die Wohngemeinschaft verantwortlichen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern abstimmen.

(3) Im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 ist insbesondere festzulegen, dass und durch wen

1. die haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer organisiert werden,
2. die Aufstellung und Umsetzung von Pflegeplanungen, Förder- und Hilfeplänen gewährleistet werden,
3. die nutzerbezogene und ordnungsgemäße Aufbewahrung der Arzneimittel und die regelmäßige Beratung der in der Betreuung tätigen Beschäftigten über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln sichergestellt werden sowie die Implementierung von Qualitätsinstrumenten erfolgt, um vorbehaltlich der ärztlichen Anordnungsbefugnis Über-, Unter- oder Fehlversorgung zu vermeiden und
4. die soziale Betreuung sichergestellt wird. Gleiches gilt für die hauswirtschaftliche Versorgung, sofern die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sich zu deren Übernahme vertraglich verpflichtet haben.

Auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer können diese die Regelungen nach Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 auch eigenverantwortlich treffen.

(4) Wird das Angebot insgesamt nur von

(3) Im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 ist insbesondere festzulegen, dass und durch wen

1. die haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer organisiert und die Wahrnehmung von hierzu erforderlichen auswärtigen Terminen unterstützt und gefördert werden,
2. die Aufstellung und Umsetzung von Pflegeplanungen, Förder- und Hilfeplänen gewährleistet werden,
3. die nutzerbezogene und ordnungsgemäße Aufbewahrung der Arzneimittel und die regelmäßige Beratung der in der Betreuung tätigen Beschäftigten über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln sichergestellt werden sowie die Implementierung von Qualitätsinstrumenten erfolgt, um vorbehaltlich der ärztlichen Anordnungsbefugnis Über-, Unter- oder Fehlversorgung zu vermeiden und
4. die soziale Betreuung sichergestellt wird. Gleiches gilt für die hauswirtschaftliche Versorgung, sofern die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sich zu deren Übernahme vertraglich verpflichtet haben.

Auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer können diese die Regelungen nach Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 auch eigenverantwortlich treffen.

(4) unverändert

einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter alleine erbracht, müssen sich die Festlegungen nach Absatz 3 aus einer den Nutzerinnen und Nutzern bekannten schriftlichen Konzeption erkennen lassen.

(5) Besuche dürfen von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern ganz oder teilweise nur untersagt werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Nutzerinnen und Nutzern abzuwenden, und mietrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Das gleiche gilt, wenn mit der Nutzung eines Angebots nach § 24 Absatz 3 ein besonderer therapeutischer Zweck verfolgt wird und dieser durch mögliche Besuche gefährdet würde. Besuchsuntersagungen und -einschränkungen sind gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer sowie betroffenen Besucherinnen oder Besuchern schriftlich zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(6) Für Wohngemeinschaften mit Wohnraum für mehr als zwölf Nutzerinnen und Nutzer gelten insgesamt die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 bis 23) entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter in einem Gebäude Wohnraum für mehr als vierundzwanzig Nutzer in Wohngemeinschaften bereitstellt.

### § 27

#### Anforderungen an die Wohnqualität

(1) In den Wohngemeinschaften sind nur Einzelzimmer zulässig. Auf Wunsch kann Personen, die miteinander in einer Partnerschaft leben, die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden.

(2) Größe, Anzahl und Gestaltung der Räume haben eine Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aus anderen Rechtsnormen sicherzustellen und sowohl dem Recht auf Privatsphäre als auch den Erfordernissen einer funktionierenden Hausgemeinschaft zu entsprechen.

(5) unverändert

(6) Für Wohngemeinschaften mit Wohnraum für mehr als zwölf Nutzerinnen und Nutzer gelten insgesamt die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 bis 23) entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter in einem Gebäude Wohnraum für mehr als 24 Nutzerinnen und Nutzer in Wohngemeinschaften bereitstellt.

### § 27

#### Anforderungen an die Wohnqualität

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Über die Gestaltung der Individualbereiche entscheiden die Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen des gesetzlich Zulässigen selbst. Eine gegen ihren Willen vorgenommene Veränderung ist nur zulässig, wenn diese auch nach zivilrechtlichen Vorschriften zu dulden wäre oder aus Gründen der Betreuung oder medizinischen Versorgung zwingend erforderlich ist.

(3) unverändert

**§ 28**  
**Personelle Anforderungen**

(1) Die Betreuung in der Wohngemeinschaft muss unter der Verantwortung einer fachlich und persönlich geeigneten Fachkraft stehen (verantwortliche Fachkraft).

(2) Sofern es der Betreuungsbedarf mindestens einer Nutzerin oder eines Nutzers erfordert, kann die zuständige Behörde die ständige Anwesenheit einer Fachkraft anordnen. Erfordert der konkrete Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer nicht die ständige Anwesenheit einer Fachkraft, ist durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass jederzeit in angemessener Zeit im Bedarfsfall eine zur Leistung des konkreten Betreuungsbedarfes geeignete Fachkraft zur Verfügung steht.

(3) Soweit sich die Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter zur Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen verpflichtet haben, muss diese Leistungserbringung unter Beteiligung einer Hauswirtschaftsfachkraft erfolgen. Hierzu genügt deren verantwortliche Einbindung in die Konzeption und Überwachung der hauswirtschaftlichen Leistungserbringung.

**§ 29**  
**Mitwirkung und Mitbestimmung  
der Nutzerinnen und Nutzer**

(1) Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte insbesondere in Fragen der Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Ordnung des Zusammenlebens, Verpflegung und Freizeitgestaltung werden durch eine mindestens jährlich stattfindende Versammlung aller Nutzerinnen und Nutzer

**§ 28**  
**Personelle Anforderungen**

(1) unverändert

(2) Sofern es der Betreuungsbedarf mindestens einer Nutzerin oder eines Nutzers erfordert, kann die zuständige Behörde die ständige Anwesenheit einer Fachkraft oder einer anderen geeigneten Betreuungskraft anordnen. Erfordert der konkrete Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer nicht die ständige Anwesenheit einer Fachkraft, ist durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass im Bedarfsfall in angemessener Zeit eine zur Leistung des konkreten Betreuungsbedarfes geeignete Fachkraft zur Verfügung steht.

(3) unverändert

**§ 29**  
**Mitwirkung und Mitbestimmung  
der Nutzerinnen und Nutzer**

(1) unverändert



wahrgenommen. Soweit diese Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte durch die Vertreterinnen und Vertreter wahrgenommen werden, ist diesen Personen Zutritt zu den gemeinschaftlich genutzten Räumen der Wohngemeinschaft zu gewähren.

(2) Der Mitwirkung unterliegen alle für das Leben in der Wohngemeinschaft wesentlichen Entscheidungen. Der Mitbestimmung unterliegen die Grundsätze der Verpflegungsplanung sowie der Unterkunft und Betreuung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Wohngemeinschaft.

(2) unverändert

**§ 30**  
**Behördliche Qualitätssicherung**

(1) In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Absatz 2. Dabei ist die Selbsteinschätzung der Nutzerinnen und Nutzer vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen bezieht sich die behördliche Qualitätssicherung nur auf die in der Wohngemeinschaft erbrachten Leistungen ambulanter Dienste nach § 33.

(1) unverändert

(2) In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften wird die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von den zuständigen Behörden durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen überwacht.

(2) unverändert

(3) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

(3) unverändert

**Kapitel 3**  
**Servicewohnen**

**§ 31**  
**Begriffsbestimmung**

**§ 30**  
**Behördliche Qualitätssicherung**

**Kapitel 3**  
**Servicewohnen**

**§ 31**  
**Begriffsbestimmung**

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen) verbunden ist, die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters aber frei wählbar sind.

unverändert

**§ 32**

**Anforderungen und Qualitätssicherung**

(1) Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes.

(1) unverändert

(2) Die zuständigen Behörden können an Stelle der nach dem Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für eine Nutzerin oder einen Nutzer abzuwehren.

(2) unverändert

**Kapitel 4  
Ambulante Dienste**

**§ 33  
Begriffsbestimmung**

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes erbringen.

unverändert

**§ 34  
Grundsätzliche Anforderungen**

Die Regelungen des Kapitels 2 des Allgemeinen Teils dieses Gesetzes gelten für ambulante Dienste nur insoweit, als sie ihre Leistungen in Angeboten nach § 24 Absatz 1 erbringen. Die Anzeigepflicht nach § 9 gilt für alle ambulanten Dienste.

unverändert

**§ 32**

**Anforderungen und Qualitätssicherung**

**Kapitel 4**

**Ambulante Dienste**

**§ 33  
Begriffsbestimmung**

**§ 34**

**Grundsätzliche Anforderungen**

**§ 35****Behördliche Qualitätssicherung**

(1) Soweit ambulante Dienste ihre Leistungen in Angeboten nach § 24 Absatz 2 erbringen, wird die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von den zuständigen Behörden durch anlassbezogene Prüfungen überwacht. Vor einer Prüfung durch die zuständige Behörde hat diese die Landesverbände der Pflegekassen, den Verband der privaten Krankenversicherungen, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Pflegeversicherung e.V. zu informieren und ihm Gelegenheit zur vorrangigen Prüfung zu geben, soweit die Leistungserbringung in deren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich fällt. Eine eigene Prüfung durch die zuständige Behörde erfolgt in diesen Fällen nur, sofern eine umgehende eigene Prüfung wegen einer akuten Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer ausnahmsweise geboten ist, die Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Pflegeversicherung e.V. nicht zeitnah erfolgt oder keine hinreichende Entscheidungsgrundlage erbringt. Soweit ein anlassbezogenes Prüfergebnis des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Pflegeversicherung e.V. vorliegt, ist dieses den weiteren Entscheidungen der zuständigen Behörde zugrunde zulegen.

(2) Werden die Leistungen in Angeboten nach § 24 Absatz 3 erbracht, erfolgt die behördliche Qualitätssicherung im Rahmen der Prüfungen nach § 30 Absatz 2 und 3.

(3) Soweit ambulante Dienste ihre Leistungen außerhalb der Angebote nach § 24 erbringen, können die zuständigen Behörden an Stelle der nach dem Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. 528) zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für

**§ 35****Behördliche Qualitätssicherung**

(1) Soweit ambulante Dienste ihre Leistungen in Angeboten nach § 24 Absatz 2 erbringen, wird die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von den zuständigen Behörden durch anlassbezogene Prüfungen überwacht. Vor einer Prüfung durch die zuständige Behörde hat diese die Landesverbände der Pflegekassen, den Verband der privaten Krankenversicherungen, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. zu informieren und ihm Gelegenheit zur vorrangigen Prüfung zu geben, soweit die Leistungserbringung in deren gesetzlichen Zuständigkeitsbereich fällt. Eine eigene Prüfung durch die zuständige Behörde erfolgt in diesen Fällen nur, sofern eine umgehende eigene Prüfung wegen einer akuten Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer ausnahmsweise geboten ist, die Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. nicht zeitnah erfolgt oder keine hinreichende Entscheidungsgrundlage erbringt. Soweit ein anlassbezogenes Prüfergebnis des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. vorliegt, ist dieses den weiteren Entscheidungen der zuständigen Behörde zugrunde zulegen.

(2) unverändert

(3) unverändert

eine Nutzerin oder einen Nutzer abzuwehren.

**Kapitel 5  
Gasteinrichtungen**

**§ 36  
Begriffsbestimmung**

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

**§ 37  
Grundsätzliche Anforderungen**

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen haben eine an der entsprechenden Zielgruppe orientierte personelle, bauliche und sonstige Ausstattung vorzuhalten. Unter Beachtung dieses Grundsatzes richten sich die Anforderungen an Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach den Regelungen des Teils 1 Kapitel 2 und an Hospize und Kurzeiteinrichtungen zusätzlich nach Teil 2 Kapitel 1 dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

**§ 38  
Anforderungen an die Wohnqualität**

(1) In Hospizen sind nur Einzelzimmer zulässig.

(2) In Hospizen müssen Grundriss, Gebäudeausstattung und räumliche Gestaltung geeignet sein, um eine palliativmedizinische und palliativ-pflegerische Versorgung sowie eine psychosoziale und spirituelle Betreuung zu gewährleisten und den besonderen Bedürfnissen schwer kranker, sterbender Menschen angemessen Rechnung zu tragen.

(3) Die Räumlichkeiten in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege müssen sich ins-

**Kapitel 5  
Gasteinrichtungen**

**§ 36  
Begriffsbestimmung**

unverändert

**§ 37  
Grundsätzliche Anforderungen**

unverändert

**§ 38  
Anforderungen an die Wohnqualität**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

besondere im Hinblick auf Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit, Möglichkeiten der Orientierung und Rückzugsmöglichkeiten (Recht auf Privatsphäre) an den Bedürfnissen von älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen ausrichten.

**§ 39  
Personelle Anforderungen**

Bei der fachlichen Eignung der Beschäftigten in Hospizen sind die für die Palliativversorgung erforderliche Kenntnisse besonders zu berücksichtigen.

**§ 40  
Mitwirkung und Mitbestimmung  
der Nutzerinnen und Nutzer**

Für Gasteinrichtungen bestellt die zuständige Behörde eine Vertrauensperson. In Einrichtungen, die von rechtsfähigen Religionsgemeinschaften betrieben werden, ist hierbei das Einvernehmen mit der Leistungsanbieterin oder dem Leistungsanbieter herzustellen. Die Vertrauensperson vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer in Angelegenheiten wie Unterkunft, Betreuung, Aufenthaltsbedingungen, Ordnung des Zusammenlebens, Verpflegung und Freizeitgestaltung im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung und setzt sich für ein Miteinander in der Einrichtung ein.

**§ 41  
Qualitätssicherung**

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen werden von den zuständigen Behörden anlassbezogen sowie regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

**Teil 3  
Ordnungswidrigkeit, Zuständigkeit,  
Zusammenarbeit,  
Verordnungsermächtigung**

**§ 42  
Ordnungswidrigkeiten**

**§ 39  
Personelle Anforderungen**

unverändert

**§ 40  
Mitwirkung und Mitbestimmung  
der Nutzerinnen und Nutzer**

unverändert

**§ 41  
Qualitätssicherung**

unverändert

**Teil 3  
Ordnungswidrigkeit, Zuständigkeit,  
Zusammenarbeit,  
Verordnungsermächtigung**

**§ 42  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (1) unverändert

1. entgegen §§ 7 Absatz 3 Satz 5, 9 Absatz 1, 3 oder 4 , 19 Absatz 2 Halbsatz 2 oder 26 Absatz 5 Satz 2 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 3 eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3 oder Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt,
4. als Leistungsanbieterin oder Leistungsanbieter entgegen § 14 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
5. entgegen § 7 Absatz 1 sich Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
6. entgegen § 22 Absatz 8 Satz 2 Nutzerinnen und Nutzer wegen ihrer Tätigkeit im Beirat oder wegen der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer rechtlichen Vertreterin oder eines rechtlichen Vertreters im Beirat, im Vertretungsgremium oder im Beratungsgremium benachteiligt oder begünstigt,
7. es als Leiterin oder Leiter einer Einrichtung oder als verantwortliche Fachkraft einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft zulässt, dass einer Nutzerin oder einem Nutzer ohne rechtfertigenden Grund die Freiheit entzogen wird,
8. einer Rechtsverordnung nach § 45 Absatz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro ge- (2) unverändert

ahndet werden.

**§ 43  
Zuständigkeit**

**§ 43  
Zuständigkeit**

- |   |                        |
|---|------------------------|
| <p>(1) Sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Kreise und kreisfreien Städte als Beratungs- und Prüfbehörden. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Bei Gefahr im Verzug können sie an Stelle der örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnisse nach dem Ordnungsbehörden-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW.S. 528) wahrnehmen.</p> | <p>(1) unverändert</p> |
| <p>(2) Örtlich zuständig ist die Beratungs- und Prüfbehörde, in deren Bezirk das Leistungsangebot nach diesem Gesetz erbracht wird.</p>   | <p>(2) unverändert</p> |
| <p>(3) Aufsichtsbehörden über die Kreise und kreisfreien Städte sind die Bezirksregierungen. Diese stellen insbesondere sicher, dass es bei zuständigen Behörden, die zugleich rechtlich oder wirtschaftlich an Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern von Angeboten nach diesem Gesetz beteiligt sind, nicht zu Interessenkollisionen kommt.</p>   | <p>(3) unverändert</p> |
| <p>(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium.</p>   | <p>(4) unverändert</p> |
| <p>(5) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreise und kreisfreien Städte unterrichten. Sie können allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.</p>  | <p>(5) unverändert</p> |
| <p>(6) Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,</li> <li>2. besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks dieses Gesetzes geboten er-</li> </ol>  | <p>(6) unverändert</p> |

scheint.

#### § 44

##### Zusammenarbeit der Behörden

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität sind die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und die Prüfdienste des Verbandes der privaten Pflegeversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Soweit Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, gegenüber anderen als den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Anzeigen oder Mitteilungen zu machen, sind diese Behörden verpflichtet, die für die Durchführung dieses Gesetzes relevanten Informationen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zuzuleiten. § 67d des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden, Sozialversicherungsträger und Prüfinstitutionen sind berechtigt und verpflichtet, die bei der Durchführung ihrer Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Erfüllung der fachlichen Anforderungen an Pflege und Betreuung sowie die personelle Ausstattung der Wohn- und Betreuungsangebote untereinander auszutauschen, soweit dies für ihre Zusammenarbeit und für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. § 67d des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden schließen mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beteiligung der Aufsichtsbehörden, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienste des Verbandes der privaten Pflegeversicherung e.V., der Landschaftsverbände und der kommunalen Spit-

#### § 44

##### Zusammenarbeit der Behörden

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität sind die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Soweit Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, gegenüber anderen als den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Anzeigen oder Mitteilungen zu machen, sind diese Behörden verpflichtet, die für die Durchführung dieses Gesetzes relevanten Informationen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zuzuleiten. § 67d des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) unverändert

(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden schließen mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beteiligung der Aufsichtsbehörden, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e.V., der Landschaftsverbände und der kommunalen Spit-



nen Spitzenverbände eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten. Diese Vereinbarungen sollen insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen und zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten enthalten.

(4) Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 3 können die genannten Stellen mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums vereinbaren, dass gesetzliche Aufgaben befristet von anderen als den eigentlich zuständigen Stellen oder gemeinsam wahrgenommen werden. Zur Ermöglichung solcher Modellvorhaben im Bereich der Qualitätssicherung kann das zuständige Ministerium die zuständige Behörde von ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz teilweise entbinden.

#### **§ 45 Rechtsverordnungen**

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung der Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, der Fachkräfte im Sinne des § 3 Absatz 5, § 4 Absatz 11 und der Beschäftigten im Sinne des § 3 Absatz 4 und deren Fort- und Weiterbildung,
2. über die Zahl und Qualifikation der Beschäftigten im Verhältnis zur Anzahl und zum Pflege- und Betreuungsbedarf der zu betreuenden Nutzerinnen und Nutzer,
3. über die Voraussetzungen, Absicherungen und sonstigen Anforderungen bezüglich der Leistungen nach § 7 Absatz 1,
4. zur Regelung der Einzelheiten zu den Informationspflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Betreuungseinrichtungen mit um-

zenverbände eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten. Diese Vereinbarungen sollen insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten.

(4) unverändert

#### **§ 45 Rechtsverordnungen**

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung der Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, der Fachkräfte im Sinne des § 3 Absatz 5, § 4 Absatz 11 und der Beschäftigten im Sinne des § 3 Absatz 4 und deren Fort- und Weiterbildung,
2. über die Zahl und Qualifikation der Beschäftigten im Verhältnis zur Anzahl und zum Pflege- und Betreuungsbedarf der zu betreuenden Nutzerinnen und Nutzer,
3. über die Voraussetzungen, Absicherungen und sonstigen Anforderungen bezüglich der Leistungen nach § 7 Absatz 1,
4. zur Regelung der Einzelheiten zu den Informationspflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Einrichtungen mit umfassendem

- fassendem Leistungsangebot,
5. zur Regelung der Einzelheiten zu den Anzeige- und Dokumentationspflichten; dabei kann sie abweichend von § 9 angebotsbezogen auch längere Anzeigefristen festsetzen,
  6. über die Wahl oder Einsetzung, die Amtszeit, das Verfahren und die Zusammensetzung der Mitwirkungsgremien nach §§ 22 Absatz 1, Absatz 7 Satz 1 und 29 sowie die Bestellung einer Vertrauensperson nach §§ 22 Absatz 7 Satz 2 und 40 und über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung und Mitbestimmung,
  7. im Einvernehmen mit dem für Bauen und Wohnungsbau zuständigen Ministerium über die Anforderungen an die Wohnqualität, insbesondere die Anforderungen an Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
  8. über hygienerechtliche Anforderungen für Wohn- und Betreuungsangebote, um einen ausreichenden und dem Konzept angepassten Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Infektionen sowie die Einhaltung der für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene durch die Beschäftigten zu gewährleisten.

(2) Das zuständige Ministerium wird zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren bei Prüfungen, die Kriterien der Veröffentlichung von Prüfergebnissen und die an eine Selbstdarstellung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu stellenden Anforderungen nach § 14 Absatz 8 zu erlassen.

- Leistungsangebot,
5. zur Regelung der Einzelheiten zu den Anzeige- und Dokumentationspflichten nach den §§ 9 und 10; dabei kann sie abweichend von § 9 angebotsbezogen auch längere Anzeigefristen festsetzen,
  6. über die Wahl oder Einsetzung, die Amtszeit, das Verfahren und die Zusammensetzung der Mitwirkungsgremien nach §§ 22 Absatz 1, Absatz 7 Satz 1 und 29 sowie die Bestellung einer Vertrauensperson nach §§ 22 Absatz 7 Satz 2 und 40 und über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung und Mitbestimmung,
  7. im Einvernehmen mit dem für Bauen und Wohnungsbau zuständigen Ministerium über die Anforderungen an die Wohnqualität, insbesondere die Anforderungen an Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
  8. über hygienerechtliche Anforderungen für Wohn- und Betreuungsangebote, um einen ausreichenden und dem Konzept angepassten Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor Infektionen sowie die Einhaltung der für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene durch die Beschäftigten zu gewährleisten.

(2) unverändert

(3) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung zu bestimmen.

(3) Die Rechtsverordnungen werden von der Landesregierung im Benehmen mit dem für das Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Ausschuss des Landtags erlassen.

**Teil 4  
Schlussvorschriften**

**§ 46  
Einschränkung von Grundrechten**

Durch §§ 14 Absatz 4 und 5, 16, 22 Absatz 9 und 29 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)) eingeschränkt.

**§ 47  
Übergangsregelungen**

(1) Wohn- und Betreuungsangebote, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Betrieb aufgenommen haben und bisher nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes in der bis vor Ablauf des (*Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes*) geltenden Fassung fielen, müssen dies bei der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni 2014 anzeigen. Für sie gelten die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erst ein Jahr nach dem (*Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes*). Sofern dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Nutzerin oder eines Nutzers erforderlich ist, hat die zuständige Behörde jedoch schon vorher das Recht zur Wahrnehmung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.

insbesondere die Nutzung des Verfahrens für die zuständigen Stellen und die Anbieterinnen und Anbieter verbindlich vorzugeben sowie Art und Umfang der Daten und die datenverantwortlichen Stellen festzulegen.

(4) Die Rechtsverordnungen werden im Einvernehmen mit dem Landtag erlassen.

**Teil 4  
Schlussvorschriften**

**§ 46  
Einschränkung von Grundrechten**

unverändert

**§ 47  
Übergangsregelungen**

(1) Wohn- und Betreuungsangebote, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Betrieb aufgenommen haben und bisher nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes in der bis vor Ablauf des (*Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes*) geltenden Fassung fielen, müssen dies bei der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni 2015 anzeigen. Für sie gelten die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erst ein Jahr nach dem (*Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes*). Soweit Anforderungen an die Wohnqualität nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde Abweichungen zulassen, wenn dies mit den Interessen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar ist. Sofern dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Nutzerin oder eines Nutzers erforderlich ist, hat die zuständige Behörde schon vor dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt das Recht zur Wahrnehmung der ihr nach diesem Gesetz

(2) Soweit auf Grund einer Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse ein Wohn- und Betreuungsangebot die Merkmale eines anderen Wohn- und Betreuungsangebotes erfüllt, sind spätestens drei Monate nach Feststellung dieser Tatsache durch die zuständige Behörde die Anforderungen an das neue Wohn- und Betreuungsangebot zu erfüllen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall diese Frist im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf bis zu ein Jahr verlängern.

(3) Die Anforderung nach § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 2 ist für bestehende Einrichtungen spätestens bis zum 31. Juli 2018 umzusetzen. Die Frist kann im Einzelfall für Einrichtungen, die auf die Regelung des § 17 Absatz 3 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 (GV.NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498), vertraut haben und ab dem 31. Juli 2018 auf die Inanspruchnahme von Pflegewohngeld verzichten, bis längstens zum 31. Juli 2023 verlängert werden.

(4) Die Regelung des § 20 Absatz 2 Satz 3 gilt für nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommene Einrichtungen ausnahmsweise nicht, wenn diese Einrichtungen bereits vor dem 1. Juni 2013 über eine Abstimmungsbescheinigung verfügten beziehungsweise sämtliche zur Erteilung einer solchen Bescheinigung wesentlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht hatten und den Bau des Vorhabens innerhalb von anderthalb Jahren nach dem Erhalt der Abstimmungsbescheinigung tatsächlich begonnen haben.

(5) Die Anforderung nach § 27 Absatz 1

zustehenden Befugnisse.

(2) Soweit auf Grund einer Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse ein Wohn- und Betreuungsangebot die Merkmale eines anderen Wohn- und Betreuungsangebotes erfüllt, sind spätestens drei Monate nach Feststellung dieser Tatsache durch die zuständige Behörde die Anforderungen an das neue Wohn- und Betreuungsangebot zu erfüllen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall diese Frist im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf bis zu ein Jahr verlängern. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sind für bestehende Einrichtungen spätestens bis zum 31. Juli 2018 umzusetzen; für Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt dies nur hinsichtlich der Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Sätze 1 und 2. Die Frist kann im Einzelfall für Einrichtungen, die auf die Regelung des § 17 Absatz 3 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 (GV.NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498), vertraut haben und ab dem 31. Juli 2018 auf die Inanspruchnahme von Pflegewohngeld verzichten, bis längstens zum 31. Juli 2023 verlängert werden. In Rechtsverordnungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 dieses Gesetzes kann bestimmt werden, dass dort näher bezeichnete Anforderungen bis zum Ablauf einer Übergangsfrist erfüllt werden müssen.

(4) unverändert

(5) unverändert

Satz 1 ist für bestehende anbieterverantwortete Wohngemeinschaften spätestens bis zum 31. Dezember 2023 umzusetzen; bis zum 31. Juli 2018 ist auch in diesen Angeboten die Anforderung nach § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend umzusetzen.

(6) Im Übrigen richten sich die Anforderungen an die Wohnqualität nach diesem Gesetz und den Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes für

1. Heime im Sinne des Heimgesetzes, deren Bau bis zum Ablauf des 9. Dezember 2008 genehmigt wurde, nach dem Heimgesetz vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) und der Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550),
2. Betreuungseinrichtungen, deren Bau in der Zeit vom 10. Dezember 2008 bis vor Ablauf des (Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes) genehmigt wurde, nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz in der bis vor Ablauf des (Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes) geltenden Fassung.

(6) Im Übrigen genießen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Wohn- und Betreuungsangebote im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität Bestandsschutz nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

1. Für Gebäude, deren Bau bis zum Ablauf des 9. Dezember 2008 genehmigt wurde und die bis vor Ablauf des (Einsetzen: Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes) genutzt wurden, gelten für die Anforderungen an die Wohnqualität das Heimgesetz vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) und die Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550),
2. Für Gebäude, deren Bau in der Zeit vom 10. Dezember 2008 bis vor Ablauf des (Einsetzen: Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes) genehmigt wurde und die bis vor Ablauf des (Einsetzen: Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes) genutzt wurden, gelten die Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz in der bis vor Ablauf des (Einsetzen: Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes) geltenden Fassung.

Für Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 dieses Gesetzes, die bereits nach Maßgabe der Regelungen des Heimgesetzes oder des Wohn- und Teilhabegesetzes in der bis vor Ablauf des (Einsetzen: Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes) geltenden Fassung betrieben wurden, gelten die Anforderungen nach diesem Gesetz und der Durchführungsverordnung in der ab dem (Einsetzen: Inkrafttreten dieses

(7) Der Bestandsschutz nach dieser Vorschrift gilt auch beim Wechsel einer Leistungsanbieterin oder eines Leistungsanbieters, jedoch nicht für wesentliche Umbauten und Ersatzbauten. Umbaumaßnahmen, die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 oder § 27 Absatz 1 vorgenommen werden, haben keine Auswirkungen auf den Bestandsschutz.

#### § 48

#### **Bestandsschutzregelung für personelle Anforderungen**

(1) Beschäftigte, die keine Fachkräfte sind, aber nach dem Heimgesetz, der Heimpersonalverordnung oder diesem Gesetz in der bis vor Ablauf des (Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes) geltenden Fassung als Fachkräfte bei der Ermittlung der Fachkraftquote berücksichtigt worden sind, werden auch weiterhin berücksichtigt, soweit und solange ihre Tätigkeit nicht Anlass zur Beanstandung in Form von entsprechenden ordnungsbehördlichen Anordnungen gibt. Sie können berücksichtigt werden, wenn sie in anderen Ländern nach landesrechtlichen Vorschriften als Fachkraft anerkannt wurden.

(2) Einrichtungsleitungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ihre Tätigkeit aufgenommen haben, aber die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 nicht erfüllen, können ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, soweit und solange ihre Tätigkeit nicht Anlass zur Beanstandung in Form von entsprechenden ordnungsbehördlichen Anordnungen gibt. Soweit Einrichtungsleitungen die erforderlichen Kenntnisse nach § 21 Absatz 1 noch nicht nachweisen können, sind entsprechende Fort- und Weiterbildungen innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuholen.

Ablösungsgesetzes) geltenden Fassung, sofern dies aus der Sicht der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters günstiger ist.

(7) Die Aufgabe einer Nutzung, ein wesentlicher Umbau oder Ersatzbau führen zum Verlust des Bestandsschutzes. Bei Umbau- oder Ersatzbaumaßnahmen, die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 20 Absatz 2 Sätze 1, 2, 4 und 5 oder § 27 Absatz 1 vorgenommen werden, müssen die umgebauten Zimmer den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen; im Übrigen lassen diese Maßnahmen den Bestandsschutz ebenso unberührt wie der Wechsel einer Leistungsanbieterin oder eines Leistungsanbieters.“

#### § 48

#### **Bestandsschutzregelung für personelle Anforderungen**

(1) unverändert

(2) Einrichtungsleitungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ihre Tätigkeit aufgenommen haben, aber die Anforderungen nach §§ 4 Absatz 9 oder 21 Absatz 1 nicht erfüllen, können ihre Tätigkeit weiterhin ausüben, soweit und solange ihre Tätigkeit nicht Anlass zur Beanstandung in Form von entsprechenden ordnungsbehördlichen Anordnungen gibt. Soweit Einrichtungsleitungen die erforderlichen Kenntnisse nach §§ 4 Absatz 9 oder 21 Absatz 1 noch nicht nachweisen können, sind entsprechende Fort- und Weiterbildungen innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Geset-

zes nachzuholen.

#### § 49

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland das Heimgesetz vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970).

(3) Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 die Wirksamkeit dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis bis zum 31. Dezember 2018.

(4) Das für Pflege zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie dem Finanzministerium zum 1. Januar 2017 und danach alle fünf Jahre, ob das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) führt. Maßstab ist ein Vergleich mit dem Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738). Im Falle der Feststellung einer wesentlichen Belastung, ist das Gesetz so anzupassen, dass bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zukünftig keine konnexitätsrelevante wesentliche Belastung mehr entsteht.

#### § 49

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Ersetzung von Bundesrecht, Berichtspflicht**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Landesregierung überprüft unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 die Wirksamkeit dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis bis zum 31. Dezember 2019.

(4) Das für Pflege zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie dem Finanzministerium zum 1. Januar 2018 und danach alle fünf Jahre, ob das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) führt. Maßstab ist ein Vergleich mit dem Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738). Im Falle der Feststellung einer wesentlichen Belastung, ist das Gesetz so anzupassen, dass bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zukünftig keine konnexitätsrelevante wesentliche Belastung mehr entsteht.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. unverändert



## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 11. Juli 2013 vom Plenum einstimmig an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales - federführend - sowie an den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr überwiesen.

### B Bericht

Die Landesregierung begründet den Gesetzentwurf damit, dass eine demographiefeste Infra- und Beteiligungsstruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige auch zukünftig sichergestellt werden müsse. Hierzu seien eine Weiterentwicklung des Landespflegerechts und eine Überarbeitung des - auch den Schutz von Menschen mit Behinderung umfassenden - Wohn- und Teilhabegesetzes erforderlich. Dabei sei insbesondere auch eine enge Abstimmung der durch das Landespflegegesetz gestalteten Rahmenbedingungen mit den ordnungsrechtlichen Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes erforderlich gewesen, so dass die Reformprozesse gemeinsam gestaltet worden seien.

Die nicht vollständig deckungsgleichen Zielgruppen des Landespflegerechts und des Wohn- und Teilhabegesetzes seien dabei besonders berücksichtigt worden.

Mit der Weiterentwicklung des Landespflegegesetzes sowie des Wohn- und Teilhabegesetzes seien nunmehr Grundlagen geschaffen worden, um den Herausforderungen eines sich beschleunigenden demographischen Wandels zu begegnen.

1. Die Weiterentwicklung des Landespflegegesetzes zu einem Landesalten- und -pflegegesetz führe zu einer Abkehr von der bislang vorherrschenden Fokussierung auf die Strukturen der professionellen Pflege. Damit einher gehe auch ein verändertes Verständnis der Aufgabenschwerpunkte von Land und Kommunen. Ausbau und Stärkung der Infrastruktur sollen künftig nicht länger vorwiegend durch - eine überdies kaum mögliche - Steigerung der Refinanzierungsanstrengung der im SGB XI angesprochenen überkommenen Dienste und Einrichtungen erreicht werden. Vielmehr soll eine Neuausrichtung zum Ziel haben, die Lebenslagen im Vorfeld von Pflege, die Pflege und ihre Herausforderungen selbst unter Einbindung in das jeweilige lokale soziale Geschehen und Umfeld für die Zukunft zu stabilisieren und zu stärken.

Hierzu gehöre insbesondere die längst überfällige Einbindung, Unterstützung und Wertschätzung der familialen Pflege, die künftig noch mehr als bisher als integraler Teil der Pflegeinfrastruktur Nordrhein-Westfalens Anerkennung finden müsse.

Dieser Ansatz folge fachlich zwei Leitvorstellungen:

Die Erste ziele im Sinne einer altengerechten Quartiersgestaltung darauf, für eine bewusst quartiersnah bezogene und ausgerichtete Pflege-, Betreuungs- und Beratungsstruktur Sorge zu tragen. Da rund zwei Drittel aller pflegebedürftigen Menschen und Demenzerkrankten in der eigenen Häuslichkeit betreut und versorgt werden, sei der quartiersnahe Ansatz empirisch wohlbegründet und zwingend. Dieser Ansatz eröffne die natürliche Möglichkeit, ein inklusives Gemeinwesen zu gestalten. Vorhandene lokale soziale Strukturen (Initiativen, Vereine, Kirchengemeinden, individuelles Engagement) bildeten die historisch gewachsene Grundlage, zu einer nichtpflegerischen sozialen Stabilisierung beizutragen und könnten in ihrer gesamtgesellschaftlich wichtigen Rolle aktiv werden. Nur bei einer quartiersnahen Versorgung wür-

den zu Selbstverantwortung und Selbstbestimmung bei den älteren und pflegebedürftigen Menschen die Bewahrung der sozialen Einbindung im vertrauten Wohn- und Lebensumfeld in gewünschtem Maße hinzutreten.

Die zweite leitende Vorstellung liege nach Auffassung der Landesregierung in der Zielsetzung, Alten- und Pflegepolitik gemeinsam zu denken, um politische und gesellschaftliche Ansätze in diesen Bereichen besser als bisher aufeinander beziehen und weiterentwickeln zu können. Hierdurch seien zum einen die Chancen zu einer aktiven Lebensgestaltung, die mit der längeren Lebenserwartung verbunden seien, besser zu nutzen. Zum anderen ermögliche eine themenübergreifende Gestaltung der Rahmenbedingungen die bestmögliche Erschließung von Präventionspotentialen. Diese Zielsetzung spiegelte sich nicht zuletzt im nun veränderten Namen des vormaligen Landespflegegesetzes wieder.

Dieser neue Ansatz sei konkret mit folgenden neuen Maßnahmen zu unterstützen:

- Implementierung eines Landesförderplans zur abgestimmten und gezielten Förderung alten- und pflegepolitischer Maßnahmen
- Einführung einer Altenberichterstattung, um eine bessere und hinreichende Datenbasis zu schaffen und politische Entscheidungen auf verlässlicherer empirischer Grundlage zu ermöglichen
- Stärkung der Beratungsangebote durch eine planmäßige Weiterentwicklung auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung unter Moderation und Verantwortung der Landesregierung
- Bildung eines Landesausschusses Alter und Pflege zur Beratung von pflege- und altpolitischen Fragen, die über die Themen nach § 92 SGB XI hinausgehen
- Die Möglichkeiten, Investitionsaufwendungen für Modernisierungen abschreiben zu können, werden verbessert. Sie sollen im Interesse einer zügigen Modernisierung von fünfzig auf fünfundzwanzig Jahre geändert werden, um auskömmliche Rahmenbedingungen zu schaffen
- Das Investitions-Förderinstrument des Pflegewohngeldes wird beibehalten. Es hat sich sozialpolitisch bewährt. Die derzeitige Regelung, dass Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz auch einen Anspruch auf Pflegewohngeld nach Landesrecht haben, wird aufgehoben, da das Bundesversorgungsgesetz für seinen anspruchsberechtigten Personenkreis hier einen eigenen Anspruch vorsieht, der aus Bundesmitteln finanziert wird. Ein diese Leistung ersetzender landesrechtlicher Anspruch ist damit nicht erforderlich und kann aufgegeben werden
- Das geltende Landesrecht zur Berechnung der Investitionskostenanteile im Pflegegesetz wird unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes überarbeitet
- Alle bisher in eigenständigen Verordnungen geregelten Sachverhalte der Investitionskostenförderung werden in einer gemeinsamen Verordnung zusammengefasst, um den Umgang mit den Vorschriften für die Praxis zu erleichtern. Die neugefasste Verordnung umfasst darüber hinaus künftig auch die Regelungen zum Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI und zum neugeschaffenen Landesausschuss Alter und Pflege

Die konkrete rechtliche Ausgestaltung des Pflegewohngeldes, die Abstimmung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Regelung von Standards) mit dem Landesalten- und -pflegegesetz (Regelung von Fördervoraussetzungen), die Änderungen der Investitionskostenrahmenbedingungen, die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und die Berücksichtigung des SGB XI vom 20. Dezember 2012 würden im Detail durch die neugefasste Verordnung geleistet werden.

2. Mit der Weiterentwicklung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG 2013) und der Durchführungsverordnung erfolge die Vereinheitlichung der Anforderungen zwischen dem bisherigen WTG und dem bisherigen Landespflegegesetz.

Zudem werde die Entstehung neuer Wohnformen im Quartier als Alternativen zu stationären Einrichtungen gefördert, ohne dabei den notwendigen ordnungsrechtlichen Schutz, dessen pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung bedürften, aufzugeben.

Um dies zu ermöglichen, sei der Anwendungsbereich des WTG 2013 durch eine Ausdifferenzierung der Anforderungen an verschiedene Wohn- und Betreuungsangebote völlig neu zu gestalten. Zukünftig solle es neben Vorschriften für klassische stationäre Einrichtungen (demnächst: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot) auch solche für Wohngemeinschaften und das Service-Wohnen sowie eigene Regelungen für Gasteinrichtungen (Kurzzeitbetreuung, Tages- und Nachtbetreuung und Hospize) geben. Bei den Wohngemeinschaften werde zwischen selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften unterschieden. Für diese Wohn- und Betreuungsangebote werde es eigenständige, gegenüber den Vorschriften für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot abgestufte Anforderungen geben.

Bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften sei dabei nur zu prüfen, ob die Selbstverantwortung, die an Hand gesetzlich vorgegebener Kriterien festgestellt wird, tatsächlich vorhanden ist.

Da es im Schutzbereich des WTG um den ordnungsrechtlichen Schutz von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen gehe und dieser nicht von vertraglichen Konstruktionen oder baulichen Strukturen abhängig gemacht werden könne, würden konsequenterweise auch die Tages- und Nachtbetreuungseinrichtungen wieder und die ambulanten Dienste neu in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden.

Insgesamt verfolgten damit beide Gesetzesreformen im Hinblick auf die pflegerische Versorgungsstruktur das eindeutige Ziel, die ambulante Versorgung in der eigenen Häuslichkeit oder alternativen Wohnformen im Quartier zu stärken, um die wachsenden Zahlen von pflegebedürftigen Menschen bedarfsgerecht versorgen zu können. Bestehende stationäre Einrichtungen sollen im Prozess der Modernisierung und Qualifizierung ihrer Angebote unterstützt werden. Sie würden weiterhin eine wichtige Säule der künftigen Versorgungsstruktur sein. Allerdings strebe die Landesregierung ausdrücklich keinen weiteren Ausbau der Kapazitäten im stationären Bereich an. Wünschenswert sei mittelfristig - z. B. im Rahmen von Ersatzneubaumaßnahmen - vielmehr ein Abbau stationärer Kapazitäten zugunsten von quartiersnahen, kleinräumigen Versorgungsangeboten.

## **C Beratung**

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Gesetzentwurf der Landesregierung erstmalig in seiner 26. Sitzung am 12. Juli 2013 (Ausschussprotokoll 16/308) aufgerufen und in seiner 55. Sitzung am 24. September 2014 (Ausschussprotokoll 16/676) abschließend beraten. Zudem war der Gesetzentwurf Gegenstand der Ausschusssitzungen am 11. September 2013 (Ausschussprotokoll 16/317), am 13. November 2013 (Ausschussprotokoll 16/388), am 19. März 2014 (Ausschussprotokoll 16/502), am 18. Juni 2014 (Ausschussprotokoll 16/591), am 27. August 2014 (Ausschussprotokoll 16/618) und am 3. September 2014 (Ausschussprotokoll 16/664).

Der Gesetzentwurf der Landesregierung und der gemeinsame Änderungsantrag aller Fraktionen waren darüber hinaus Gegenstand zahlreicher Obleutegespräche und interfraktioneller Arbeitsgruppen, die insbesondere auch während der sitzungsfreien Zeit stattfanden.

In seiner 28. Sitzung am 12. September 2013 hat der federführende Ausschuss eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilnahmen und folgende Stellungnahmen eingingen:

Organisation/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen
ver.di, Düsseldorf	Dr. Harry Fuchs	16/961
	Wolfgang Cremer	16/1038
Universität Witten/Herdecke	Prof. Dr. Wilfried Schnepf	16/1012
Freie Wohlfahrtspflege NRW, Wuppertal	Wolfgang Altenbernd	16/1014
	Volker Supe	
	Christina Lecke	
Landkreistag NRW, Düsseldorf	Friederike Scholz	16/1045
Städtetag NRW, Köln	Susanne Ranscht	
Städte- und Gemeindebund NRW, Düsseldorf	Dr. Matthias Menzel	
LVR, Köln	Martina Hoffmann-Badache	
LWL, Münster	Wilhelm Wedi	
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), Düsseldorf	Christof Beckmann	16/1027
	Guido Fuhrmann	
Landesseniorenvertretung NRW e. V., Münster	Jürgen Jentsch	16/982
Stadt Münster	Thomas Paal	16/992
Dr. Heilmaier und Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld	Karl Nauen	-
Netzwerk SONG, Soziales neu gestalten, Bielefeld	Dr. Christoph Tettinger	16/1086
Caritasverband Hagen e. V.	Michael Boecker	-
Universität Bielefeld	Dr. Klaus Wingenfeld	-
Alt und Jung Nord-Ost e. V., Bielefeld	Wolfgang Preuß	16/1018
Stadt Bielefeld	Gisela Krutwage	16/1054
AG Selbstverwaltete Wohngemeinschaften, Köln	Frank Hauser	-
WohnBund-Beratung NRW GmbH, Bochum	Sabine Matzke	-
Neue Wohnformen im Alter, Regionalbüro Rheinland, Köln	Erika Rodekirchen	16/1005
Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben NRW, Köln	Carl-Wilhelm Rößler	16/1044
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband NRW e. V., Hürth	Christoph Esser	16/1023
Stadt Düsseldorf	Burkhard Hintzsche	16/1020
	Jutta Giersch	
Stadt Dortmund	Jörg Süshardt	16/972 Neudruck

Organisation/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen
Stadt Leverkusen	Jörg Schneider	16/958
Rhein-Erft-Kreis – Der Landrat, Bergheim	Hermann Commander	16/996
Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft in Ostwestfalen-Lippe, Bielefeld	Norbert Müller	16/1015
Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e. V. (bad), Essen	Sascha Korte	16/954
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) Westfalen-Lippe, Münster	Dr. Barbara Gansweid	16/1000
Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e. V. (VKSB), Köln	Sabine Mattes	16/1025
Landesverband freie ambulante Krankenpflege NRW e. V. (LfK), Köln	Anke Willers-Kaul	16/1022
Verbraucherzentrale NRW e. V., Düsseldorf	Heike Nordmann	16/999
Landesarbeitsgemeinschaft Wohnberatung NRW (LAG Wohnberatung), Dortmund	Susanne Tyll	16/1065
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW (LAG Selbsthilfe), Münster	Dr. Willibert Strunz	16/1064
Verband der privaten Krankenversicherung (PKV), Köln	Jörg Uthmann	-
Wohnen in Gemeinschaft NRW e. V., Gelsenkirchen	Dr. Lutz Michel	16/1037
Landesverband der Alzheimer Gesellschaften NRW e. V., Düsseldorf	Regina Schmidt-Zadel	16/1089
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfP), Essen	Martin Dichter	16/953
Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland e. V., Bergisch Gladbach	Klaus Jansen	16/959
Sozialverband Deutschland e. V., Landesverband NRW, Düsseldorf (SoVD NRW e. V.)	Daniel Kreutz	16/998
Cathamed Pflege, Steinfurt	Markus Liesmann	16/1011
Arbeiter-Samariter-Bund NRW e. V. (ASB), Köln	Albert Okoniewski	16/1043
Bundesinteressenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Alter und bei Behinderung e. V. (BIVA), Swisttal-Heimerzheim	Katrin Markus	16/1060
Sozialverband VdK NRW e. V., Düsseldorf	Carsten Ohm	16/1026
Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen (VdW), Düsseldorf	Roswitha Sinz	16/973
Caritasverband Dortmund e. V.	Christian Schulz	-
Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V., Düsseldorf	Rolf Scheffler	-
AOK Rheinland/Hamburg, Duisburg (GKV)	Ludger Euwens	16/997
AOK Nordwest, Dortmund (GKV)	Dr. Matthias Geck	

Weitere Stellungnahmen	
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) Nordrhein, Düsseldorf	16/977
Architektenkammer NRW, Düsseldorf	16/986
Kreis Minden-Lübbecke – Der Landrat, Minden	16/993
Kuratorium Deutsche Altershilfe, Köln	16/1017
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband NRW, Essen	16/1024
MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e. V., Dortmund	16/1028
Seniorennotruf Bonn	16/1029
Technische Universität Dortmund	16/1052
Prof. Dr. Thomas Klie, Freiburg	16/1058

Der Wortlaut der öffentlichen Anhörung ist in dem Ausschussprotokoll 16/319 veröffentlicht.

Mit Vorlage 16/1038 vom 11. Juli 2013 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen den Entwurf zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG-DVO) übersandt.

In der Sitzung am 13. November 2013 (Ausschussprotokoll 16/388) hatte der Ausschuss die weitere Beratung über den Gesetzentwurf bis zur Übersendung der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz (APG) an den Landtag ausgesetzt. Nach Übersendung des Entwurfs einer Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) am 1. April 2014 durch die Ministerpräsidentin, Vorlage 16/1795, hat der Ausschuss seine Beratungen wieder aufgenommen und am 7. Mai 2014 (Ausschussprotokoll 16/539) zu der Verordnung gemeinsam mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt.

Mit dem Rechtsgutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags NRW vom 26. Mai 2014, das als Information 16/190 verteilt wurde, ist festgestellt worden, dass die APG DVO NRW, Vorlage 16/1795, gehalten am Prüfungsmaßstab der Wesentlichkeitslehre insbesondere grundrechtsrelevante und kostenintensive Bereiche regelt, die so wesentlich sein dürften, dass sie vom Landesgesetzgeber durch ein förmliches Gesetz zu beschließen sind.

Durch ein weiteres Gutachten vom 6. August 2014 zur Bedeutung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 8. September 2011 (Az: B 3 P 12/11 R, pp.) für die Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz, das als Information 16/205 verteilt wurde, sind die Auswirkungen und Übertragbarkeit der Gerichtsurteile zur Pflegevergütung und Investitionsaufwendungen untersucht worden.

In der 49. Sitzung des Ausschusses am 27. August 2014 (Ausschussprotokoll 16/618) hat der Ausschuss sowohl die Anhörung zum Gesetzentwurf als auch die Anhörung zur Durchführungsverordnung ausgewertet.

Am 29. August 2014 hat der Ausschuss in seiner 53. Sitzung ein Hearing zum Bestand und zur Bedarfseinschätzung ambulanter und vollstationärer pflegerischer Versorgungsstrukturen in NRW durchgeführt, an dem folgende Sachverständige teilnahmen und folgende Stellungnahmen einbrachten:

Organisation/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen
Städtetag NRW, Köln	Friederike Scholz	16/1958
Landkreistag NRW, Düsseldorf	Reiner Limbach	
Städte- und Gemeindebund NRW, Düsseldorf	Dr. Matthias Menzel	
LWL, Münster	Gaby Rölf	
LVR, Köln	John Büder Susanne Klein	
Ärzttekammer Nordrhein	Rudolf Henke Ulrich Langenberg Christa Schalk	-
Universität Bielefeld, Institut für Pflegewissenschaften	Prof. Dr. Doris Schaeffer	16/1982
	Dr. Klaus Wingenfeld	
Kuratorium Deutsche Altershilfe Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V.	Ursula Kremer-Preiss	-
Sozial-Holding der Stadt Mönchengladbach GmbH	Helmut Wallrafen-Dreisow	-
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Landesvertretung Nordrhein-Westfalen	Wilhelm Rohe	16/1983
AOK Rheinland / Hamburg, Duisburg		
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), Düsseldorf	Dr. Boris Augurzky	16/1981
VdW Rheinland Westfalen		
Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung Ruhr-Universität Bochum	Roswitha Sinz Torsten Bölting	16/1998
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, Münster	Wolfgang Altenbernd Dr. Albert Evertz Ulrich Christofczik Ludger Jutkeit	16/1959
Landesarbeitsgemeinschaft Wohnberatung NRW, Dortmund	Susanne Tyll	-
Stadt Münster	Thomas Paal	16/1940
Stadt Düsseldorf	Burkard Hintzsche Werner Schuster	16/1931
Klinik für Gerontopsychiatrie und Psychotherapie, Daheim e. V., Gütersloh	Bernd Meißnest	16/1960
Stadt Bielefeld	Gisela Krutwage	16/1994
CDA Ostwestfalen-Lippe	-	16/2019

Der Wortlaut des Hearings ist in dem Ausschussprotokoll 16/630 veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 2. September 2014 hat die Ministerpräsidentin einen neuen Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW), Vorlage 16/2165, übersandt. Mit Schreiben vom 2. September 2014 hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter dem Landtag einen überarbeiteten Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG-DVO), Vorlage

16/2166, zugeleitet. Die Übersendung der Verordnungen an den Landtag ist in der Absicht der Herstellung des Benehmens mit dem zuständigen Ausschuss erfolgt.

Vor der 55. Sitzung des federführenden Ausschusses am 24. September 2014 haben alle Fraktionen einen Änderungsantrag gestellt:

### **„Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

**der Fraktion der CDU**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**der Fraktion der FDP und**

**der Fraktion der PIRATEN**

**zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW) – Drucksache 16/3388**

Die Fraktionen der SPD, der CDU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP und der PIRATEN beantragen, den Entwurf für ein „**Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW**“ und „**Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)**“ wie folgt zu ändern:

**A. Artikel 1 - Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) wird wie folgt geändert:**

**1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**

- a) In der Angabe zu § 9 werden dem Wort „Auskunftspflichten“ die Wörter „Datenverarbeitung und“ vorangestellt.
- b) In der Angabe zu Teil 2 wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Finanzierung“ ersetzt.
- c) Vor der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 10 Ermittlung der anererkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen“
- d) Die bisherigen Angaben zu §§ 10 bis 19 werden Angaben zu §§ 11 bis 20.
- e) Die bisherige Angabe zu § 20 wird gestrichen.

**2. § 1 Absatz 3**



In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist,“ ersetzt.

**3. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt und nach dem Wort „können“ werden ein Semikolon und folgende Wörter eingefügt „die besonderen Bedarfe des ländlichen Raums sind zu berücksichtigen.“

bb) In Satz 4 wird den Wörtern „Wohn- und Pflegeangebote“ das Wort „alle“ vorangestellt.

cc) Folgender Satz wird angefügt: „Darüber hinaus ist Armut und sozialer Ausgrenzung entgegen zu wirken.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Planung, Gestaltung und Betrieb beziehungsweise Ausführung von Angeboten ist darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) berücksichtigt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**4. § 3 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflegeversicherung,“ die Wörter „die Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen,“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung die dem „Landesausschuss Alter und Pflege“ angehörenden Organisationen unter Berücksichtigung der Interessen aller an der Alten- und Pflegepolitik im Land Beteiligten zu benennen und das Verfahren zur Berufung der Mitglieder und zur Arbeit des Landesausschusses zu regeln.“

**5. § 4 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Menschen“ die Wörter „sowie auf pflegende Angehörige“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Insgesamt ist zur Absicherung des Wahlrechts der Betroffenen eine größtmögliche Trägervielfalt anzustreben.“

**6. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Wörter „das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I. S. 868) geändert worden ist,“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist“, die Wörter „Elftes Buch Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ sowie die die Wörter „Prüfdienst des Verbandes der Privaten Pflegeversicherung e.V.“ durch die Wörter „Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V., den Betroffenen sowie ihren Vertretungen“ ersetzt.

**7. § 6 Satz 3**

In § 6 Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „wobei für Personen, die eine Beratung in Anspruch nehmen, die fachliche Qualifikation der Beratungsperson erkennbar sein muss“ eingefügt.

**8. § 7 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Aspekte“ die Wörter „der Teilhabe,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ein“ die Wörter „und berücksichtigen die Planungen angrenzender Gebietskörperschaften“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung konkrete Vorgaben, insbesondere zu Aufbau und Mindestinhalten der Planungsprozesse, festzulegen.“
- d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Wenn die Planung nach Absatz 1 Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, ist sie jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens de-

ckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.“

**9. § 8 wird wie folgt geändert:**

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Diese tagen in der Regel zweimal jährlich.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Quartiersstrukturen“ die Wörter „insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:  
„7. die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit die Kommune nicht von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.“
- d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Halbsatz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Wohn- und Teilhabegesetz“ durch die Wörter „des Wohn- und Teilhabegesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung (Fundstelle)]...“ ersetzt.
  - cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst: „der vor Ort tätigen ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen bzw. –dienste,“
  - dd) In Nummer 6 werden die Wörter „der Pflegekassen“ durch die Wörter „der Trägerinnen und Träger der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung“ ersetzt.
  - ee) Nummer 10 wird wie folgt gefasst: "10. der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Alten-Wohngemeinschaften sowie“.
  - ff) Folgende Nummer 11 wird angefügt: „11. der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.“
- e) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Andere an der Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen (zum Beispiel Vertretungen der Wohnungswirtschaft und der Verbände der Pflegeberufe und Gewerkschaften) können beteiligt werden.“
- f) In Absatz 4 wird die Angabe „10“ ersetzt durch die Angabe „11“

**10. § 9 wird wie folgt geändert:**

- a) In der Überschrift werden dem Wort „Auskunftspflichten“ die Wörter „Datenverarbeitung und“ vorangestellt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, Satz 3 wird gestrichen.

c) Folgende Absätze 2 bis 3 werden angefügt:

„(2) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium kann die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch den Einsatz eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützen. Das Ministerium ist berechtigt, zum Zwecke einer landesweiten Planung Auswertungen vorzunehmen. Personenbezogene Daten sind vorher zu anonymisieren.“

(3) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zu bestimmen, insbesondere die Nutzung des Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung nach Absatz 2 für die zuständigen Stellen und die Trägerinnen und Träger verbindlich vorzugeben sowie Art und Umfang der Daten und die datenverantwortlichen Stellen festzulegen.“

11. **In der Überschrift des Teils 2** wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Finanzierung“ ersetzt.

12. **§ 10 wird wie folgt gefasst:**

„§ 10 Ermittlung der anererkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen

(1) Grundlage der Finanzierung von stationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 9, 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist die Ermittlung der betriebsnotwendigen Aufwendungen im Sinne des § 82 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (förderungsfähige Aufwendungen) durch den zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

(2) Anerkennungsfähig sind dabei Aufwendungen, die für bereits durchgeführte Maßnahmen angefallen sind oder für sicher im Veranlagungszeitraum durchzuführende Maßnahmen anfallen werden und betriebsnotwendig sind. Sofern hierfür eine öffentliche Förderung gewährt wurde oder wird, ist diese mindernd zu berücksichtigen.

(3) Aufwendungen gelten als betriebsnotwendig, wenn sie

1. dazu dienen, eine den aktuellen fachlichen Standards entsprechende Qualität von Pflege und Betreuung zu gewährleisten und beziehungsweise oder die für Pflegeeinrichtungen geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere die qualitativen Vorgaben nach § 11 Absatz 3, zu erfüllen und
2. den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen und insbesondere landesrechtlich festgelegte Angemessenheitsgrenzen nicht überschreiten. Über Ausnahmen im Fall einer Überschreitung der Angemessenheitsgrenzen entscheidet die jeweils zuständige Behörde, wobei stets das Einvernehmen zwi-

schen dem zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe anzustreben ist. Sollte Einvernehmen nicht hergestellt werden können, so entscheidet der örtliche Träger der Sozialhilfe.

(4) Der zuständigen Behörde ist im Vorfeld von baulichen Maßnahmen Gelegenheit zu geben, die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Betriebsnotwendigkeit (Anerkennungsfähigkeit) der entstehenden Aufwendungen zu beraten.

(5) Die förderungsfähigen Aufwendungen sind über einen angemessenen Zeitraum linear zu verteilen.

(6) Aufwendungen für Erweiterungen und sonstige bauliche Maßnahmen an einem Gebäude (Folgeinvestitionen), die als wesentliche Verbesserung über einen Erhalt oder eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hinausgehen, sind anzuerkennen, wenn sie erforderlich sind, um die für die Einrichtungsträgerin oder den Einrichtungsträger geltenden und zwingend umzusetzenden gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung der Gebäude zum Betrieb der Einrichtung zu erfüllen. Sie können darüber hinaus auch anerkannt werden, wenn die Maßnahme dazu dient, das Gebäude dem jeweils aktuellen Stand pflegfachlicher, energetischer und sonstiger bau fachlicher Erkenntnisse anzupassen und die Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die die Maßnahme für die Nutzerinnen und Nutzer bringt. Aufwendungen für Maßnahmen, die zu einer Erweiterung des bisher vorhandenen Platzangebotes führen, können nur anerkannt werden, wenn ohne sie ein dem aktuellen Bedarf entsprechendes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen vor Ort nicht sichergestellt werden kann. Die Summe aus der Addition der Aufwendungen für Maßnahmen im Sinne des Satzes 2 und der vor der Maßnahme bestehenden Restwerte darf die Höhe der für einen Neubau anererkennungsfähigen Aufwendungen nicht überschreiten.

(7) Für stationäre Pflegeeinrichtungen gelten einheitliche Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit von Aufwendungen, es sei denn, in der Vergangenheit wurden abweichende Angemessenheitsgrenzen und Verteilungszeiträume anerkannt. Diese gelten auch weiterhin fort.

(8) Für Eigentum und Miete beziehungsweise Pacht gelten grundsätzlich die gleichen Maßstäbe insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der anererkennungsfähigen Aufwendungen in ihrem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzwert des Objektes. Befinden sich betriebsnotwendige Anlagegüter nicht im Eigentum der Trägerinnen und Träger, sondern in einem Miet- beziehungsweise Pachtverhältnis, so können die tatsächlichen Miet- bzw. Pachtzahlungen als Aufwendung im Sinne des § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt werden, sofern sie betriebsnotwendig und angemessen sind. Die Anerkennungsfähigkeit der Zahlungen ist dabei auf die Beträge beschränkt, die bei einer vergleichbaren Einrichtung im Eigentum der Trägerin oder des Trägers anererkennungsfähig wären.

(9) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln zur Er-

mittlung der förderungsfähigen Aufwendungen, insbesondere zum Verfahren und zu Art, Höhe und linearer Verteilung der anererkennungsfähigen Aufwendungen, zur Angemessenheit von Aufwendungen nach Absatz 6 Satz 2 sowie der Berechnung zur Verteilung der anerkannten Beträge auf die Pflegebedürftigen. Für Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen sowie die jeweils der Verteilung zugrunde zu liegende Belegungsquote können Pauschalierungen vorgenommen werden, die sich an den tatsächlichen Gegebenheiten zu orientieren haben. Durch Rechtsverordnung sind zudem das Verfahren einer Vergleichsberechnung nach Absatz 8 sowie mögliche Ausnahmen näher zu regeln. Darüber hinaus wird das Ministerium ermächtigt, das Verwaltungsverfahren zur gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen gemäß § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu regeln.“

### 13. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und Aufwendungen gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (förderungsfähige Aufwendungen)“ durch die Wörter „förderungsfähige Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist die Beachtung der Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und den hierauf beruhenden Rechtsverordnungen, soweit sie für die Einrichtung anwendbar sind.“

c) § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Werden Förderungen nach Teil 2 dieses Gesetzes gewährt, handelt es sich hierbei um öffentliche Förderungen der Pflegeeinrichtungen gemäß § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Dies gilt insbesondere auch für die an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen orientierte finanzielle Unterstützung der Pflegebedürftigen nach § 14.“

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „oder für Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge“ eingefügt.

e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die der Förderung stationärer Pflegeeinrichtungen zugrunde gelegten Aufwendungen bedürfen der Ermittlung durch den zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach den Grundsätzen des § 10.“

f) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

“(7) Der örtliche Träger der Sozialhilfe kann bestimmen, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 dieses Gesetzes, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Eine solche Fördervoraussetzung ist von der Vertretungskörperschaft mit Wirkung für alle zusätzlich entstehenden Plätze in Einrichtungen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen. Sie gilt für sämtliche Plätze einer Einrichtung unabhängig davon, wer Kostenträger einer Förderung nach diesem Gesetz ist. Der Beschluss nach Satz 1 gilt für sämtliche Plätze, für die erstmals nach dem Beschluss ein Antrag auf Förderung gestellt wird, es sei denn, die Trägerin oder der Träger der Einrichtung hat zu einem früheren Zeitpunkt eine Bestätigung der zuständigen Behörde über die Förderfähigkeit erhalten. In dem Beschluss ist festzulegen, ob Maßstab für die Bedarfsfeststellung alleine der Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich sein soll oder auch ein in der örtlichen Planung ausdrücklich ausgewiesener sozialräumlicher Bedarf Grundlage einer Bedarfsbestätigung sein kann.

(8) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Anforderungen an den Beschluss nach Absatz 7 Satz 1 und zum Verfahren der Bedarfsbestätigung zu regeln. Zu regeln sind insbesondere ein diskriminierungsfreies Auswahlverfahren und objektive Entscheidungskriterien für den Fall, dass nach Feststellung und öffentlicher Bekanntmachung einer verbindlichen Bedarfsplanung mehr Trägerinnen und Träger Interesse an der Schaffung zusätzlicher Angebote bekunden, als dies zur Bedarfsdeckung im Sinne des § 7 Absatz 6 erforderlich ist. Kriterium für die Auswahl kann dabei neben den in diesem Gesetz formulierten Zielsetzungen insbesondere auch eine sozialräumliche Bedarfsorientierung sein.“

**14. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:**

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 3“ das Wort „des“ eingefügt und die Angabe „§10 geförderten“ wird durch die Wörter „§ 11 geförderten stationären“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung die Höhe der Pauschale nach Absatz 1 Satz 1, das Verfahren zu ihrer Berechnung anhand überprüfbarer Leistungskennzahlen sowie die Einzelheiten einer möglichen zusätzlichen Förderung nach Absatz 1 Satz 2 festzulegen.“

**15. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:**

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „anererkennungsfähigen und“ werden gestrichen, nach dem Wort „ausgewiesenen“ wird das Wort „förderungsfähigen“ eingefügt und das Wort „nach“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt.
  - bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt: „Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen werden die Besonderheiten der Belegung und Kostengestaltung berücksichtigt. Der Anspruch auf Zahlung des Aufwendungszuschusses besteht nur für Einrichtungen, die nicht nach den Regelungen dieses Gesetzes oder der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung von der Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen sind.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren der Förderung nach Absatz 1 zu regeln. Dabei kann es zur Erreichung eines bedarfsangemessenen Angebotes auch Abweichungen von den nach § 10 Absatz 8 festgelegten Berechnungsmaßstäben festlegen, die zu einer schnelleren Refinanzierung der tatsächlichen Aufwendungen führen.“

**16. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Pflegewohngeld wird in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen als Unterstützung der Personen (Anspruchsberechtigte) gewährt, die gemäß § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftig und nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder im Rahmen einer privaten Pflegeversicherung anspruchsberechtigt sind und deren Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens ihrer nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen zur Finanzierung der von ihnen ansonsten zu tragenden förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 ganz oder teilweise nicht ausreicht. Hiervon ist auszugehen, wenn der Träger der Sozialhilfe die Kosten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist, endgültig trägt oder im Falle der Sozialhilfeberechtigung zu tragen hätte. Der Anspruch auf Zahlung von Pflegewohngeld besteht nur in Einrichtungen, die nicht nach den Regelungen dieses Gesetzes oder der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung von der Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „gesondert berechneten“ gestrichen.



bb) In Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I. S. 1391)“ durch die Wörter „Artikel 1a des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I. S. 538)“ und die Angabe „26 c“ durch „26c“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Die Ermittlung des einzusetzenden monatlichen Einkommens und Vermögens erfolgt entsprechend der Regelungen des Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der §§ 25 bis 27j des Bundesversorgungsgesetzes. Abweichend hiervon sind von dem Einkommen zusätzlich abzusetzen:

1. der Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und für Personen, die sich am 31. Dezember 2004 in einer stationären Einrichtung befinden, der zusätzliche Barbetrag des § 133a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
3. die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten (§ 43 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) und
4. ein weiterer Selbstbehalt von 50 Euro monatlich, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang.

Die Gewährung von Pflegegeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge und sonstiger Geldwerte in Höhe von bis zu 10 000 Euro beziehungsweise 15 000 Euro bei nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften.

(4) Unterhaltsansprüche der pflegebedürftigen Person, ausgenommen gegenüber nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen und Partnern eingetragener Lebenspartnerschaften sowie eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaften, bleiben unberücksichtigt. § 94 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 27h des Bundesversorgungsgesetzes finden keine Anwendung. § 41 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechend Anwendung.

(5) Gleichartige Leistungen anderer Sozialleistungsträger bleiben von der Förderung mit Pflegegeld unberührt. § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden die Wörter „die Plätze von“ gestrichen und das Wort „pflegebedürftigen“ durch das Wort „pflegebedürftige“ ersetzt. Die Worte „Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254)“ werden ersetzt durch die Worte „des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)“.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) §§ 91 und 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anwendbar.“

g) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere festzulegen zum Antragsverfahren, zur Prüfung und Berechnung der Anspruchsvoraussetzungen, zur Dauer und Höhe sowie zum Verfahren zur Änderung der Leistungsgewährung.“

**17. Der bisherige § 14 wird § 15 und wie folgt gefasst:**

„Pflegeeinrichtungen können pflegebedürftigen Menschen die durch öffentliche Förderung nicht gedeckten Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe. Dies gilt nicht für Einrichtungen, die nach den Regelungen dieses Gesetzes oder der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung von der Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen sind.“

**18. Der bisherige § 15 wird § 16.**

**19. Der bisherige § 16 wird § 17 und wie folgt geändert.** In Absatz 2 wird das Wort „Schulungsangebote“ durch das Wort „Qualifizierungsangebote“ ersetzt.

**20. Der bisherige § 17 wird § 18.**

**21. Der bisherige § 18 wird § 19 und wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „von älteren Menschen mit Migrationsgeschichte und“ und nach dem Wort „für“ das Wort „ältere“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 7 werden die folgenden eingefügt:

„8. besondere Maßnahmen gegen soziale Ausgrenzung,

9. besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen von Menschen mit Demenz und der sie unterstützenden Angehörigen,“

cc) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 10 bis 12.

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt: „Die Ergebnisse der Landesberichterstattung nach § 20 sowie die Berichte der Kommunen über die Ergebnisse ihrer kommunalen Altenberichterstattung und der Beratungen der kommunalen Konferenzen Alter und Pflege werden berücksichtigt.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

**22. Der bisherige § 19 wird § 20. Der bisherige § 20 wird aufgehoben.**

**23. § 22 wird wie folgt gefasst:**

„§ 22 Übergangsregelungen

(1) Bescheide über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung, die auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen) vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), für den Zeitraum bis zum 31.12.2014 ergangen sind, gelten bis zum 31.12.2015 fort. Dies gilt nicht, wenn die Trägerin oder der Träger der Einrichtung einen Antrag auf Erteilung eines neuen Bescheides auf der Grundlage dieses Gesetzes stellt.

(2) Pflegebedürftigen Personen, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Berechnung von Pflegegeld gemeinsam mit ihren nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartnern oder Partnerinnen oder Partnern von eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften ein doppelter Vermögensschonbetrag gewährt wurde, weil beide vollstationär gepflegt werden, bleibt der bisher gewährte Vermögensschonbetrag erhalten.

(3) Soweit in diesem Gesetz oder in der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung Fristen festgesetzt sind, kann das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium für die Jahre 2015 und 2016 ausnahmsweise abweichende Fristen im Wege der Allgemeinverfügung festlegen.

(4) Macht ein örtlicher Sozialhilfeträger von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 bis zum 31. Dezember 2014 Gebrauch, kann er die Entscheidungen über Bedarfsbestätigungen nach § 11 Absatz 7 Satz 1 bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6, längstens aber bis zum 31. März 2015 aussetzen.“

**24. § 23 wird wie folgt gefasst:**

„(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen außer Kraft.“

(2) Die Landesregierung überprüft beginnend mit dem Inkrafttreten die Wirkungen dieses Gesetzes sowie der hierauf beruhenden Verordnung insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung. Sie berichtet dem Landtag abschließend bis zum 31.07.2019 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz und der hierzu ergangenen Verordnung.

(3) Die Landesregierung überprüft zudem in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden bis zum 01.01.2019 fortlaufend die durch das Gesetz und die hierauf beruhende Verordnung entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Maßstab für die Feststellungen von Be- und Entlastungen ist ein Vergleich mit der bis zum 31.07.2013 bestehenden Verwaltungspraxis. Im Falle der Feststellung einer wesentlichen Belastung sind das Gesetz oder die hierauf beruhende Verordnung umgehend so anzupassen, dass bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden wesentliche Belastungen vermieden werden.“

## **B. Artikel 2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) wird wie folgt geändert:**

1. In der Angabe zu der **Inhaltsübersicht** werden in § 6 die Wörter „Informations- und Anpassungspflichten“ durch das Wort „Informationspflichten“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „besondere“ durch die Wörter „die erforderlichen“ ersetzt.

### **3. § 4 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Angebote und Leistungen nach diesem Gesetz müssen dem jeweiligen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der Barrierefreiheit entsprechen. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben hierfür die angebotsbezogen erforderlichen personellen, sächlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und zu unterhalten und ihre Verpflichtungen aus den leistungsrechtlichen Vereinbarungen zu erfüllen.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist bleibt unberührt.“

c) In Absatz 11 Nummer 1 wird das Wort „Pflegeprozessen“ durch die Wörter „Pflege- und Betreuungsprozessen“ ersetzt.

d) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Soweit die Tätigkeiten nach Absatz 11 auf pflegerische Prozesse bezogen sind, sind sie Fachkräften der Pflege vorbehalten, soweit sich die Tätigkeiten nach Absatz 11 auf Betreuungsprozesse beziehen, Fachkräften der sozialen Betreuung, die jeweils über die angebotsbezogene erforderliche Fachkunde verfügen.“

4. In **§ 7 Absatz 2** wird nach den Wörtern „werden oder“ das Wort „die“ eingefügt.

5. **§ 8 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort: „sind“ die Wörter „unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der Nutzerinnen und Nutzer“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „In diesem Konzept ist darzulegen, wie die Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen geregelt ist.“

6. In **§ 9 Absatz 3 Satz 2** werden die Wörter „Mit der Anzeige sind“ gestrichen und die Wörter „zu verbinden“ durch die Wörter „sind mit dieser Anzeige zu verbinden oder baldmöglichst nachzuholen“ zu ersetzen.

7. **§ 10** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Dokumentation muss sich je nach Angebotstyp und Leistungsumfang erstrecken auf die tatsächliche Art der Nutzung, die Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer einschließlich deren Versorgung mit Arzneimitteln und der Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, die Umsetzung von Konzepten, insbesondere zur Teilhabeförderung und Gewaltprävention, und die Verwaltung von Geldern. Aus der Dokumentation müssen auch Angaben über die Beschäftigten und ihre Aufgaben ersichtlich sein.“

b) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben die aktuellen und für die Leistungserbringung erforderlichen nutzerinnen- und nutzerbezogenen Teile der Dokumentation am Ort der Leistungserbringung zur Prüfung vorzuhalten. Die anderen Teile der Dokumentation können auch am Ort der Verwaltung der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters vorgehalten werden.“

8. **§ 13** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der Einrichtung“ durch die Wörter „des Wohn- und Betreuungsangebotes“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Dies gilt nicht, soweit die zuständige Behörde nach Antragseingang anordnet, dass die betroffenen Anforderungen bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag umzusetzen sind.“

**9. § 14 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „regelmäßig in“ die Wörter „den in diesem Gesetz“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Das zuständige Ministerium kann die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch den Einsatz eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung unterstützen. Es ist berechtigt, zum Zwecke einer landesweiten Planung Auswertungen vorzunehmen. Personenbezogene Daten sind vorher zu anonymisieren.“
- c) Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden die Absätze 7 bis 11.

**10. In § 15 Absatz 4 Satz 1** wird das Wort „Pflegeversicherung“ durch das Wort „Krankenversicherung“ ersetzt.

**11. In § 16 Satz 2** wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

**12. § 17 Absatz 1 Nummer 1** wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe d werden die Wörter „Prüfdienste des Verbandes der Privaten Pflegeversicherung“ durch die Wörter „Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung“ ersetzt.
- b) Dem Buchstaben p wird ein Komma angefügt.
- c) Folgende Buchstaben q und r werden angefügt:
- „q) des Kuratoriums Deutsche Altershilfe,  
r) der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.“

**13. In § 18 Satz 1 Nummer 1** wird nach dem Wort „und“ das Wort „umfassende“ eingefügt.

**14. § 19 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer organisieren und die Wahrnehmung von hierzu erforderlichen auswärtigen Terminen unterstützen und fördern,“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Betreuungseinrichtung“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.

**15. § 20 wird wie folgt geändert:**

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Einrichtungen sollen nicht mehr als 80 Plätze umfassen. Leistungsrechtliche Vereinbarungen, die geringere Platzzahlen vorschreiben, bleiben unberührt.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- c) Dem § 20 Absatz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:  
„Zur Sicherstellung des Rechts auf Privatsphäre müssen Sanitärräume in ausreichender Zahl in Form von Einzel- oder Tandembädern vorhanden sein. Der Zugang zu den Sanitärräumen soll unmittelbar aus den Einzel- oder Doppelzimmern der Nutzerinnen und Nutzer möglich sein.“

**16. § 21 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Qualifikation für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreichen“ durch die Wörter „Qualifikation ausreichen, um den Pflege- beziehungsweise Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer zu erfüllen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „sozialen und pflegerischen betreuenden Tätigkeiten“ durch die Wörter „sozialen beziehungsweise pflegerischen betreuenden Tätigkeiten“ ersetzt.

**17. § 22 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Betreuungseinrichtung“ durch das Wort „Einrichtung“ und das Wort „Betreuungseinrichtungen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden jeweils das Wort „Betreuungseinrichtung“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Auf Verlangen des Beirats muss auch die Einrichtungsleitung an der gesamten Sitzung teilnehmen und auf einzelne Fragen der Nutzerinnen und Nutzer Antwort geben.“
- d) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Betreuungseinrichtung“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter stellt dem Beirat unentgeltlich Räume zur Verfügung und trägt die angemessenen Kosten für den Beirat. Hierzu gehören auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen für den Beirat.“

- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

**18. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

- a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert
- aa) Buchstabe c aufgehoben.
  - bb) Die Buchstaben d bis f werden Buchstaben c bis e.
- b) Nach Satz 1 werden folgender Sätze eingefügt:
- „Zudem dürfen neue Nutzerinnen und Nutzer unbeschadet der zivilrechtlichen Befugnisse der Vermieterin oder des Vermieters nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Nutzerinnen und Nutzer aufgenommen werden. Entscheidungen, die die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter mehrheitlich treffen, schließen die Annahme einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft nicht aus.“
- c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter dürfen aber auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen keinen bestimmenden Einfluss haben.“
- Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

**19. § 26 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die haus-, zahn- und fachärztliche sowie die gesundheitliche Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer organisiert und die Wahrnehmung von hierzu erforderlichen auswärtigen Terminen unterstützt und gefördert werden,“
- b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „vierundzwanzig“ durch die Wörter „24 Nutzerinnen und“ ersetzt.

**20. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Anwesenheit einer Fachkraft“ die Wörter „oder einer anderen geeigneten Betreuungskraft“ eingesetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Erfordert der konkrete Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer nicht die ständige Anwesenheit einer Fachkraft, ist durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass im Bedarfsfall in angemessener Zeit eine zur Leistung des konkreten Betreuungsbedarfes geeignete Fachkraft zur Verfügung steht.“



**21. In § 35 Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Pflegeversicherung“ durch das Wort „Krankenversicherung“ ersetzt.**

**22. § 44 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Prüfdienste des Verbandes der privaten Pflegeversicherung“ durch die Wörter „der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 werden die Wörter „der Prüfdienste des Verbandes der Privaten Pflegeversicherung“ durch die Wörter „des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Vereinbarungen sollen insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten.“

**23. § 45 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „Betreuungseinrichtungen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Dokumentationspflichten“ die Wörter „nach den §§ 9 und 10“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung zu bestimmen, insbesondere die Nutzung des Verfahrens für die zuständigen Stellen und die Anbieterinnen und Anbieter verbindlich vorzugeben sowie Art und Umfang der Daten und die datenverantwortlichen Stellen festzulegen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Rechtsverordnungen werden im Einvernehmen mit dem Landtag erlassen.“

**24. § 47 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Soweit Anforderungen an die Wohnqualität nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde Abweichungen zulassen, wenn dies mit den Interessen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar ist.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert: Das Wort „jedoch“ wird gestrichen und das Wort „vorher“ wird durch die Wörter „vor dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 sind für bestehende Einrichtungen spätestens bis zum 31. Juli 2018 umzusetzen; für Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt dies nur hinsichtlich der Anforderungen nach § 20 Absatz 3 Sätze 1 und 2.“
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„In Rechtsverordnungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 dieses Gesetzes kann bestimmt werden, dass dort näher bezeichnete Anforderungen bis zum Ablauf einer Übergangsfrist erfüllt werden müssen.“
- d) Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:  
„(6) Im Übrigen genießen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Wohn- und Betreuungsangebote im Hinblick auf die Anforderungen an die Wohnqualität Bestandsschutz nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
1. Für Gebäude, deren Bau bis zum Ablauf des 9. Dezember 2008 genehmigt wurde und die bis vor Ablauf des (Einsetzen: Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes) genutzt wurden, gelten für die Anforderungen an die Wohnqualität das Heimgesetz vom 7. August 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) und die Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550),
  2. Für Gebäude, deren Bau in der Zeit vom 10. Dezember 2008 bis vor Ablauf des (Einsetzen: Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes) genehmigt wurde und die bis vor Ablauf des (Einsetzen: Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes) genutzt wurden, gelten die Anforderungen an die Wohnqualität nach dem Wohn- und Teilhabegesetz und der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz in der bis vor Ablauf des (Einsetzen: Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes) geltenden Fassung.
- Für Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 dieses Gesetzes, die bereits nach Maßgabe der Regelungen des Heimgesetzes oder des Wohn- und Teilhabegesetzes in der bis vor Ablauf des (Einsetzen: Inkrafttreten dieses Ablösungsgesetzes) geltenden Fassung betrieben wurden, gelten die Anforderungen nach diesem Gesetz und der Durchführungsverordnung in der ab dem (Einsetzen: Inkrafttreten dieses Ablösungs-

gesetzes) geltenden Fassung, sofern dies aus der Sicht der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters günstiger ist.

(7) Die Aufgabe einer Nutzung, ein wesentlicher Umbau oder Ersatzbau führen zum Verlust des Bestandsschutzes. Bei Umbau- oder Ersatzbaumaßnahmen, die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 20 Absatz 2 Sätze 1, 2, 4 und 5 oder § 27 Absatz 1 vorgenommen werden, müssen die umgebauten Zimmer den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen; im Übrigen lassen diese Maßnahmen den Bestandsschutz ebenso unberührt wie der Wechsel einer Leistungsanbieterin oder eines Leistungsanbieters.“

**25. In § 48 Absatz 2 wird nach der Angabe „§“ eingefügt:**

„§ 4 Absatz 9 oder“.

**26. § 49 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

**Begründung:**

**Zu Artikel 1**

**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen die Inhaltsübersicht an die geänderten Regelungen angepasst wird.

**Zu Nummer 2**

Redaktionelle Anpassung. Das zitierte Gesetz wurde erneut geändert.

**Zu Nummer 3**

a) Neben einer redaktionellen Anpassung ("bzw.") erfolgt eine Anfügung an Satz 3, um zu verdeutlichen, dass die Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgungsstruktur gerade in ländlichen Bereichen angesichts der oft deutlich geringeren Bevölkerungsdichte eine besondere Herausforderung darstellt und besonderer konzeptioneller Überlegungen bedarf.

Dass das Spektrum möglicher Alternativen zu einer vollstationären Versorgung bewusst weit gefasst ist und sowohl ambulante Wohn- und Pflegeangebote als auch teilstationäre Versorgungsformen (Tages- und Nachtpflege) umfasst, verdeutlicht die Ergänzung in Satz 4 ("alle").

Satz 6 verdeutlicht, dass bei Anwendung des geltenden Rechts die Belange sozial ausgegrenzter (älterer) Menschen besonders zu berücksichtigen sind. Gerade angesichts vermehrt drohender Altersarmut muss dies künftig eine wichtige Zielsetzung der gesamten Alten- und Pflegepolitik sein.

- b) Zwar enthält das Gesetz bereits wesentliche Werteentscheidungen der UN-Behindertenrechtskonvention, durch die ausdrückliche Benennung der Konvention wird aber die positive Grundhaltung des Landes ihr gegenüber nochmals verstärkend zum Ausdruck gebracht und die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung als übergreifende Zielvorgabe und Gestaltungsgrundsatz ausdrücklich betont. Für den Geltungsbereich des Alten- und Pflegegesetzes ist dabei zu beachten, dass Menschen mit Behinderung nicht zwingend pflegebedürftig sind, Pflegebedürftigkeit hingegen in der Regel stets zugleich als Behinderung im Sinne der UNBRK anzusehen ist, Art. 1 Abs. 2 UN-BRK. Der Begriff Pflegebedürftigkeit wird dabei im Rahmen dieses Gesetzes nicht beschränkt auf ein bestimmtes Alter, sondern ist altersunabhängig, wenn auch mit zunehmenden Alter das Risiko von Pflegebedürftigkeit steigt und die überwiegende Zahl pflegebedürftiger Menschen 75 Jahre und älter sind.
- c) Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 4**

- a) Die Medizinischen Dienste sind zwar derzeit keine originären Träger eines Angebotes nach diesem Gesetz, unter dem Gesichtspunkt eines weiterführenden Verständnisses von „Trägerinnen und Träger der Angebote“ (insbesondere auch losgelöst von der Zielgruppe der Pflegebedürftigen) erfüllen die Medizinischen Dienste aber ebenfalls einen Beratungsauftrag (§ 112 Abs. 3 SGB XI) und sind insoweit im Rahmen der Infrastrukturverantwortung des Landes, die sich in dem Alten- und Pflegegesetz widerspiegelt, mit einzubeziehen. Damit werden sie zugleich Beteiligte des Landesausschusses Alter und Pflege, da Absatz 2 insoweit auf Absatz 1 verweist.
- b) Anstelle einer allgemeinen Verordnungsermächtigung (§ 20 des bisherigen Entwurfs), werden die Ermächtigungen zur Regelung im Ordnungswege den jeweiligen Regelungsbereichen zugeordnet und konkreter ausgestaltet, um einen klaren Rechtsrahmen zu schaffen und dem Grundsatz, wesentliche Regelungen im Gesetz selbst zu verorten, zweifelsfrei gerecht zu werden. Dass der Erlass der Verordnung im Einvernehmen mit dem Landtag erfolgen soll, sichert eine verbindlichere Abstimmung mit dem Landtag.

#### **Zu Nummer 5**

- a) Die Änderung verdeutlicht im Vorgriff auf die Regelung des § 17, dass auch der Personenkreis der pflegenden Angehörigen Adressat von nicht pflegerischen Angeboten sein kann.
- b) Die Ergänzung um den Aspekt der Trägervielfalt entspricht sinngemäß der Regelung des bisherigen § 2 Absatz 1 PfG NW („die Trägervielfalt berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur“). Die Vielfalt der Trägerschaft sichert den Betroffenen ein weitestgehendes Wahlrecht, vermeidet Monopolstellungen einzelner Trägerinnen und Träger und fördert damit auch die Qualitätsentwicklung im Pflegebereich.

### **Zu Nummer 6**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, denn das zitierte Gesetz (SGB XI) wurde erneut geändert und die Bezeichnung des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung (PKV) wird berichtigt.

Durch die Ergänzung „der Betroffenen sowie ihrer Vertretungen“ wird daneben auch sprachlich klargestellt, dass neben den Angehörigen selbstverständlich auch die Betroffenen selbst - ggf. vertreten durch entsprechende Selbsthilfeverbände etc. - in Achtung ihres Selbstbestimmungsrechts unverzichtbar in die Kooperation der wesentlichen Akteurinnen und Akteure einzubeziehen sind.

### **Zu Nummer 7**

Die Verpflichtung zur Offenlegung der Qualifikation entspricht dem nachvollziehbaren Interesse der beratenen Personen, sich ein Bild darüber zu machen, ob das Angebot ihrem Anspruch auf eine qualifizierte Beratung gerecht wird. Gleichzeitig trägt sie zur Befähigung einer eigenen Entscheidungsfindung bei der Wahl eines Beratungsangebotes bei.

### **Zu Nummer 8**

- a) Die Ergänzung dient der Herausstellung der Teilhabeförderung als übergreifendem Planungsziel der Alten- und Pflegeplanung.
- b) Durch die Formulierung wird verdeutlicht, dass die Zielsetzung einer wohnortnahen Versorgung nicht an den Gemeindegrenzen aufhören muss. Eine Berücksichtigung der Planungen angrenzender Gebietskörperschaften ist gerade an Gebietsgrenzen von entscheidender Bedeutung und kann hier mögliche Über- bzw. Unterversorgungen verhindern. Entscheidend wird auch hier eine ganzheitliche Sicht sein.
- c) Zur Umsetzung der Wesentlichkeitstheorie soll die Auflösung der allgemeinen Verordnungsermächtigung (bisher § 20 des Entwurfs) und Konkretisierung der Ermächtigungsgrundlage verortet bei der entsprechenden Norm erfolgen, welche die Regelungen zur örtlichen Planung enthält. Dass der Erlass der Verordnung im Einvernehmen mit dem Landtag erfolgen soll, sichert eine verbindlichere Abstimmung mit dem Landtag.
- d) Eine wichtige Zielsetzung der Neufassung des APG NRW ist es, die kommunale Planungs- und Steuerungsverantwortung für den Bereich der Pflegeinfrastruktur nachhaltig zu stärken. Gerade die kommunalen Vertreter haben in der Anhörung geltend gemacht, dass es mit dieser Zielsetzung nicht vereinbar ist, wenn die Kommunen auch durch das neue Alten- und Pflegegesetz weiterhin verpflichtet werden, neue und zusätzliche Kapazitäten in Pflegeeinrichtungen finanziell zu fördern, obwohl der entsprechende Bedarf vor Ort bereits gedeckt ist. Wenn den Kommunen eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit eingeräumt werden soll, erfordert dies eine rechtlich verbindlichere Form der Pflegeplanung und eine entsprechende Bedarfsfeststellung. Hierfür schafft der neue Absatz 6 die Grundlage.

Er ermöglicht eine verbindliche Bedarfsfeststellung, die eine rechtssichere Grundlage für eine Förderentscheidung sein kann. Aufgrund der rechtlichen Bedeutung ist die Planung durch förmlichen Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen. Die Expertise der

Kommunalen Konferenz Alter und Pflege soll aber durch eine Einbeziehung in den vorbereitenden Beratungsprozess gewährleistet sein.

Die Bedarfsfeststellung muss anhand sachlicher Kriterien und unter Beachtung der Zielsetzungen des Gesetzes erfolgen. Sie darf nicht dazu dienen, eine bewusste Angebotsverknappung unterhalb des tatsächlich erwartbaren Bedarfs herzustellen. Vielmehr muss das Angebot auch in angemessener Weise Auswahlmöglichkeiten der Pflegebedürftigen absichern. Das heißt aber nicht, dass jedes Angebot immer und überall auf Vorrat vorgehalten werden muss. Verfügbar muss eine angemessene Auswahl an Versorgungsangeboten sein, die die gesetzlichen Qualitätsanforderungen gesichert erfüllen.

In diesem Rahmen hat die Kommune einen großen Einschätzungs- und Planungsspielraum und kann insbesondere auch alternative Angebotsformen (Wohngemeinschaften, Quartiersangebote) mit berücksichtigen.

Die Planung kann dabei auch auf verschiedene Sozialräume bezogen sein. Dabei wird unter „Sozialraum“ ein innerhalb des Gemeindegebiets zu definierender räumlicher Bereich verstanden, der für die Bewohnerinnen und Bewohner gewohnte soziale Bezüge und ein vertrautes soziales Umfeld darstellt. Dies können Stadtteile oder im heutigen Sprachgebrauch Quartiere sein. Soweit die Planung eines Kreises die Sozialräume innerhalb der kreisangehörigen Gemeinden betrifft, sollten diese in besonderer Weise in die Planung einbezogen werden.

Da die Bedarfsplanung Grundlage für Förderentscheidungen auch für erst mit Zeitverzug zu verwirklichende Bauvorhaben sein soll, ist ein Dreijahreszeitraum in die Prognose einzubeziehen. Dieser Planungszeitraum muss vollständig in die Zeit nach der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft fallen.

Die Regelung des Absatzes 6 ist für die Kommune nicht verpflichtend, sondern eröffnet ihr nur die Möglichkeit, kommunal eine bedarfsabhängige Förderung einzuführen (vgl. neuer § 11 Absatz 7). Will sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, so kann es bei der in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Planung bleiben.

## **Zu Nummer 9**

- a) Die Stärkung der kommunalen Konferenz Alter und Pflege dient der Unterstützung einer stärkeren kommunalen Verantwortung im Bereich der Alten- und Pflegepolitik. Die Konferenzen sollen hier einerseits eine Mitgestaltung aller relevanten Akteurinnen und Akteure sicherstellen und andererseits die Akzeptanz der örtlichen Planungen fördern. Positive wie negative Erfahrungen mit den bisherigen Regelungen aus dem Landespflegegesetz haben gezeigt: Dieser ihnen zugeordnete Rolle können die Konferenzen nur durch einen kontinuierlichen Arbeitsprozess gerecht werden. Hierfür werden - auch angesichts der zu behandelnden Themenfülle - in der Regel zwei Sitzungen pro Jahr erforderlich sein.
- b) Eine wichtige Zielsetzung des Alten- und Pflegegesetzes ist die Entwicklung neuer Wohn- und Pflegeformen im Sinne eines selbständigen und selbstbestimmten Wohnens im vertrauten Quartier. Dies soll sich auch im beispielhaft aufgezählten Beratungsspektrum der örtlichen Konferenzen Alter und Pflege niederschlagen, um einen Pflegediskurs für eine quartiersbezogene Weiterentwicklung der Wohn-, Pflege- und Unterstützungsangebote auch auf der örtlichen Ebene zu befördern. Von besonderer Bedeutung ist hier wie im Zusammenhang mit der Schaffung altengerechter Quartiersstrukturen insgesamt

die Hinwirkung auf eine koordinierte und kooperative Aufgabenwahrnehmung aller an der Pflege und Unterstützung beteiligten Akteurinnen und Akteure.

Für die gesonderte Aufnahme der neuen Wohn- und Pflegeformen spricht zudem, dass diese - wie etwa ambulante Wohngemeinschaften im Quartier - auch zu den die Angehörigen unterstützenden Strukturen im Sinne der Ziff. 4 zählen können.

- c) § 8 Absatz 2 Nummer 7 ist zu ändern, da die dort als niedrigschwelliges Steuerungsinstrument vorgesehene Beratung zur Bedarfseinschätzung obsolet wird, wenn sich die Kommune für die verstärkte Steuerungsoption des neuen § 11 Absatz 7 entscheidet. Dann hat die Bedarfsfeststellung in einem formalen Verwaltungsverfahren zu erfolgen. In der Pflegekonferenz erfolgt in diesen Fällen nur eine Vorstellung und ggf. fachliche Beratung des Vorhabens.
- d) Das Wort „insbesondere“ verdeutlicht, dass es sich bei der folgenden Aufzählung nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Die Entscheidung über die konkrete Zusammensetzung der kommunalen Konferenz Alter und Pflege fällt in die Verantwortung der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaft und ermöglicht hierdurch eine möglichst umfassende Abbildung der gewachsenen örtlichen Versorgungs- und Netzwerkstrukturen.

Die Ergänzung in Nr. 4 stellt klar, dass Vertretungen sämtlicher dem SGB XI unterfallenden Pflegeeinrichtungen, also vor allem auch ambulante Dienste als wichtige Garanten einer quartiersnahen Versorgung, in der Konferenz mitwirken sollen. Die ambulanten Dienste sind dabei gerade auch als Dienstleister in neuen Wohn- und Pflegeangeboten von besonderer Bedeutung.

Die erweiterte Formulierung der Nr. 6 stellt klar, dass als Mitglieder der kommunalen Konferenzen Alter und Pflege neben den Pflegekassen auch Vertreter der privaten Krankenkassen (einschl. PKV-Verband, der bereits als Kostenträger an den bisherigen auf örtlicher Ebene eingerichteten Pflegekonferenzen teilnimmt) zu berücksichtigen sind.

In Nr. 10 wird eine sprachliche Anpassung vorgenommen („Menschen mit Behinderung“). Darüber hinaus erfolgt eine Ergänzung des Wortlauts: auch diejenigen Menschen, die sich statt für ein Leben in einer stationären Einrichtung für ein Leben in einer Wohngemeinschaft entschieden haben, stellen eine wichtige Zielgruppe des Gesetzes dar. Auch deren Vertretungen sollen gerade im Hinblick auf die inhaltliche Zielsetzung des ergänzten Abs. 3 Nr. 2 - an der Diskussion in der kommunalen Konferenz beteiligt werden.

Die Einfügung der Nr. 11 trägt der bewährten Bündelungsfunktion der örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Rechnung.

Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen um sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

- e) Der Satz 2 steht in direktem Bezug zur Einfügung des Wortes "insbesondere" und drückt ebenfalls den örtlichen Gestaltungsspielraum bei der konkreten Zusammensetzung der kommunalen Konferenz Alter und Pflege aus. Die besondere Erwähnung der Wohnungswirtschaft trägt dem Umstand Rechnung, dass die Sicherstellung einer quartiersnahen Versorgungsstruktur vor allem in einer kooperativen Partnerschaft mit den Unternehmen der gemeinnützigen und freien Wohnungswirtschaft gelingen kann. Die Gewerkschaften und Berufsverbände sollen in der kommunalen Konferenz die Interessen der Beschäftigten vertreten können. Die Qualität der Angebote hängt nicht zuletzt auch von der Gestaltung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten ab.

- f) Verweis auf § 14 Absatz 11 WTG stellt eine Folgeänderung (Änderung des § 14 WTG) dar.

### **Zu Nummer 10**

- a) Anpassung an den Regelungsinhalt.

c) Absatz 2 stellt ein elektronisches Datenverfahren in Aussicht, welches mit dem Ziele entwickelt und zur Verfügung gestellt wird, um Verfahrensabläufe zu erleichtern, Bürokratie abzubauen, Effizienz zu gewinnen und Kosten zu sparen. Das Verfahren soll im Rahmen dieses Gesetzes insbesondere dem Verfahren zur Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 10 dienen.

Gemäß Absatz 3 werden - unter Auflösung der allgemeinen Verordnungsermächtigung zugunsten einer Konkretisierung der Ermächtigungsgrundlagen im jeweiligen Regelungszusammenhang – Einzelheiten in der Durchführungsverordnung geregelt. Dass der Erlass der Verordnung im Einvernehmen mit dem Landtag erfolgen soll, sichert eine verbindlichere Abstimmung mit dem Landtag.

### **Zu Nummer 11**

Unter Beachtung der „Wesentlichkeitstheorie“ werden Regelungen, die bislang im Entwurf der APG DVO enthalten waren, in den formellen Gesetzestext überführt. Hierzu zählen auch Regelungen zur Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 10. Insofern ist die Bezeichnung des Teils 2 anzupassen.

### **Zu Nummer 12**

§ 10 übernimmt wesentliche Regelungen aus dem bisherigen Entwurf der APG DVO zur Sicherstellung der Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes. Die Ermittlung der anerkenungsfähigen betriebsnotwendigen Aufwendungen im Sinne des § 82 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 3 SGB XI ist sowohl Grundlage des Förderverfahrens als auch der gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen und betrifft damit wichtige Finanzierungsfragen für die Trägerinnen und Träger der Pflegeeinrichtungen.

Absätze 1 bis 3 entstammen den bisher als § 1 Absätze 1 bis 3 APG DVO vorgesehenen Regelungen (Allgemeine Bestimmungen).

Absatz 1 nennt die Rechtsgrundlagen des SGB XI.

Absatz 2 lehnt sich eng an die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 08.09.2011 an („Tatsächlichkeitsgrundsatz“). Das Bundessozialgericht hat dabei festgelegt, dass § 82 Absatz 3 SGB XI allein einen Ausgleich dafür bezweckt, dass der von den Trägerinnen und Trägern selbst aufgebrauchte Investitionsaufwand weder durch die Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen noch von Unterkunft und Verpflegung zu decken ist. „Aufgebracht“ in diesem Sinne sind dabei ausschließlich solche Kosten, die bei Inanspruchnahme durch die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner tatsächlich bereits angefallen sind oder – wie laufende Mietkosten oder ähnliches – bis zum Ende der Zustimmungsperiode nach § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XI sicher anfallen werden. „Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner“ meint dabei, dass die Kosten der Einrichtungsträgerin / dem Einrichtungsträger zum Zeitpunkt der Berechnung in der Vergangenheit tatsäch-



lich entstanden sein müssen. Es geht nicht darum, dass eine konkrete Heimbewohnerin / ein konkreter Heimbewohner ein aus den Aufwendungen beschafftes Anlagegut auch selbst nutzen konnte. Das Anlagegut muss lediglich zur Nutzung durch die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner hergestellt oder beschafft worden sein und Bewohnerinnen und Bewohnern tatsächlich zur Nutzung zur Verfügung gestanden haben. Als Beispiel ist hier eine Umbaumaßnahme zu benennen. Während der Baumaßnahme stehen die umzubauenden Räume nicht zur Nutzung zur Verfügung, wobei aber bereits Kosten entstehen. Diese können aber erst auf die Bewohnerinnen und Bewohner umgelegt werden, wenn die umgebauten Räume genutzt werden können und die zuständige Behörde die Angemessenheit und Betriebsnotwendigkeit der Ausgaben festgestellt hat. Sofern nach Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner ein Anlagegut untergeht, hindert dies nicht die weitere Berechnung im Rahmen der in dieser Verordnung genannten Verteilungszeiträume, da die Regelungen stets eine vollständige Refinanzierung sichern müssen (doppelter Tatsächlichkeitsgrundsatz).

Absatz 2 Satz 2 gewährleistet, dass Förderungen der öffentlichen Hand bei der Anerkennung der zu refinanzierenden Beträge für die Investitionsaufwände mindernd zu berücksichtigen sind. Mittel der Stiftung Wohlfahrtspflege, vergleichbare Stiftungen sowie zweckgebundene Spenden und Schenkungen von privaten Personen oder Institutionen, werden hiervon nicht umfasst, da sie mit dem Ziel gegeben werden, langfristig Eigenkapital der Einrichtungsträgerinnen und -träger zu ersetzen. Daher werden sie in die Refinanzierungsberechnung mit einbezogen. Hierdurch kommt es zu einer differenzierten Einordnung dieser Beträge. Bei der Refinanzierungsberechnung werden sie faktisch wie Eigenkapital des Trägers behandelt, bei der Eigenkapitalverzinsung jedoch nicht. Da es sich bei den Mitteln nicht um vom Träger selbst aus seiner Liquidität bereitgestelltes Kapital handelt, scheidet in Übereinstimmung mit der bisherigen Verwaltungspraxis eine Eigenkapitalverzinsung für diese Beträge aus. Insgesamt bleibt es mit dieser Regelung beim status quo der bisherigen Verwaltungspraxis.

Absatz 3 definiert den Begriff „betriebsnotwendig“. Schon aus dem umgangssprachlichen Wortsinn müssen anerkennungsfähige Aufwendungen für den Betrieb bzw. für die der Betriebsführung dienenden Maßnahmen notwendig sein. Z. B. bei einer Ersatzneubaumaßnahme gilt das für Abrisskosten, wenn der Ersatzneubau an der gleichen Stelle wie der Altbau entstehen soll. Entsteht der Ersatzneubau dagegen an anderer Stelle und erfolgt der Abriss nur zur Vermarktung des Altgrundstücks, sind die Abrisskosten nicht betriebsnotwendig.

Darüber hinaus legt die Regelung fest, welche konkrete Ausgestaltung des Betriebs eine Betriebsnotwendigkeit rechtfertigt. Im Mittelpunkt der Nummer 1 stehen dabei die qualitativen Anforderungen des SGB XI und des Wohn- und Teilhabegesetzes. „Aktuelle fachliche Standards“ können dabei sowohl aktuelle gesetzliche wie untergesetzliche Regelungen bezüglich der Prozesse und des Betriebs von Pflegeeinrichtungen (wie Brandschutz, Hygiene), anerkannte fachliche Rahmenvorgaben und –empfehlungen (Expertenstandards) oder wissenschaftliche Empfehlungen (z.B. Richtlinien des Robert-Kochinstituts im Bereich Hygiene) sowie tatsächliche Leitlinien aus gefestigter Rechtsprechung sein.

Nummer 2 verpflichtet dazu, bei der Gewährleistung der gesetzlichen und fachlichen Standards den (förderrechtlichen) Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit liegt jeder Maßnahme zugrunde. Seine Beachtung wird bei der Einhaltung festgelegter Angemessenheitsgrenzen in der Regel unterstellt werden können. Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 eröffnet bei Überschreitung der Ange-

messenheitsgrenzen in jedem Fall die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall. Diese steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, die hierbei in besonderer Weise die Interessen der Pflegebedürftigen zu beachten hat. Das anzustrebende Einvernehmen und das diesbezüglich formulierte Letztentscheidungsrecht des örtlichen Trägers der Sozialhilfe dient dazu, ggf. bestehende besondere örtliche Gegebenheiten in das Ermessen einzubeziehen und trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass die Kommune als zuständige Behörde im Rahmen der Förderungen die Kostenträgerschaft innehat. Die Regelung entspricht insgesamt der Zielsetzung des Gesetzes, die Rolle der Kommunen zu stärken.

Absatz 4 (bislang in § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 APG DVO geregelt) sieht vor, dass die Einrichtungsträgerin / der Einrichtungsträgers frühzeitig mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe Kontakt aufnimmt und sich über die Betriebsnotwendigkeit und Wirtschaftlichkeit beabsichtigter Aufwendungen im Rahmen von Neubauvorhaben sowie Umbaumaßnahmen beraten lässt. Damit wird Planungssicherheit geschaffen, die zum einen gewährleistet, dass die Rahmenbedingungen für die Anerkennungsfähigkeit der Kosten und die späteren Verfahrensschritte bekannt sind und andererseits noch eine Einflussnahme-Möglichkeit auf die Planung besteht.

Absatz 5 greift in allgemeiner Form den Grundsatz auf, dass Aufwendungen nicht als Einmalbetrag, sondern über einen bestimmten Zeitraum linear zu verteilen sind. Einzelheiten hierzu regelt die Verordnung.

Absatz 6 entspricht § 3 Absatz 1 des bisherigen Entwurfs der APG DVO und bestimmt die Grundsätze der Anerkennungsfähigkeit von Folgeinvestitionen (Erweiterung und wesentliche Verbesserung von langfristigen Anlagegütern) und die damit einhergehende Unterscheidung zwischen zwingend anzuerkennenden Modernisierungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen, die darüber hinaus anerkannt werden können.

Die Regelung umfasst Baumaßnahmen, die nach Inbetriebnahme vorgenommen werden und nicht der Instandhaltung/Instandsetzung zuzuordnen sind. Da sich zwingend umzusetzende öffentlich-rechtlichen Anforderungen der Einwirkung durch die Einrichtungsträgerin / den Einrichtungsträger entziehen, muss sie / er die Gewähr dafür haben, dass ihr / ihm die durch die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen auf Bundes- oder Landesebene entstehenden Kosten auch erstattet werden (doppelter Tatsächlichkeitsgrundsatz). Auch nicht erzwungene nachträgliche Baumaßnahmen sind aber ggf. sinnvoll und können eine Anerkennung der hierfür entstandenen Aufwendungen rechtfertigen. Absatz 6 differenziert daher nach dem Grund der Maßnahmen: erfolgen sie zwingend zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, so sind die Aufwendungen für diese Maßnahmen anererkennungsfähig – auch oberhalb festgelegter Angemessenheitsgrenzen -, soweit sie sparsam und wirtschaftlich sind, sich also in dem fachlich unbedingt erforderlichen Rahmen halten. Die Regelung ist hierbei zum Schutz der Pflegebedürftigen eng auszulegen.

Geht die Maßnahme über eine Rechtspflicht hinaus oder erfolgt sie nach vorrangiger Umsetzung sämtlicher verpflichtender Maßnahmen gänzlich ohne entsprechende Verpflichtung zur qualitativen Anpassung an den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse (nicht zwingende „Kann-Maßnahmen“), sind die Aufwendungen anererkennungsfähig, soweit nicht noch Maßnahmen zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind und die aus den zusätzlichen Maßnahmen resultierenden Vorteile für die Pflegebedürftigen die finanziellen Belastungen überwiegen bzw. die Vorteile im Einzelfall in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen stehen.

Von einer Angemessenheit kann innerhalb der vorgegebenen Grenzen in der Regel ausgegangen werden, wenn die Baumaßnahme dazu dient, den gesetzlich vorgeschriebenen bau-fachlichen Standard für Neubauten ganz oder teilweise herzustellen, obwohl die Einrichtungen hierzu rechtlich aus Gründen des Bestandsschutzes nicht verpflichtet ist.

Die anerkennungsfähigen Aufwendungen für Baumaßnahmen, die danach zwar nicht zwin-gend erforderlich, aber als fachlich sinnvoll und von entsprechendem Nutzen für die Bewoh-nerinnen und Bewohner eingestuft werden können, sind unter Berücksichtigung bestehender Restwerte der Höhe nach begrenzt auf die im Falle eines Neubaus anerkennungsfähigen Aufwendungen.

Absatz 7 verankert die Regelung von angemessenen, einheitlichen Rahmenbedingungen für die Betriebsnotwendigkeit und damit Anerkennungsfähigkeit von Aufwendungen. Hierzu zäh-len insbesondere Angemessenheitsgrenzen, Verteilungszeiträume und Verfahrensregelun-gen.

Sofern bei Bestandseinrichtungen abweichende Verteilungszeiträume anerkannt wurden, besteht Bestandsschutz. Da die Höhe von einmal getätigten Aufwendungen für eine Erstin-vestition von der Trägerin/dem Träger nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden kann, gel-ten auch die in der Vergangenheit anerkannten Angemessenheitsgrenzen fort. Vorausset-zung der konkreten Anerkennung ist jedoch immer, dass die Aufwendungen auch tatsächlich entstanden sind. Insoweit sind die Angemessenheitsgrenzen als Obergrenzen für die maxi-male Anerkennungsfähigkeit tatsächlicher Aufwendungen zu verstehen. Vor dem Hinter-grund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts („Tatsächlichkeitsgrundsatz“) verbietet sich ein pauschaler Ansatz festgelegter Werte.

Absatz 8 beinhaltet grundsätzliche Bestimmungen zur Anerkennung von Aufwendungen bei Mietobjekten und verankert die Grundlagen für die in der APG DVO näher auszuführenden vergleichende Angemessenheitsprüfung. Vergleichsmaßstab sind hierbei grundsätzlich die im Eigentumsmodell anerkennungsfähigen Kosten unter Berücksichtigung der Besonderhei-ten des Mietmodells. Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind auch Mietobjekte in ihrer Berechnung der ihnen entste-henden Aufwendungen beschränkt. Die Mietzahlungen müssen in einem angemessen Ver-hältnis zu dem Nutzwert der gemieteten und von den Pflegebedürftigen nutzbaren Anlagegü-tern stehen, da es für sie hinsichtlich des Nutzwertes keinen Unterschied macht, ob sie in einer gemieteten oder im Eigentum der Trägerin / des Trägers befindlichen Einrichtung le-ben. Vergleichsberechnungen lagen auch der bisherigen Berechnung im Rahmen der Ges-BerVO zugrunde.

Absatz 9 enthält die Verordnungsermächtigung, auf der die Regelungen der APG DVO beru-hen. Die Ermächtigung wird an dieser Stelle in den Kontext der wesentlichen Ausführungen aufgenommen und darüber hinaus auch gegenüber der bisherigen Fassung deutlich konkre-tisiert. U.a. benennt sie die Ausnahmestimmungen bei Miet- und Pachtverhältnissen und damit die näher in der Durchführungsverordnung ausgeführten Regelungen zum Bestands-schutz für die Fälle, in denen im Rahmen von Festsetzungen nach dem PfG NW in der Ver-gangenheit höhere Beträge anerkannt worden sind. Darüber hinaus fallen hierunter die Re-gelungen zu den umgekehrt gelagerten Fällen, in denen die vertraglich vereinbarte Miete unter den Werten der Vergleichsberechnung auf der Grundlage dieses Gesetzes liegt. Dass der Erlass der Verordnung im Einvernehmen mit dem Landtag erfolgen soll, sichert eine ver-bindlichere Abstimmung mit dem Landtag.

**Zu Nummer 13**

- a) Folgeänderung aufgrund des Einschubs von § 10.
- b) Gegen die Formulierung des § 10 Absatz 3 des Gesetzentwurfs wurden Bedenken erhoben: die Vorschrift sei zu unbestimmt und zu weitreichend durch den generellen Bezug auf die Qualitätsanforderungen des SGB XI sowie des WTG. Insbesondere wurden Unklarheiten hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Förderung und Prüfungsergebnisse von Heimaufsicht und MDK reklamiert. Zwar wird ein Verweis auf die Einhaltung aller qualitativen Vorgaben für sinnvoll erachtet, zur Vermeidung von Verunsicherungen und Fehlinterpretationen erfolgt dennoch eine Beschränkung auf die Beachtung der baulichen Qualitätsanforderungen des Heimrechts, allerdings nur soweit die Einrichtung auch zu ihrer Einhaltung verpflichtet ist (insoweit zu beachten ist der im Vergleich zum bisherigen Recht weitere Bestandsschutz des § 20 WTG). I.Ü. impliziert die nach § 10 Abs. 2 vorgeschriebene vertragliche Vereinbarung nach dem SGB XI die Qualitätssicherung. Da die Förderung in erster Linie den pflegebedürftigen Personen zugute kommt sollten festgestellte Qualitätsmängel, die nicht ohnehin so gravierend sind, dass sie nach dem Ordnungsrecht die Schließung der Einrichtung nach sich ziehen, nicht durch den Entzug des Pflegewohngeldes /bewohnerbezogenen Aufwendungszuschusses zu einer Bestrafung der Bewohnerinnen und Bewohner führen.
- c) Durch die Formulierung der Regelung in Anlehnung an § 9 SGB XI wird festgeschrieben, dass es sich bei den Förderungen nach dem APG um öffentliche Förderungen der Pflegeeinrichtungen handelt, die den Anwendungsbereich des § 82 Absatz 3 SGB XI eröffnen. Die Regelung ist unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes im Gesetz selbst zu verankern. Die Regelung umfasst ausdrücklich auch die Pflegewohngeldgewährung, die damit - als finanzielle Unterstützung der Pflegebedürftigen (Subjektförderung) - gemäß § 9 Satz 2 SGB XI ebenfalls als Förderung der Pflegeeinrichtungen gilt.
- d) Durch die Änderung wird korrigierend klargestellt, dass sich im Vergleich zum bisherigen Recht bezogen auf die Pflegewohngeldgewährung für Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht keine Änderung der Zuständigkeit ergibt. Der fehlenden Regelung liegt ein redaktionelles Versehen zugrunde. Eine Änderung der Zuständigkeit war nicht intendiert und sieht auch die APG DVO nicht vor.
- e) Die Änderung des Satzes 1 trägt der im SGB XI vorgegebenen und in der APG DVO nachvollzogenen Systematik Rechnung, dass gesonderte Berechnung und Förderung unterschiedliche Regelungsbereiche betreffen. Durch das neue Recht wird deutlich herausgestellt, dass Förderung und gesonderter Berechnung zunächst die Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen vorgeschaltet ist. Diese stellt die Grundlage für die Förderung dar und bezogen auf die nicht geförderten Investitionsaufwendungen die Grundlage für die gesonderte Berechnung (§ 82 Absatz 3 SGB XI). Die Formulierung zieht diese Unterscheidung nach und ist insoweit auch Folge der Einfügung von § 10.
- f) Bis ins Jahr 2003 war die Förderung neuer und zusätzlicher Kapazitäten in Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 9 SGB XI in NRW von einer vorherigen Bedarfsfeststellung abhängig. Die Kommunen wie auch Trägerverbände haben seitdem vehement beklagt, dass der Verzicht auf diese Bedarfsabhängigkeit eine kommunale Steuerung deutlich erschwert bis unmöglich macht. Diese Steuerung erscheint aber zur Umsetzung der Zielsetzung

des Alten- und Pflegegesetzes von besonderer Bedeutung. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb die kommunalen Kassen angesichts der ohnehin durch die demographische Entwicklung verursachten enormen sozialen Herausforderungen weiterhin verpflichtet sein sollen, auch dann zusätzliche Kapazitäten finanziell zu unterstützen, wenn diese zur Bedarfsdeckung und damit auch zur Erfüllung ihrer kommunalen Verantwortung für die Pflegeinfrastruktur nicht mehr erforderlich sind.

Die rechtlichen Erwägungen, die 2003 zur Abschaffung der Bedarfsabhängigkeit der Förderung geführt haben, erscheinen jedenfalls angesichts der heutigen Versorgungssituation in NRW nicht mehr zwingend. Zwar hat der Landesgesetzgeber die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung als Grenze gesetzgeberischer Freiheit zu wahren und auch zu beachten, dass das SGB XI für die Inanspruchnahme vorhandener pflegerischer Angebote bewusst eine allein von Qualitätsmerkmalen abhängige Zugangssteuerung vorsieht. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber bereits in einem Urteil aus dem Jahr 2004 (BVerwG, Urt. v. 13.05.2004, 3 C P 2/04) festgestellt, dass auch unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen eine Bedarfsabhängigkeit einer Förderung neuer Einrichtungen durch Landesrecht ohne Verstoß gegen höherrangiges Recht vorgesehen werden kann. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht zu Recht darauf verwiesen, dass die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen Infrastruktur sich nicht aus dem SGB XI ableitet, sondern unmittelbar aus der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung der Artikel 70 ff. GG. Der Landesgesetzgeber ist daher aufgrund eigener Sachgesetzgebungskompetenz berufen, die Regelungen für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen pflegerischen Versorgungsstruktur zu erlassen. Der Bund regelt dagegen nachfolgend durch das SGB XI die Inanspruchnahme dieser (von den Ländern zu verantwortenden) Infrastruktur. Daher sind inhaltliche Grundsätze zur Inanspruchnahmeregelung durch das SGB XI (wie etwa die bedarfsunabhängige Angebotsbereitstellung) keine zwingenden Vorgaben für die Infrastrukturförderung durch den Landesgesetzgeber.

Zudem führt eine bedarfsabhängige Ausgestaltung der Förderung neuer Pflegeeinrichtungen keinesfalls zu einer Vereitelung der Zielsetzungen des SGB XI. In NRW besteht heute bereits flächendeckend eine umfangreiche pflegerische Versorgungsstruktur, die sich durch ein Nebeneinander verschiedener Angebote und eine umfassende Trägerpluralität auszeichnet. Eine Bedarfsabhängigkeit zusätzlicher Einrichtungsförderungen beeinträchtigt daher das Wahlrecht der Pflegebedürftigen nicht, wenn bei der Bedarfsfeststellung auch angemessene Wahlmöglichkeiten berücksichtigt werden. Die bisherige und durch die bedarfsunabhängige Weiterförderung der Bestandseinrichtungen auch weiterhin gewährleistete Trägerpluralität sichert zudem auch den Marktzugang für verschiedene Angebotsträger und einen Wettbewerb untereinander.

Dies gilt umso mehr, als eine Einrichtung auch ohne die Förderung von Investitionskosten nach diesem Gesetz einen freien Marktzugang als Leistungserbringer nach dem SGB XI hat. Nach § 82 Absatz 4 SGB XI kann sie auch ohne eine aus Bedarfsgründen ggf. versagte öffentliche Förderung ihre gesamten Investitionskosten den Pflegebedürftigen berechnen. Dies schließt grundsätzlich auch die Aufnahme finanzschwächerer Pflegebedürftiger nicht aus, denn diese haben, sofern sie selbst zur Kostentragung nicht in der Lage sind, einen Kostenübernahmeanspruch in den Grenzen der Regelungen des SGB XII (Hilfe zur Pflege).

Damit erscheint eine Bedarfsabhängigkeit einer aktiven landesrechtlichen Förderung zusätzlicher Pflegeeinrichtungen mit höherrangigem Recht grundsätzlich vereinbar, wenn bei

ihrer Ausgestaltung gewährleistet ist, dass die Anwendung der entsprechenden Regelungen für sich genommen diskriminierungsfrei erfolgt. Hierzu schafft der neue Absatz 7 für die Kommunen die Möglichkeit. Diese können die Kreise und kreisfreien Städte nutzen, müssen es aber nicht. Wenn sie es tun, ist ein größtmögliches Maß an Rechtsverbindlichkeit und vor allem Transparenz für mögliche Interessenten an zusätzlichen Einrichtungskapazitäten sicherzustellen.

Daher bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der Vertretungskörperschaft, der entsprechend zu veröffentlichen ist, und zudem auch klarer diskriminierungsfreier Verfahrensregelungen. Insbesondere ist für den Fall eines in der kommunalen Planung festgestellten zusätzlichen Bedarfs ein Verfahren festzulegen, das diesen Bedarf für alle möglichen Interessenten erfahrbar macht und ihnen die Möglichkeit gibt, gleichberechtigt in eine Auswahl der zur Bedarfsdeckung noch benötigten Einrichtungen zu gelangen. Auch hierzu gewährleistet das Verfahren der ortsüblichen Bekanntmachung kommunaler Beschlüsse im Rahmen kommunaler Förderungen eine hinreichende Öffentlichkeit. Melden mehrere Trägerinnen und Träger Interesse an der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten an und übersteigen diese Interessenbekundungen den noch ungedeckten Bedarf, hat eine diskriminierungsfreie Auswahl nach objektiven und ebenfalls transparenten Kriterien zu erfolgen. Ein wichtiges Kriterium kann unter der dem Gesetz innewohnenden Zielsetzung einer möglichst wohnortnahen Versorgung vor allem sein, inwieweit das zusätzliche Angebot gerade einen innerhalb einer Kommune ggf. unterschiedlichen sozialräumlichen Bedarf abdeckt. Letztlich handelt es sich um eine auch in anderen Rechtsbereichen vorzunehmende Auswahlentscheidung nach objektiven Kriterien und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes.

Eine Entscheidung über die Förderung auf der Grundlage dieses Absatzes kann naturgemäß nur für die gesamte Einrichtung als Einheit erfolgen. Sie gilt daher – unabhängig vom Vorliegen der personenbezogenen Voraussetzungen für einen Pflegewohngeldanspruch – auch für die Plätze/Pflegebedürftigen, für deren Förderung finanziell andere kommunale Träger verantwortlich wären. Eine Benachteiligung der Pflegebedürftigen durch die Regelung ist dennoch insgesamt ausgeschlossen, da sie auch bei eigener finanzieller Leistungsunfähigkeit grundsätzlich durch das SGB XII geschützt sind. Zudem können sie bereits vor der Aufnahme erkennen, dass eine Einrichtung die Möglichkeit, in den Genuss von Pflegewohngeld zu kommen, nicht eröffnet.

Sinnvollerweise wird diese Regelung bereits im Vorfeld des Beginns einer Baumaßnahme, also im Rahmen des Beratungsverfahrens, zu treffen sein. Hierbei kann die Trägerin/der Träger eine verbindliche Entscheidung beantragen, die auch dann für eine Förderberechtigung bindend ist, wenn die Kommune erst danach einen Beschluss nach § 11 Absatz 7 Satz 1 trifft.

Da die Regelung des neuen Absatzes 7 für die Kommunen nur eine Option, aber keine Verpflichtung schafft, handelt es sich nicht um die Auferlegung neuer Aufgaben im Sinne des KonnexAG NRW. Dies gilt umso mehr, als sie die Kommunen gerade zur besseren Steuerung der finanziellen Förderverpflichtungen befähigt. Die Regelung bezieht sich ausdrücklich ohnehin auf die bereits heute geltenden Fördermaßstäbe (z. B. 2 % jährliche Refinanzierung).

Sollte eine Kommune darüber hinaus zusätzliche Impulse zur Erfüllung ihrer Infrastrukturverantwortung für erforderlich halten, steht ihr die Möglichkeit einer kommunalen Sonderförderung jederzeit offen. Eine solche zusätzliche kommunale Förderung kann insbe-

sondere dann im Rahmen der Verantwortung für die kommunale Daseinsvorsorge und der Regelung des § 4 Absatz 1 APG (entspricht insoweit der bisherigen Regelung nach § 2 Absatz 1 PFG NW) in Betracht gezogen werden, wenn die Kommune einen zusätzlichen und nicht durch andere Angebotsstrukturen aufzufangenden Bedarf feststellt, sich zu den Förderkonditionen des APG aber keine Trägerinnen und Träger für die Schaffung zusätzlicher Angebote finden und die Kommune auch nicht von der subsidiären Möglichkeit Gebrauch machen möchte, selbst als Trägerin zusätzliche Angebote zu schaffen. Eine zusätzliche kommunale Förderung kann selbstverständlich zur Verfahrensvereinfachung koordiniert mit dem Verfahren nach Absatz 7 erfolgen.

Absatz 8 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung des Verfahrens nach Absatz 7. Dass der Erlass der Verordnung im Einvernehmen mit dem Landtag erfolgen soll, sichert eine verbindlichere Abstimmung mit dem Landtag.

#### **Zu Nummer 14**

- a) Redaktionelle Anpassungen. Auch ambulante Dienste sind Einrichtungen i. S. d. § 71 SGB XI, eine Wohngemeinschaft kann aber nur eine Alternative zu einer stationären Einrichtung darstellen.
- b) Die Ermächtigung, das Nähere zur Ausgestaltung der Förderung in einer Verordnung zu regeln, ist die Konsequenz aus der Auflösung des § 20 und setzt die zur zweifelsfreien Umsetzung der Wesentlichkeitstheorie angestrebte konkretisierende Verortung der Ermächtigungsnorm im entsprechenden Regelungszusammenhang um.

#### **Zu Nummer 15**

- a) Sprachliche Anpassung als Konsequenz des Einschubs von § 10. Ergänzung und Übernahme einer wesentlichen Regelungsgrundlage, die in der APG DVO näher ausgeführt wird. Satz 3 trägt klarstellend dem Umstand Rechnung, dass die Förderung nach § 13 ggf. durch § 11 Absatz 7 ausgeschlossen sein kann.
- b) Durch Absatz 2 wird die konkretisierte Ermächtigungsgrundlage der Norm unmittelbar angefügt. Dies entspricht den auch in anderen Paragraphen vorgenommenen Änderungen zur zweifelsfreien Umsetzung der Wesentlichkeitstheorie.

#### **Zu Nummer 16**

- a) Die Änderungen und Ergänzungen tragen der Wesentlichkeitstheorie Rechnung und stellen heraus, dass es sich bei der Pflegegeldleistung nunmehr ausdrücklich um eine Förderung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner handelt, eine sogenannte Subjektförderung (die als öffentliche Förderung im Sinne des § 9 SGB XI behandelt wird, § 11 Absatz 4). Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen. Die Ergänzung „oder der mit ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen“ entspricht der Regelung in der APG DVO und lehnt sich an § 20 SGB XII an, wonach Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten und entspricht insoweit auch dem Entwurf der APG DVO.

Da das zitierte Bezugsgesetz erneut geändert wurde, ist der Änderungshinweis entsprechend anzupassen.

Der ergänzte Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Förderung durch Pflegewohngeld um eine subjektbezogene Förderung handelt. Damit hat grundsätzlich auch der oder die einzelne Pflegebedürftige einen subjektiven Anspruch auf Pflegewohngeld. Da es sich aber beim Pflegewohngeld dennoch vorrangig um ein Förderinstrument handelt, stellt der neue Satz 3 klar, dass die Förderberechtigung der Einrichtung, in der oder die Pflegebedürftige lebt, eine Anspruchsvoraussetzung ist. Besteht ein Förderanspruch der Einrichtung – etwa wegen fehlender Bedarfsbestätigung für einen Neubau – nicht, kann auch kein Anspruch auf Pflegewohngeld bestehen. Den Pflegebedürftigen, die in diesen Einrichtungen leben, können die Investitionskosten von der Einrichtung nach § 82 Absatz 4 SGB XI berechnet werden. Sie haben unter den Voraussetzungen des SGB XII (Sozialhilfe) einen Anspruch darauf, bei fehlender eigener Leistungsfähigkeit auch insoweit Hilfe zur Pflege zu erhalten. Zudem können sich die Pflegebedürftigen oder ihre Angehörigen vor dem Einzug in eine Einrichtung über die entsprechende Förderberechtigung informieren. Die örtlichen Sozialhilfeträger werden die Betroffenen in geeigneter Weise informieren.

- b) Redaktionelle Anpassungen. Da das zitierte Gesetz erneut geändert wurde, ist der Änderungshinweis entsprechend anzupassen.
- c) Die eingefügten Absätze entsprechen den Regelungen, die bislang im Entwurf der APG DVO verortet waren. Weitere Detailregelungen bleiben dem Verordnungstext vorbehalten.

In Absatz 3 werden die Grundsätze der Einkommensermittlung formuliert. Diese richten sich entsprechend der bisherigen Regelungen im Rahmen der PflFEinVO nach den Regelungen des SGB XII bzw. des BVG. Allerdings gibt es auch einige Modifikationen. So verweist die Regelung für die Ermittlung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens nicht lediglich auf die Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts des Elften Kapitels des SGB XII, sondern – soweit anwendbar - vollumfänglich auf die Regelungen des Elften Kapitels des SGB XII sowie §§ 25 ff. BVG. Die weitgehende Anlehnung an die Vorschriften des SGB XII und BVG gewährleistet eine reibungslose Abwicklung der Anspruchsfälle ohne bürokratischen Mehraufwand, da sie der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach bekannten Vorschriften entsprechen, eine Doppelprüfung also weitestgehend vermieden wird.

Da Pflegewohngeld die über § 10 ermittelten Aufwendungen zum Gegenstand hat, sind über § 82 Absatz 2 SGB XII und § 25 d Absatz 3 BVG hinaus weitere Absetzungsbeträge zu berücksichtigen, wie der persönliche Barbetrag, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die nicht von der Pflegekasse abgedeckten Pflegekosten. Darüber hinaus wird auch weiterhin ein erhöhter Selbstbehalt von 50 € anerkannt (liegt der vorläufige Selbstbehalt unter 50 €, kann maximal ein Selbstbehalt in Höhe des vorläufigen Einkommensüberhangs abgesetzt werden) und damit eine Privilegierung gegenüber den sozialhilferechtlichen Bestimmungen beibehalten. Der Selbstbehalt wird neben dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 35 Absatz 2 SGB XII vom anrechenbaren Einkommen abgesetzt. Diese Regelung dient dazu, den



Heimbewohner unabhängig von einem eventuellen einmaligen sozialhilferechtlichen Bedarf (z. B. für Bekleidung) zu machen.

Darüber hinaus wird in Absatz 3 Satz 3 auch der erhöhte Vermögensschonbetrag des früheren § 4 Absatz 2 Satz 4 PflFEinrVO normiert. Zur Gewährleistung einer landesweit einheitlichen Anwendung der Schonbeträge bei Ehepaaren, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, Partnerinnen oder Partnern von eheähnlichen Gemeinschaften werden abweichend hiervon 15 000 Euro anerkannt unabhängig von der Frage, ob nur eine oder beide Personen vollstationär gepflegt werden. Die Wahl eines andert-halbfachen Schonbetrags (15 000 Euro) ist im Ergebnis ein Kompromiss, der dem Umstand Rechnung trägt, dass das Gesamteinkommen berücksichtigt wird, die Kostenlast aber geringer ist, wenn nur eine oder einer der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Partnerinnen oder Partner von eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften vollstationär gepflegt wird. Eine Unterscheidung nach Fallgruppen ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Absatz 4 entspricht § 4 Absatz 2 Satz 5 PflFEinrVO und legt weiterhin fest, dass keine Anrechnung der Einkünfte oder des Vermögens der Angehörigen im Sinne des SGB XII oder des BVG (sogenannter Angehörigendurchgriff) erfolgt. Unterhaltsansprüche bleiben unberücksichtigt, soweit sie entsprechend der Grundsätze der Pflegegeldberechnung nicht die genannte Personengruppe betreffen.

Satz 3 bestimmt, dass § 41 Absatz 4 SGB XII entsprechend Anwendung findet.

Da jedoch ein Rückgriff auf Angehörige beim Pflegegeld ausgeschlossen ist, bedeutet „entsprechend anwendbar, dass eine schuldhafte Herbeiführung der finanziellen Bedürftigkeit und damit missbräuchliche Herbeiführung von Leistungsansprüchen ggf. zum Ausschluss der Pflegegeldleistung führt. Die pflegebedürftige Person unterfällt in diesen Fällen den regulären sozialhilferechtlichen Vorschriften. So wäre beispielsweise im Falle einer Vermögensverschenkung zu prüfen, ob ein durchsetzbarer Rückforderungsanspruch gegenüber dem Beschenkten nach § 528 Absatz 1 Satz 1 BGB besteht, der die Bedürftigkeit des Schenkers entfallen ließe oder im Falle der mangelnden Durchsetzbarkeit des Rückgewähranspruchs die Überleitung des Anspruchs auf den Träger der Sozialhilfe ermöglicht (§ 16 Absatz 7 dieser Verordnung in Verbindung mit § 93 SGB XII). Da im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Herbeiführung der Bedürftigkeit des Schenkers die Rückforderung ausgeschlossen sein kann (§ 529 BGB), wäre der Ausschluss des Pflegegeldes zu prüfen.

Absatz 5 stellt die Nachrangigkeit des Pflegegeldanspruchs sicher.

- d) Redaktionelle Anpassungen. Zusätzlich wird in Satz 1 klargestellt, dass die Pflegegeldleistung der pflegebedürftigen Person zusteht. Der Bezug auf das SGB XI ist aufgrund einer zwischenzeitlich erneut erfolgten Gesetzesänderung anzupassen.
- e) Folgeänderung.
- f) In konsequenter Umsetzung der Wesentlichkeitstheorie wird der bisher im Entwurf der APG DVO verortete § 16 Absatz 7 ins APG aufgenommen. Absatz 8 normiert, dass entsprechend der §§ 91 und 93 SGB XII eine Gewährung von Pflegegeld auch darlehensweise erfolgen kann und Ansprüche gegenüber Dritten auf den Träger der Sozialhilfe übergeleitet werden können. Diese Möglichkeiten soll den Kostenträgern des Pflegegeldes eröffnet werden, um im Interesse einer angemessenen

Lastenverteilung die Belastung der Solidargemeinschaft im Sinne der Vorbemerkung auf das Vertretbare zu beschränken. Sie ergibt sich letztlich aus der Ausgestaltung des Pflegegeldes als Subjektförderung und der damit einhergehenden Auflösung des pflegewohngeldrechtlichen Dreiecksverhältnisses zwischen Pflegeeinrichtung, pflegebedürftiger Person und Träger der Sozialhilfe.

- g) Zur zweifelsfreien Umsetzung der Wesentlichkeitstheorie erfolgt auch hier die Einfügung einer konkretisierenden und im Regelungszusammenhang mit der betreffenden Norm verorteten Verordnungsermächtigung. Dass der Erlass der Verordnung im Einvernehmen mit dem Landtag erfolgen soll, sichert eine verbindlichere Abstimmung mit dem Landtag.

### **Zu Nummer 17**

Sprachliche und redaktionelle Anpassungen.

Durch den hinzugefügten Satz 3 wird berücksichtigt, dass nach § 82 Absatz 4 SGB XI Einrichtungen, die keine Förderung nach Landesrecht erhalten, ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert berechnen können und die Berechnung der zuständigen Behörde lediglich anzeigen müssen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Förderung aufgrund der Regelung des § 11 Absatz 7 ausgeschlossen ist.

### **Zu Nummer 18**

Folgeänderung.

### **Zu Nummer 19**

Sprachliche Präzisierung.

### **Zu Nummer 20**

Folgeänderung.

### **Zu Nummer 21**

- a) § 19 Abs. 1 zählt beispielhaft Maßnahmen auf, die durch den Landesförderplan gefördert werden können.

Hierzu zählen unter Nr. 7 vor allem auch Maßnahmen zur Berücksichtigung von spezifischen Bedarfen bestimmter Gruppen älterer Menschen. Neben den bereits genannten Gruppen zeichnen sich vor allem auch ältere Menschen mit Migrationsgeschichte durch spezifische Bedarfe in diesem Sinne aus. Ihre Integration und Teilhabe zu fördern, ist ein wichtiges und durch den Landesförderplan zu unterstützendes Ziel. Die Ergänzung des Wortes "ältere" dient der redaktionellen Klarstellung im Hinblick auf den Geltungsbereich des Gesetzes.

Die Ergänzungen in Nr. 8 dienen dem bereits in § 2 Abs. 1 ergänzten Ziel, Altersarmut und Ausgrenzung zu bekämpfen. Die Ergänzung in Nr. 9 macht deutlich, dass der Landesförderplan auch die vielfältigen Aktivitäten zur Verbesserung der Versorgung de-

menzkranker Menschen unterstützen soll, die gerade in NRW bereits eine lange Tradition haben.

- b) Das Landespflegegesetz wertet sowohl auf Landesebene wie auch auf kommunaler Ebenen Berichts- und Planungsprozesse deutlich auf. Daher ist es folgerichtig, deren Ergebnisse auch zur Grundlage der Planung von Förderungen zu machen. Dies soll durch die Änderung für den Landesförderplan ausdrücklich festgeschrieben werden.

### **Zu Nummer 22**

Die Verschiebung von § 19 ist eine Folgeänderung. Der bisherige § 20 ist aufzuheben, weil die Verordnungsermächtigungen konkretisiert und im jeweiligen Normkontext verortet werden.

### **Zu Nummer 23**

Inhaltliche und sprachliche Anpassung des § 22. Wie bereits der Entwurf der APG DVO verdeutlicht, sind künftig einheitliche Verfahren für die Ermittlung der betriebsnotwendigen Aufwendungen vorgesehen. Die Anwendbarkeit hiervon abweichender und mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht vereinbarter Regelungen und Regelwerke widerspräche dem gemäß Art. 31 GG vorrangigen Bundesrecht und ist daher nicht zulässig.

Die nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer gewollten Vereinheitlichung des Rechts (keine Verankerung unterschiedlicher qualitativer Vorgaben in diversen Regelwerken) vorgenommene Verlagerung sämtlicher baulicher Anforderungen einschließlich des sog. „Raumprogramms“ des Landespflegerechts aus dem Jahr 2003 in das WTG NRW mit den dort formulierten Übergangsregelungen/ Bestandsschutzregelungen führt dazu, dass insoweit eigene Übergangsregelungen im APG NRW überflüssig und damit ebenfalls zu streichen sind.

§ 22 beschränkt sich auf wesentliche und bei der Einführung des „neuen Rechts“ notwendig zu beachtende Regelungen.

Absatz 1 beinhaltet eine Übergangsregelung, die vergleichbar bislang in § 32 Absatz 6 des Entwurfs der APG DVO verortet war. Sie berücksichtigt den vielfach genannten Einwand, der Zeitraum für die Umstellung aller stationären Pflegeeinrichtungen auf die neuen Regelungen sei zu gering. Die stationären Pflegeeinrichtungen in NRW (2.325 laut Pflegestatistik von IT-NRW zum 15.12.2011) verfügen derzeit über bestandskräftige Bescheide bis zum 31.12.2014. Nach Inkrafttreten des GEPA NRW und der Durchführungsverordnung (vermutlich im Oktober 2014) muss ein für Antragstellung und Bearbeitung auskömmlicher Zeitraum zur Verfügung stehen. Auch wenn künftig eine Unterstützung des Verfahrens durch ein IT-System vorgesehen ist, ist zu berücksichtigen, dass auch die Entwicklung und Einführung des IT-Systems mit Unwägbarkeiten verbunden ist. Vor dem Hintergrund der geltend gemachten Bedenken wird daher Absatz 1 in den Gesetzestext aufgenommen. Er ermöglicht eine inhaltsgleiche Verlängerung der Bescheide der Bestandseinrichtungen um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2015, ohne dass es hierfür einer entsprechenden Antragstellung durch die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen bedarf. Der Trägerin bzw. dem Träger einer Einrichtung steht es dabei ausdrücklich offen, eine Bescheiderteilung auf der Grundlage des neuen Rechts zu beantragen.

Die Verlängerung der bestehenden Bescheide steht zwar im Spannungsverhältnis zu der Vorgabe des Bundessozialgerichts (BSG), für Bescheidverfahren nach dem 31.12.2012 eine den Urteilen des BSG entsprechende Rechtslage bzw. Verwaltungspraxis in allen Ländern sicherzustellen. Dieser Zielsetzung steht aber nach dem übereinstimmenden Vortrag der

Kommunen, Landschaftsverbände und Leistungserbringer das erhebliche Risiko einer insgesamt bei den 2.325 stationären Einrichtungen scheiternden Umstellung auf das neue Verfahren und damit einer erhebliche Rechtsunsicherheit für alle stationär betreuten Pflegebedürftigen in NRW gegenüber. Bei Abwägung beider rechtlichen Gesichtspunkte erscheint eine Übergangsfrist von einem Jahr sachgerecht.

Absatz 2 regelt den Bestandsschutz hinsichtlich in der Vergangenheit abweichend anerkannter höherer Vermögensschonbeträge bei der Berechnung des Pflegewohngeldes. Im Rahmen der Verbändeanhörung ist festgestellt worden, dass die Anwendung des § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Förderung der Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie über den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen „Pflegewohngeld“ uneinheitlich erfolgte, wenn beide Ehe- oder Lebenspartner vollstationär gepflegt wurden. In den Fällen, in denen Beiden einen Vermögensschonbetrag anerkannt wurde und somit insgesamt 20 000 € geschützt waren, wird vermieden, dass durch die neue Regelung des § 15 Absatz 4, der für beide pflegewohngeldberechtigten Personen einen gemeinsamen Vermögensschonbetrag von 15 000 € vorsieht, der bisher geschützte Rest zunächst aufzuzehren ist, bevor wiederum Pflegewohngeld gewährt wird.

Als Folge der in Absatz 1 getroffenen Regelung, die voraussichtlich dazu führen wird, dass die erstmalige Festsetzung der in NRW bestehenden Einrichtungen zum 01.01.2016 erfolgen wird, eröffnet Absatz 3 die Möglichkeit, durch Allgemeinverfügung ausnahmsweise abweichende Verfahrensfristen festzulegen, um die Neuberechnung und Implementierung der zur Verwaltungsvereinfachung vorgesehenen Software zu ermöglichen und dabei auf Herausforderungen bei der Umsetzung für alle Beteiligten interessengerecht reagieren zu können.

Sollte der örtliche Sozialhilfeträger für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich von der Möglichkeit des neuen § 11 Absatz 7 Gebrauch machen wollen, so wird er für die Vorbereitung der verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 einige Zeit benötigen. Dies darf nicht dazu führen, dass mögliche Interessenten die vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollte Steuermöglichkeit unterlaufen. Dies verhindert der neue Absatz 4.

#### **Zu Nummer 24**

Die Regelungen zur Refinanzierung der Investitionsaufwendungen der Pflegeeinrichtungen werden mit dem APG NRW und der APG DVO vollständig neu gefasst. Hierdurch soll laut Gesetzentwurf eine verfassungsrechtlich gebotene Anpassung an bundesrechtliche Vorgaben und insbesondere an die vom Bundessozialgericht im Jahr 2011 festgelegten Grundsätze zur Investitionskostenrefinanzierung und die Neuregelungen im § 82 SGB XI vom Dezember 2012 erfolgen. Daneben sollen die Regelungen den Trägerinnen und Trägern von Pflegeeinrichtungen Planungssicherheit und auskömmliche Finanzierungen im Hinblick auf erforderliche Modernisierungen bieten.

Die Änderung erfolgt aus der Verantwortung für die kommunale Finanzsituation ausdrücklich mit dem Ziel, durch die Rechtsänderung keine wesentlichen Belastungen der Kommunen auszulösen.

Diese Zielsetzung ist auch aufgrund der langjährigen Finanzierungsstruktur im Bereich der Pflege geboten. Die Kosten im Bereich der Pflege sind neben den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen in erster Linie von den gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen aufzubringen. Daneben bestimmen sowohl § 9 SGB XI als auch § 2 Abs. 1 des bisherigen Landespflegegesetzes NRW, dass die Kommunen verantwortlich für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten pflegerischen Infrastruktur sind. Aus diesem Grund obliegt ihnen in NRW auch die Investitionskostenförderung im Wege des Pflegegeldes. Das Land hat in NRW nach der bisherigen Rechtslage keine eigene Finanzierungsverantwortung. Dies entspricht auch der Intention des § 9 SGB XI, der zur Finanzierung der Infrastrukturentwicklung die Kostenträger berufen sieht, die durch die Einführung der Pflegeversicherung relevante Kosteneinsparungen hatten. In NRW waren dies vorrangig die Sozialhilfeträger.

Die Finanzlage des Landes eröffnet weder aktuell noch in Zukunft Spielräume, an dieser Finanzstruktur etwas zu verändern und etwa auch dem Land eine neue, eigene Finanzierungsverantwortung für die Pflege zuzuweisen. Genau dies wäre aber möglicherweise nach dem Konnex-AG NRW die Folge, wenn durch das APG bzw. die entsprechende Verordnung wesentliche Mehrbelastungen für die Kommunen im Sinne des KonnexAG NRW neu begründet würden. Auch wenn noch abschließend zu klären wäre, ob die Umsetzung einer bundesrechtlich ohnehin gegebenen und durch ein Bundesgericht lediglich im Wege der Gesetzesauslegung festgestellten Rechtslage den Anwendungsbereich des KonnexAG NRW überhaupt eröffnet, muss zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landeshaushalt zwingend die Gefahr einer gesetzlich durch das KonnexAG ausgelösten Veränderung der bewährten Finanzierungsstruktur in der Pflege zulasten des Landes vermieden werden.

Auf der anderen Seite muss innerhalb dieses Rahmens auch gewährleistet sein, dass die Einrichtungen auch in Zukunft eine gemessen an ihren tatsächlich entstandenen Aufwendungen auskömmliche Finanzierung erhalten.

Aufgrund der zahlreichen grundlegenden Änderungen der Finanzierungsregelungen gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis in NRW sind die finanziellen Auswirkungen der Änderungen nach übereinstimmender Auffassung der bisher zuständigen Behörden, der Landesregierung sowie der Verbände der Einrichtungsträger im Vorhinein nicht verlässlich abzuschätzen. Daher ist von Beginn der Umsetzung der Rechtsänderungen an eine intensive Evaluation der Auswirkungen gerade im Hinblick auf die Kostenfolgen, aber auch auf die Bedarfssituation und die auskömmliche Refinanzierung der Einrichtungen geboten.

Dem Gesetzgeber ist bekannt, dass das zuständige Ministerium, die Kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände zur Umsetzung einer solchen Evaluation eine Vereinbarung abschließen wollen. Die Absicht, durch diese Vereinbarung eine wesentliche Belastung der Kommunen zu vermeiden und dadurch auf eine ggf. streitige rechtliche Klärung der Anwendbarkeit des KonnexAG sowie ggf. nachfolgend die Durchführung eines Verfahrens nach dem KonnexAG verzichten zu können, wird ausdrücklich begrüßt. Diesem Ziel dient ausdrücklich auch der Gesetzauftrag des Absatzes 3, der die beabsichtigte Vereinbarung unterstützen soll. Dabei handelt es sich – wie bei der beabsichtigten Vereinbarung selbst – ausdrücklich nicht um ein Verfahren i.S. d. KonnexAG.

Im Rahmen der Evaluation nach Abs. 3 ist Vergleichsmaßstab das bis zum 31.07.2013 angewandte Verwaltungsverfahren, da ab der zweiten Jahreshälfte 2013 bereits zum Teil Übergangsvorschriften im Hinblick auf die Urteile des Bundessozialgerichts umgesetzt wurden.

Die Regelung des Absatzes 3 Satz 3 bringt deutlich die Verantwortung für die Vermeidung wesentlicher Belastungen der Kommunen zum Ausdruck. Der Gesetzgeber bekennt sich ausdrücklich zu seiner Verantwortung, zur Erreichung dieses Zieles ggf. auch Anpassungen am Gesetz vorzunehmen bzw. seitens der Landesregierung an der Verordnung vorzunehmende Änderungen zu unterstützen.

Der Gesetzgeber geht im Gegenzug ausdrücklich davon aus, dass das Ministerium, die Kommunalen Spitzenverbänden und die Landschaftsverbände unter Beteiligung der Vertretungen der Einrichtungsträgerinnen und –träger im Rahmen der Evaluation auch die Ergebnisse der Überprüfung nach Abs. 2 betrachten. Stellen sie dabei Defizite im Hinblick auf die Bedarfsgerechtigkeit der Versorgungsstruktur oder die auskömmliche Refinanzierung der Einrichtungen fest, sollen unter Wahrung der Kostenneutralität ebenfalls Änderungen der Verordnung bzw. des Gesetzes erfolgen.

## **Zu Artikel 2**

### **Zu Nummer 1**

Redaktionelle Richtigstellung.

### **Zu Nummer 2**

Die Formulierung dient der Klarstellung, dass keine besonderen, über die allgemeinen hauswirtschaftlichen Kenntnisse hinausgehenden Kenntnisse erforderlich sind, sondern nur die hauswirtschaftlichen Kenntnisse, die in einer dreijährigen Fachkraftausbildung erworben werden und zur Vornahme der nachfolgend im Text aufgezählten Tätigkeiten befähigen.

### **Zu Nummer 3**

- a) Satz 1 wird sprachlich klarer gefasst. Die Aufnahme der Verpflichtungen aus den leistungsrechtlichen Vereinbarungen in Satz 2 stellt dagegen eine ausdrückliche inhaltliche Erweiterung dar und erhält den bisherigen Rechtsstand. Im WTG von 2008 war die Regelung enthalten, dass die Erbringung der vertraglichen Leistungen zu den von einer Einrichtung zu erfüllenden Anforderungen gehörte, § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG 2008. Im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung insbesondere des VGH Mannheims, wonach wegen der Bundesgesetzgebungskompetenz für das Heimvertragsrecht keine landesrechtliche Befugnis zur Regelung der Überprüfung der Heimverträge mehr gegeben ist, war diese Anforderung im Gesetzentwurf entfallen. Der Gesetzentwurf sieht in Umsetzung der genannten Rechtsprechung insoweit eine klare Trennung zwischen Vertrags- und Ordnungsrecht vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich aber in einer aktuellen Entscheidung der Auffassung der Untergerichte nicht angeschlossen, sondern hält daran fest, dass die Aufsichtsbehörden zumindest das Recht haben, die leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach dem SGB zu überprüfen und die Rechte daraus durchzusetzen (BVerwG vom 28.05.2014 – 8 B 71.13). Damit eröffnet das Gericht den Ländern weiterhin eine Möglichkeit, im Sinn der Bewohnerinnen und Bewohner die Prüfkompetenz der zuständigen Ordnungsbehörden auszuweiten. Hiervon sollte auch Gebrauch gemacht werden, weil die zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten (nach dem WBG) für die Betroffenen in einer ohnehin oft belastenden Lebenssituation zusätzliche zeitliche, finan-

zielle und emotionale Belastungen darstellen und der Rechtsschutz angesichts der oft kurzen Verweildauer in einer Einrichtung oft zu spät kommen dürfte. Demgegenüber erscheint das eher präventiv ausgelegte Vorgehen der Aufsichtsbehörden effektiver. Die vorgeschlagene Formulierung erhöht somit den Schutzstandard zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer. Auch bei der Prüfung durch die zuständigen WTG-Behörden können aufgrund der Ergänzung insbesondere die Vorgaben nach § 113 SGB XI (Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität) berücksichtigt werden.

Da die Prüfung auch der „Vertragstreue“ im Rahmen der Regel- und Anlassprüfungen erfolgt, wird durch die Erweiterung des Schutzzwecks kein erheblicher Verwaltungsmehraufwand für die Kommunen ausgelöst. Die Erweiterung der Prüfmöglichkeiten liegt zudem im Interesse der Kommunen als Kostenträger im Rahmen der Sozialhilfe.

- b) Klarstellung.
- c) Da sich die Regelung auch auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe bezieht, sind die Fachkraftvorbehalte auch für die Prozesse der sozialen Betreuung auszugestalten.
- d) Da sich die Regelung auch auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe bezieht, sind die Fachkraftvorbehalte auch für die Prozesse der sozialen Betreuung auszugestalten.

#### **Zu Nummer 4**

Redaktionelle Klarstellung.

#### **Zu Nummer 5**

Die Ergänzung in Satz 1 betont das besondere Schutzgut der Konzepte zur Vermeidung freiheitsbeschränkender und –entziehender Maßnahmen. Im Konzept sollte auch festgeschrieben werden, dass und wie eine Trennung zwischen Durchführung und Überwachung der Maßnahmen vorgenommen wird. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass Durchführung und Überprüfung solcher Maßnahmen in der Regel verschiedenen Personen obliegt, wobei die Überprüfung ausdrücklich dem Fachkraftvorbehalt unterfällt (§ 4 Abs. 11 Nr. 3).

#### **Zu Nummer 6**

Die Regelung greift ein in der Praxis bekannt gewordenes Problem auf: Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die ihr Angebot wesentlich verändern oder gar einstellen wollen, sind verpflichtet, dies unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Häufig können sie zu diesem Zeitpunkt aber noch keine Angaben über die anderweitige Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer machen. Die Regelung enthält daher ein zweistufiges Verfahren: Zunächst muss unverzüglich die Anzeige der beabsichtigten Einstellung/Veränderung erfolgen, so dass die zuständige Behörde informiert ist. Damit ist der Nachweis der anderweitigen Versorgung zu verbinden; falls dies nicht möglich ist, ist dieser Nachweis dann baldmöglichst nachzuholen.

#### **Zu Nummer 7**

- a) Die Einzelheiten zur Dokumentationspflicht werden in der DVO geregelt. Im Gesetz genügt die Verordnungsermächtigung mit einer allgemeinen Angabe der Gegenstände, auf die sich die DVO bezieht. Die Verordnungsermächtigung befindet sich aus systematischen Gründen in § 45 Absatz 1.
- b) Die Regelung präzisiert, welche Dokumentationen tatsächlich am Ort der Prüfung vorgehalten werden müssen.

#### **Zu Nummer 8**

- a) Redaktionelle Klarstellung.
- b) Die Regelung des § 13 Abs. 3 ist aus dem bisherigen WTG übernommen, galt dort aber ausschließlich für bauliche Anforderungen, bei denen eine vorläufige Umsetzung einer Anforderung mit hohen Kosten verbunden war. Daher hatte hier ein Befreiungsantrag praktisch „aufschiebende Wirkung“. Da das neue WTG in § 13 die Abweichungsmöglichkeit aber auch für personelle Anforderungen festlegt und eine vorläufige Nicht-Umsetzung dieser Anforderungen unmittelbare und ggf. kritische Konsequenzen für die pflegerische Versorgung haben kann, muss die Behörde die Möglichkeit haben, die Geltung der gesetzlichen Anforderung auch im Zeitraum bis zum Abschluss einer sachgerechten Prüfung und Entscheidung sicherzustellen.

#### **Zu Nummer 9**

- a) Redaktionelle Richtigstellung.
- b) Die Regelung stellt ein elektronisches Datenverfahren in Aussicht, welches mit dem Ziele entwickelt und zur Verfügung gestellt wird, um Verfahrensabläufe zu erleichtern, Bürokratie abzubauen, Effizienz zu gewinnen und Kosten zu sparen.
- c) Folgeänderung

#### **Zu Nummer 10**

Redaktionelle Richtigstellung.

#### **Zu Nummer 11**

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Bestellung einer Ombudsperson zum Verantwortungsbereich der kommunalen Selbstverwaltung gehört. Die Beteiligung der in Satz 2 genannten Organisationen ist wünschenswert, vor Ort können aber auch andere Auswahlverfahren gestaltet werden oder bereits etabliert sein. Daher ist es sinnvoll, die „Soll-Regelung“ durch eine „Kann-Regelung“ zu ersetzen.

#### **Zu Nummer 12**

- a) Redaktionelle Richtigstellung.



c) Die Einbeziehung dieser beiden Institutionen in die Arbeitsgemeinschaft erscheint wegen ihres Sachverstandes für die fachliche und bauliche Gestaltung der wesentlichen Angebote i. S. d. WTG sinnvoll.

### **Zu Nummer 13**

Der Ergänzung des Merkmals „Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung“ dient der eindeutigeren Abgrenzbarkeit zwischen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und Wohngemeinschaften. Wohngemeinschaften, die in ggf. geringem Umfang hauswirtschaftliche Leistungen anbieten, sollen nicht allein aufgrund dieses Angebotsbestandteils schon den Einrichtungsbegriff erfüllen. Für die Feststellung des Merkmals „umfassende“ ist auf das gesamte Angebotskonzept abzustellen. Die formale (Rück-)Übertragung einzelner kleiner Teilbereiche der hauswirtschaftlichen Versorgung auf die Nutzerinnen und Nutzer lässt den Charakter eines „umfassenden“ Angebots aber nicht automatisch entfallen, da ansonsten hier bewusst Umgehungsmöglichkeiten hinsichtlich der strengeren Anforderungen für Angebote mit umfassendem Leistungsangebot geschaffen würden.

### **Zu Nummer 14**

- a) Die vorgeschlagene Regelung präzisiert die Verpflichtung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, auch die Wahrnehmung z. B. des Besuchs von ärztlichen Praxen zu unterstützen. Dies entbindet jedoch weder die Angehörigen, Betreuer nicht von ihrer Mitwirkungspflicht. Zudem haben die Kostenträger gemeinsam mit den Leistungsgebringern die konkreten Leistungspflichten der Einrichtungen und deren Finanzierung vertraglich zu gestalten.
- b) Redaktionelle Richtigstellung.

### **Zu Nummer 15**

- a), b) Die Regelung wird wörtlich aus dem Entwurf der WTG-DVO übernommen. Die Begrenzung der maximalen Einrichtungsgröße entspricht einer wesentlichen, seit 2003 in NRW gesetzlich geregelten pflegepolitischen Zielsetzung. Aus den Gründen der so genannten „Wesentlichkeitstheorie“ sollte die Regelung daher in das Gesetz aufgenommen werden.
- c) Mit der Änderung des Landespflegegesetzes im Jahr 2003 hat der Gesetzgeber ein sog. Raumprogramm festgelegt, das ab dem 01.08.2018 auch bei Bestandseinrichtungen Voraussetzung für eine Fortsetzung der Investitionsförderung sein sollte. Die entsprechenden Regelungen wurden im Jahr 2008 durch entsprechende Verweise auch in das Ordnungsrecht einbezogen. Die Regelungen enthalten neben dem Mehrbettzimmerverbot, der Einzelzimmerquote und verschiedenen Mindestflächenforderungen u.a. auch Anforderungen zu Zahl und Anordnung der erforderlichen Sanitärräume. Mit der Neuregelung im GEPA NRW sind die baulichen Anforderungen künftig ausschließlich im WTG geregelt. Dabei greift gegenüber dem Landespflegegesetz 2003 ein erweiterter Bestandsschutz, da nur noch Mehrbettzimmerverbot (schon seit 2011) und Einzelzimmerquote ab dem 01.08.2018 verbindlich einzuhalten sind, während die ande-

ren Anforderungen für Bestandseinrichtungen mit Inbetriebnahme vor Inkrafttreten des WTG 2008 nicht gelten.

Da neben dem Angebot einer ausreichend großen Zahl an Einzelzimmern gerade die Gestaltung der Sanitärbereiche für die Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Privat- und Intimsphäre von besonderer Bedeutung ist, muss für die Sanitärbereiche über die bisherigen Entwürfe zum GEPA NRW hinausgehend ebenfalls die bisher verbindliche Umsetzungsverpflichtung ab dem Jahr 2018 weiterhin Bestand haben. Dies gebietet gerade auch die Umsetzung der Grundsätze der UN-BRK; die Bestandsschutzregelungen des § 47 sind insoweit anzupassen.

Als wesentliche Anforderung ist im WTG selbst zu regeln, dass jede Nutzerin/jeder Nutzer über einen seinem Zimmer direkt zugeordneten Sanitärraum verfügen kann. Der Sanitärraum sollte ohne Umweg über die Gemeinschaftsflächen erreichbar sein, soweit dies keine erheblichen zusätzlichen baulichen Maßnahmen erfordert. Ausnahmen sind nur bei ganz besonderer konzeptioneller Begründung der baulichen Gestaltung der Angebote (z. B. KdA-Konzeption einer „Pflegeoase“ mit Einzelzimmern, aber Verzicht auf Einzelbäder zugunsten eines gemeinsamen „Oaseraumes“) denkbar. Die nähere Ausgestaltung der Anforderungen kann durch die Durchführungsverordnung erfolgen.

#### **Zu Nummer 16**

- a) Gerade für kleine Einrichtungen sind Abweichungsmöglichkeiten geboten, wenn diese ansonsten nachweisbar keine Leitungskräfte gewinnen können.
- b) aa) Die Regelung stellt klar, dass der Pflege- und Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer der Maßstab für die Prüfung ist, ob nach Zahl und Qualifikation ausreichendes Personal vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch für das Erfordernis einer ständig anwesenden Fachkraft ("Nachtwache") nach Absatz 3, von dem unter Umständen auch nach Maßgabe des § 13 abgewichen werden.
- b) bb) Die Ersetzung des Wortes "und" durch "beziehungsweise" macht nochmals sprachlich deutlich, dass der jeweilige Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzern in den Bereichen der Pflege bzw. der sozialen Betreuung für sich genommen aufgrund der unterschiedlichen personellen Anforderungen in diesen beiden Unterstützungsbereichen Maßstab für die jeweils auf die beiden Bereiche zu errechnende "Fachkraftquote" ist: Ein vorhandener Unterstützungsbedarf im Bereich "Pflege" ist zu mindestens 50% von Pflegefachkräften zu leisten, ein vorhandener Unterstützungsbedarf im Bereich "soziale Betreuung" zu mindestens 50% von Fachkräften der sozialen Betreuung. Kommt es in Einrichtungen, z.B. bei älter werdenden Nutzerinnen und Nutzern in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, zu einer wesentlichen Verschiebung zwischen den individuellen Unterstützungsbedarfen kann es daher erforderlich sein, auch die Personalstruktur entsprechend anzupassen, um eine fachgerechte Leistungserbringung weiterhin zu gewährleisten. Hierbei kann den personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht nur durch die aktive Weiterqualifizierung langjährig beschäftigter Personen, sondern auch durch besondere konzeptionelle Maßnahmen ggf. in Verbindung mit Abweichungen nach § 13 Rechnung getragen werden.

#### **Zu Nummer 17**

- a) Redaktionelle Richtigstellung.

- b) Redaktionelle Richtigstellung.
- c) Redaktionelle Klarstellung. Die bisherige Formulierung war missverständlich.
- d) Redaktionelle Richtigstellung.
- e) Die Regelung wird wörtlich aus dem Entwurf der WTG-DVO übernommen. Aus den Gründen der so genannten „Wesentlichkeitstheorie“ sollte die Regelung in das Gesetz aufgenommen werden.

### **Zu Nummer 18**

In der Praxis vor allem der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII werden die Räume für Wohngemeinschaften oft von den Anbieterinnen und Anbietern der Betreuungsleistungen angemietet und anschließend an die Nutzerinnen und Nutzer weiter (unter-) vermietet. In der Anhörung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der aktuelle Regelungsvorschlag die Anerkennung selbstverantworteter Wohngemeinschaften in dieser Konstruktion gefährden würde, weil das geforderte, aber den mietrechtlichen Vorschriften widersprechende umfassende Entscheidungsrecht der Bewohnergemeinschaft über den Einzug weiterer Personen den Bewohnerinnen und Bewohnern regelmäßig nicht zustehen könne. Dennoch seien die Wohngemeinschaften als „selbstverantwortet“ zu betrachten.

Die jetzt vorgeschlagene Formulierung regelt, dass den Nutzerinnen und Nutzern (nur) ein Vetorecht über die Aufnahme neuer Wohngemeinschaftsmitglieder zukommt, jedoch die Vermieterin/der Vermieter letztlich über die Aufnahme entscheidet. Dadurch sind die Bewohnerinnen und Bewohner wirksam dagegen geschützt, gegen ihren Willen mit bestimmten fremden Personen zusammenleben zu müssen. Dennoch bleibt die Einordnung als selbstverantwortete Wohngemeinschaft erhalten, sofern die weiteren, in § 24 Abs. 2 genannten Voraussetzungen der Selbstverantwortung gegeben sind.

Die Regelung in Satz 3 soll klarstellen, dass auch Wohngemeinschaften, in denen sich die Nutzerinnen, Nutzer bzw. ihre rechtlichen Vertretungen in einer so genannten Auftraggebergemeinschaft zusammenschließen, die Voraussetzungen einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft erfüllen können. Sofern diese Auftraggebergemeinschaft durch Mehrheitsentscheidungen ihre Interessen gegenüber den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern durchsetzen kann, liegt eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft vor, auch wenn einzelne Nutzerinnen und Nutzer innerhalb der Gemeinschaft ggf. überstimmt werden können und dennoch an deren Beschlüsse gebunden sind. Ein bestimmender Einfluss von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen führt dagegen zur Annahme einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft (Satz 4).

### **Zu Nummer 19**

- a) Die Regelung präzisiert die Verpflichtung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, auch die Wahrnehmung z. B. des Besuchs von ärztlichen Praxen zu unterstützen. Die Festlegungen werden die Mitwirkungspflicht der Angehörigen, Betreuer etc. ebenso berücksichtigen wie die Vereinbarungen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern über die konkreten Leistungspflichten der Dienste und deren Finanzierung.
- b) Redaktionelle Richtigstellung aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit.

**Zu Nummer 20**

Die vorgeschlagene Formulierung erlaubt der zuständigen Behörde eine flexiblere Behandlung des Einzelfalls. Soweit es der Betreuungsbedarf erfordert, kann die Behörde die ständige Anwesenheit einer oder eines Beschäftigten anordnen, die oder der mit pflegerischer oder sozialer Betreuung beauftragt ist. Im Gegensatz zur Formulierung im Gesetzentwurf muss diese Betreuungskraft nicht zwingend eine Fachkraft sein, sondern es kann sich auch um eine so genannte „Präsenzkraft“ handeln, die allerdings auch unterhalb der Fachkraftausbildung die erforderliche Qualifikation haben muss. Im besonders begründeten Bedarfsfall ist allerdings auch die Anordnung einer Fachkraftpräsenz möglich. Maßgeblich ist stets der konkrete Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer, wobei auch die leistungsrechtlichen Finanzierungsansprüche in die Abwägung einzubeziehen sind. Wird keine Fachkraftpräsenz angeordnet, bleibt es aber bei der Regelung des § 28 Abs. 2 Satz 2, wonach organisatorisch die Erreichbarkeit einer Fachkraft in angemessener Zeit sichergestellt sein muss.

**Zu Nummer 21**

Redaktionelle Richtigstellung.

**Zu Nummer 22**

c) Redaktionelle Richtigstellung.

d) Satz 1 beinhaltet eine redaktionelle Richtigstellung.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Vereinbarungsinhalte um Regelungen zur "wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen etc." dient dem Ziel, die Maßnahmen der verschiedenen beteiligten Institutionen bestmöglich aufeinander abzustimmen. Dies erscheint sinnvoll, da z.B. ordnungsrechtliche Anordnungen nach dem WTG ggf. erhebliche kosten- bzw. leistungsrechtliche Auswirkungen haben. Daher erscheint es wichtig, zuvor die für die Leistungsfinanzierung Verantwortlichen einzubeziehen, um insbesondere deren Fachkunde z.B. zu Fragen der Angemessenheit oder Alternativen nutzen zu können. Zudem kann so die Berücksichtigung der Vereinbarungen nach den §§ 72 ff SGB XI bzw. den §§ 75 ff SGB XII und die Auswirkungen einer Anordnung auf Entgelte oder Vergütungen nach den §§ 75 ff SGB XII (Träger der Sozialhilfe) bzw. Vergütungssätze nach SGB XI (Landesverband der Pflegekassen und Sozialhilfeträger) berücksichtigt werden. Eine in diesem Sinne vereinbarte Beteiligung kann jedoch die ordnungsrechtliche Letztverantwortung der zuständigen Behörden nicht einschränken.

**Zu Nummer 23**

a) Redaktionelle Klarstellung.

b) Die Regelung schafft die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung, mit der die Einzelheiten eines Verfahrens zur elektronischen Datenverarbeitung geregelt werden können. Dass der Erlass der Verordnung im Einvernehmen mit dem Landtag erfolgen soll, sichert eine verbindlichere Abstimmung mit dem Landtag.

c) Redaktionelle Richtigstellung. Nach § 45 Absätze 1, 2 und 3 (neu) liegt die Verordnungsermächtigung beim zuständigen Ministerium, nicht bei der Landesregierung. Da es sich

um eine einheitliche Verordnung handeln wird, waren die bisherigen Regelungen daher in sich widersprüchlich. Dass der Erlass der Verordnung im Einvernehmen mit dem Landtag erfolgen soll, sichert eine verbindlichere Abstimmung mit dem Landtag.

#### Zu Nummer 24

- a) Im Hinblick auf das voraussichtlich spätere Inkrafttreten wird die Frist angepasst (2015). In der Anhörung wurde die Befürchtung geäußert, bestehende Wohngemeinschaften würden in ihrem Bestand gefährdet, wenn sie die Anforderungen an die Wohnqualität aus baulichen Gründen nicht erfüllen könnten oder bauliche Änderungen so erhebliche Investitionen verursachen würden, dass der Bestand des Angebotes gefährdet wäre. Um dieser Befürchtung Rechnung zu tragen, könnte man einen umfassenden Bestandsschutz einräumen. Das würde jedoch dazu führen, dass jeder mögliche Standard, ggf. sogar „Substandard“, in bestehenden Wohngemeinschaften unbegrenzt hingenommen werden müsste. Die Regelung in Satz 3 ermöglicht demgegenüber eine Einzelfallprüfung, überlässt der Behörde jedoch kein freies, sondern ein gebundenes Ermessen: Sofern dies mit den Interessen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar ist, soll die zuständige Behörde Abweichungen zulassen.
- b) Die Formulierung übernimmt die Regelung aus Nr. 24 Buchstabe c), weil sie insoweit auch hier sachgerecht erscheint.
- c) Wegen der großen Bedeutung, die eine ausreichende Zahl von Sanitärräumen für den Schutz der Privat- und Intimsphäre der Nutzerinnen und Nutzer haben, ist auch diese Anforderung vom Bestandsschutz ausgenommen und bis zum 31.07.2018 umzusetzen. Dies entspricht für Pflegeeinrichtungen den bisher geltenden Vorgaben nach dem Landespflegerecht von 2003 bzw. dem WTG aus dem Jahr 2008. Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt die Umsetzungsfrist nur hinsichtlich der Einzelzimmerquote, da bzgl. der Sanitärräume auch nach den bisherigen Regelungen im WTG ein Bestandsschutz vorgesehen war. Dieser soll zunächst bestehen bleiben. Die Einzelheiten zur Gestaltung der Sanitärräume werden in der Durchführungsverordnung geregelt.
- d) Die Regelungen stellen klar, dass der Bestandsschutz für die Anforderungen an die Wohnqualität nicht nur von der Baugenehmigung, sondern auch von der entsprechenden Nutzung des Gebäudes abhängt. Sofern die Nutzung einmal aufgegeben wurde, besteht bei einer Neuaufnahme der Nutzung kein Grund mehr für einen Bestandsschutz. Damit soll verhindert werden, dass z. B. noch nach Maßgabe der Heimmindestbauverordnung errichtete Gebäude, die zwischenzeitlich nicht mehr als Heime genutzt wurden, bei einer erneuten Nutzungsaufnahme noch nach altem Recht betrieben werden können. In solchen Fällen müssen dann die neuen Anforderungen an die Wohnqualität erfüllt werden.  
Für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, die bisher schon in den Geltungsbereich des Heimgesetzes oder des WTG 2008 fielen, stellt die vorgeschlagene Formulierung klar, dass für diese künftig die neuen, angepassten Anforderungen gelten, es sei denn die bisherigen Regelungen wäre für die Trägerinnen und Träger günstiger.  
Für die im Rahmen der Herstellung der Einzelzimmerquote umzubauenden Zimmer sollen die neuen Anforderungen an die Wohnqualität gelten; bei den nicht vom Um-

bau betroffenen Gebäudeteilen verbleibt es beim Bestandsschutz. Hinsichtlich der Anforderung der zu erreichenden Einzelzimmerquote von 80 % sind Altbau und möglicher Anbau gemeinsam zu betrachten. Der Anbau neuer Doppelzimmer ist aber auch innerhalb dieser Quote nicht mehr zulässig.

### **Zu Nummer 25**

Nach bisherigem Recht reichte auch eine kaufmännische oder Verwaltungsausbildung aus, um eine Einrichtungsleitung zu übernehmen. Künftig müssen Einrichtungsleitungen Fachkräfte sein, was bedeutet, dass sie nach § 3 Abs. 5 eine mindestens dreijährige Ausbildung auf dem Gebiet der Pflege oder sozialen Betreuung abgeschlossen haben müssen (oder ein auf Leitungstätigkeiten vorbereitendes Studium). Die Übergangsvorschrift in der Fassung des Gesetzentwurfs bezieht sich nur auf die zusätzliche Qualifikation nach § 21 Absatz 1, nicht auf die grundständige Ausbildung. Für bisher, ggf. bereits langjährig tätige, Einrichtungsleitungen muss es daher eine Bestandsschutzregelung geben, da sie andernfalls mit Inkrafttreten des Gesetzes ihre Tätigkeit aufgeben müssten. Diese Einrichtungsleitungen müssen dann aber auch die erforderlichen betriebs-/personalwirtschaftlichen und die pflege- oder betreuungsfachlichen Kenntnisse nachweisen, sich also ggf. entsprechend in beiden Bereichen nachträglich qualifizieren.

### **Zu Nummer 26**

Im Hinblick auf das vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes nicht vor Herbst 2014 erscheint die Verlängerung des Zeitraums für die Evaluation bzw. die Überprüfung einer wesentlichen Belastung der Kommunen als sachgerecht.“

Bei der abschließenden Beratung in der 55. Sitzung des Ausschusses am 24. September 2014 (Ausschussprotokoll 16/676) haben die Fraktionen wie folgt vorgetragen:

Die Fraktion der SPD betont, dass durch den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag entscheidende Weichen für die pflegerische Versorgung der Menschen in Nordrhein-Westfalen für die kommenden Jahre bzw. Jahrzehnte gestellt werden würden. NRW sei das erste Bundesland, das den Urteilen des Bundessozialgerichts aus den Jahren 2011 Rechnung trüge; NRW hätte diesbezüglich eine Vorreiterrolle. Der Gesetzentwurf in Gestalt des Änderungsantrags orientiere sich an dem Tatsächlichkeitsprinzip und begegne dem Wunsch der Bürgerinnen und Bürger, so lange wie möglich mit Partnerin bzw. Partner in den eigenen vier Wänden zu verbleiben. Diesen Wunsch hätten ca. 80 Prozent der Menschen, wie damals bereits die „Enquetekommission Pflege“ herausgefunden hätte. Um diesem Wunsch zu begegnen, sei eine umfassende Reform der Pflegeinfrastruktur notwendig. Begrüßenswert sei des Weiteren, dass die kommunale Familie künftig wieder mehr Einfluss im Bereich der Pflege haben werde.

Die Fraktion der CDU weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf seit über einem Jahr intensiv im Ausschuss beraten wurde. Der nunmehr eingebrachte Änderungsantrag aller Fraktionen sei Ergebnis der konstruktiven Zusammenarbeit aller Fraktionen und der Landesregierung. Die Frage, ob und in welchem Maße stationäre Pflege zukünftig erforderlich sein wird, hätte alle Fraktionen intensiv beschäftigt und sei in mindestens drei Anhörungen, vielen internen und interfraktionellen Arbeitsgruppen und Arbeitskreissitzungen, die zum Teil auch in der Sommerpause stattgefunden haben, behandelt worden. Durch den Änderungsantrag seien alle Forderungen berücksichtigt worden. Insbesondere sei man durch diesen - im Gegensatz zu dem ursprünglichen Entwurf - auch den Verbänden entgegengekommen. Durch das

Steuerungselement der Kommunen könne man den unterschiedlichen Bedarfslagen im Land gerecht werden. Hierdurch könnte auch die Pflege im stationären Bereich sichergestellt werden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erklärt, dass das GEPA NRW eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur in NRW bilde und zwar weg von traditionellen Pflegeformen hin zu alternativen Wohnformen. Durch die demographische Entwicklung werde der Pflegebedarf älterer Menschen zunehmen. Durch den Gesetzentwurf könnte nun die Bildung von Wohngemeinschaften durch den Grundsatz „ambulant vor stationär“ verwirklicht werden. Dem Wunsch der Menschen, möglichst lange in ihren Wohnungen und in ihrem Quartier zu leben, könne durch das neue Gesetz begegnet werden.

Die Fraktion der FDP sieht in dem gemeinsamen Änderungsantrag keinen Quantensprung in der Gestaltung zukünftiger Pflege, betont aber, dass man mit dem Ergebnis durchaus zufrieden sein könne und bedanke sich für die gemeinsame, konstruktive Arbeit.

Die Fraktion der PIRATEN hat keinen abschließenden Wortbeitrag geleistet. In vorheriger Sitzung des Ausschusses am 3. September 2014 (Ausschussprotokoll 16/664) begrüßte sie insbesondere die Einführung einer Steuerungsmöglichkeit für die Kommunen.

Im Ausschuss wurde vor Abstimmung einvernehmlich festgestellt, dass zwei Änderungsbeehle des Änderungsantrags einer Korrektur bedürfen (Ausschussprotokoll 16/676). Der Änderungsbeehel Nr. 3 zum WTG muss wie folgt lauten:

„3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:  
[...]

Der Änderungsbeehel Nr. 17 zum WTG muss wie folgt lauten:

„17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird [...]“

## **D Abstimmung**

Der mitberatende Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner 40. Sitzung am 4. September 2014 (Ausschussprotokoll 16/647) beschlossen, kein Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

Im Ausschuss für Kommunalpolitik, der den Gesetzentwurf im Rahmen seines Selbstbefassungsrechts beraten hatte, wurde ebenfalls kein Votum abgegeben.

Im federführenden Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde in der 55. Sitzung am 24. September 2014 über den Änderungsantrag und den Gesetzentwurf wie folgt abgestimmt:

Der gemeinsame Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und PIRATEN angenommen.

Danach wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/3388 - in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und PIRATEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN angenommen.

Günter Garbrecht  
Vorsitzender